

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -  
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

28. Sitzung, 16.04.1850

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

# Stenographischer Bericht

## über die Verhandlungen

### des dritten allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Achtundzwanzigste ordentliche Sitzung.

Oldenburg, den 16. April 1850.

**Tagesordnung:** Ausschufwahlen. — Bericht über die Neuwahl im 12. Wahlkreise. — Interpellation des Abg. Kitz. — Bericht des Ausschusses wegen des Dienstgerichts.

**Vorsitz:** Präsident Kitz, zum Theil Vicepräsident Wibel.

Die Sitzung wird  $\frac{1}{2}$  11 Uhr eröffnet durch Verlesen des Protokolls der gestrigen Sitzung (Schriftführer Strackerjan). Dasselbe wird ohne erfolgte Erinnerungen von der Versammlung genehmigt.

**Präsident:** Ich habe der Versammlung anzuzeigen, daß mit dem heutigen Tage der Abg. v. Lindern uns verlassen hat und an seine Stelle der Abg. v. Thünen eingetreten ist. Die formelle Aufnahme und Verpflichtung dieses letztern wird geschehen, sobald der Bericht über die Wahl im 14. Wahlkreise erstattet ist. Dieser Bericht bildet den 1. Gegenstand unserer Tagesordnung und ersuche ich den Herrn Berichterstatter, denselben vorzutragen.

**Abg. Bothe (Berichterstatter):** Im 14. Wahlkreise sind 21 Wahlmänner. Diese Wahlmänner sind zu dem Tage der Wahl alle gehörig geladen worden und davon 18 erschienen und 3 also ausgeblieben. Von diesen 18 haben 10 für Herrn v. Thünen, 8 für Herrn Advocat Ellerhorst gestimmt. v. Thünen hat also die absolute Stimmenmehrheit von 2 Stimmen.

Es ist auch gegen die Wahl selbst sonst nichts auszufehen, es sind alle Formalitäten gehörig beobachtet. Daher ist der Abtheilungs-Ausschuß der Ansicht, daß diese Wahl nicht zu beanstanden ist und stellt den Antrag: „Der Landtag beschliese:

„Der im 14. Wahlkreise gewählte Herr v. Thünen wird für legitimirt erklärt.“

**Präsident:** Wünscht Niemand hierüber zu sprechen? Sonst bringe ich unter Annahme des Schlusses den Antrag zur Abstimmung. —

28.

Ich bitte also diejenigen Herren, welche dem Antrage des Ausschusses beitreten wollen, aufzustehen. —

Der Antrag ist angenommen.

Ich bitte jetzt den Herrn v. Thünen, mir mittelst Handschlags seine frühere Verpflichtung auf das Staatsgrundgesetz zu erneuern.

(Der Abg. v. Thünen gibt den Handschlag an den Präsidenten ab.)

Auf der Tagesordnung steht zunächst die Wahl eines Ausschusses zu Vorschlägen in Beziehung auf das Schreiben des Staatsministeriums, den Staatsgerichtshof betr.

Es sind darnach 3 Personen zu wählen, und ich bitte die Herren, die Stimmzettel in Empfang zu nehmen.

(Nach Auszählung der Stimmzettel:)

Es sind in diesen Ausschuss gewählt, der Abg. Kitz mit 30, der Abg. Wibel mit 24 Stimmen. Die Abg. Mölling Pantrah, v. Finkh und Barnstedt haben jeder 11 Stimmen erhalten. Zwischen diesen wird daher das Loos zu entscheiden haben und ich ersuche diese Herren, hier an die Wahlurne zu gehen und die hineingelegten Loose zu ziehen.

(Nach erfolgter Loosung:)

Das Loos hat für Herrn Barnstedt entschieden. Wir verfahren jetzt mit der Wahl eines Ausschusses von 7 Personen für das Ministerialschreiben betr. die Ministerialerlasse an die Beamten und das Militär.

(Nach Auszählung der Stimmzettel:)

Es sind in diesen Ausschuss gewählt: Kitz mit 27, Barnstedt mit 25, Niebour l. mit 24, Wibel mit 24,

69



Bargmann mit 22, Mölling mit 22, und Böckel mit 19 Stimmen.

Wir schreiten jetzt zur Wahl des Ausschusses zur Prüfung des Gesetzes, die aufgehobenen Zwangs- und Bannrechte betreffend.

Dieser Ausschuss besteht aus 7 Personen.

(Nach erfolgtem Wahlaact:)

**Vizepräsident:** (der unterdes den Vorsitz eingenommen hat.) Das Resultat der Wahl, meine Herren, ist folgendes:

Abg. v. Thünen hat 31, Amann 25, Strackerjan 25, Svens 21, Lübben 17, Droft 17 Stimmen. Dann haben die Abg. Barnstedt und Luerßen jeder 16 Stimmen und über sie wird das Loos entscheiden müssen. Ich ersuche die Herren Barnstedt und Luerßen, das Loos zu ziehen. Der Abg. Barnstedt ist durch's Loos erwählt.

Auf der Tagesordnung steht nunmehr die Interpellation des Abg. Kitz. Ich ersuche denselben, sie begründen zu wollen.

**Abg. Kitz:** Meine Herren! Ich habe folgende Interpellation gestellt:

„Die Staatsregierung hat in ihrem Schreiben vom 25. März d. J. sich mit der Ansicht des allgemeinen Landtags einverstanden erklärt:

„daß bis dahin, daß entweder Hannover dem Bündnisse wieder beigetreten sei oder der Landtag den Beitritt der Staatsregierung zu dem Bündnisse genehmigt habe, die Beschlüsse und Verfügungen des Verwaltungsraths, des Unionsparlamentes oder der Unionsgewalt in Oldenburg keine Anwendung finden könne.“

Zugleich hat dieselbe versprochen, darnach ihr Verfahren zu bemessen.

Gleichwohl wissen die meisten der hier gelese- nen öffentlichen Blätter wiederholt zu erzählen von den beruhigenden Versicherungen, welche die Staatsregierung durch ihren Bevollmächtigten in Beziehung auf diese Erklärung im Verwaltungsrathe ertheilt haben soll. So läßt sich namentlich der „Preussische Staatsanzeiger“ Nr. 99. unterm 10. April aus Erfurt berichten: dem Vernehmen nach habe der Oldenburgische Bevollmächtigte eine völlig genügende Erklärung über die „unveränderte“ Stellung seiner Regierung zu dem Bündnisse und dem Verfassungswerke abgegeben.

Der Unterzeichnete stellt daher zur Herbeiführung einer Widerlegung solcher offensichtlich falschen Gerüchte an die Staatsregierung die Anfrage:

„ob und wie weit diese Nachrichten über die im Verwaltungsrathe abgegebene Erklärung, daß die Stellung der hiesigen Staatsregierung zu dem Bündnisse und dem Verfassungswerke eine unveränderte sei, auf Wahrheit beruhen?“

Zur Begründung dieser Interpellation, die im Wesentlichen der Anfrage schon vorangestellt ist, wird es nur weniger Worte bedürfen. Auf dem vorigen Landtage konnten wir bei dem abgegangenen Ministerium nicht einmal einen Aufschub der Berathung über den Beitritt des Großherzog-

thums zum Berliner Bündniß bewilligt erhalten. Daß die Stellung Hannovers namentlich auf unsere Entscheidung irgend welchen Einfluß zu äußern habe, wurde damals entschieden verneint. Jetzt sind wir auf diesem Landtage in der Lage gewesen, nicht nur die Aussetzung der Berathung unserer Ausschussanträge über das Berliner Bündniß uns selbst zu bewilligen, sondern wir haben außerdem dafür die bestimmte Versicherung erhalten, daß so lange Hannover dem Bündniß nicht beigetreten oder der Landtag den Beitritt nicht genehmige, die Verfügungen und Beschlüsse des Verwaltungsraths, des Unionsparlamentes und der Unionsgewalt in Oldenburg keine Anwendung finden können. Diese Versicherung hat in den hiesigen und benachbarten Blättern eine nach ihrer Parteilichung verschiedene Interpretation erfahren und man hat über die Stellung, die hiernach unsere Regierung dem Verwaltungsrathe gegenüber einnehmen würde, vielfach conjecturirt. Das hat mich nun nicht beirrt. Ob das Ministerium davon ausgegangen ist, daß wesentlich nur bezweckt werde, nachtheilige Consequenzen, so lange Hannover nicht beigetreten ist, abzuwenden, lasse ich als Motive ganz dahin gestellt, wenn nur das Wesentliche: daß die Verfügungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes, des Unionsparlamentes und der Unionsgewalt, ohne Unterscheidung zwischen nachtheiligen und un- nachtheiligen, bei uns keine Anwendung finden können, festgehalten wird. Diese gänzliche Anwendbarkeit derselben ist aber bestimmt versichert, darin besteht eben das Einverständnis zwischen der Regierung und dem Landtage. Wenn nun aber öffentliche Blätter, und namentlich der officielle preussische Staatsanzeiger, wenn auch in seinem nichtamtlichen Theile, berichten, daß der diesseitige Bevollmächtigte die Erklärung abgegeben habe, die Stellung der Regierung zum Berliner Bündniß sei eine völlig unveränderte, ungeachtet, wie ich vorhin bemerkt habe, in dieser Stellung eine sehr bedeutende Veränderung auf dem jetzigen Landtage im Vergleich zu den vorigen erfolgt ist, so glaube ich, muß dem entgegen getreten werden. Einmal weil durch solche Nachrichten der zwischen der Regierung und dem Landtage eingetretene Waffenstillstand möglicherweise beunruhigt werden könnte — ich lege zwar auf diesen Waffenstillstand das Gewicht nicht mehr, das ich früher darauf legte, meine Erwartungen sind hinsichtlich seiner Früchte nicht erfüllt und meine große Freude, welche ich anfangs allerdings darüber hatte, ist später getrübt worden; indessen, glaube ich, müssen wir doch daran halten. — Dann aber, glaube ich, würden solche unwidersprochene Nachrichten aus dem Berliner Bündniß immerhin einigen Vorschub leisten, und das will ich auch nicht. Daß die Frage, ob Oldenburg, und wie es sich zum Bündniß halten und verhalten werde, in dem jetzigen Stadium nicht gleichgültig sei, das meine ich bestimmt annehmen zu dürfen, einen wie kleinen Theil wir auch sonst in dem übrigen großen Deutschland bilden. Aus diesen Gründen habe ich an die Regierung die Anfrage stellen zu müssen geglaubt.

**Ministerialrath Eisendecher:** Meine Herren! ich bin im Stande, die Interpellation sogleich zu beantworten, ohne jedoch



irgend eine Verantwortung der Zeitungsartikel, welche wesentlich zu dieser Interpellation geführt zu haben scheinen, von Seiten des Staatsministeriums übernehmen zu können.

Als die Staatsregierung in ihrem Schreiben vom 25. März mit der Ansicht des allgemeinen Landtags sich einverstanden und darnach ihr Verfahren bemessen zu wollen erklärte, hat sie zunächst lediglich Veranlassung genommen, dem Großherzogl. Bevollmächtigten im Verwaltungsrathe zu überlassen, bei geeigneter Gelegenheit sich dahin zu äußern,

„daß die Oldenburgische Regierung dem allgemeinen Landtage gegenüber in Bezug auf ihre Stellung im Bündniß vom 26. Mai v. J. keine sie dem Bündniß entfremdende Verpflichtung eingegangen sei; daß sie aber, so lange Hannover dem Bündnisse nicht wieder beigetreten, bei Beschlüssen und Verfügungen des Verwaltungsraths und der Unionsgewalten, welche einen Conflict mit dem Landtage herbeiführen könnten, sich vorbehalte, bei dem Verwaltungsrathe oder der Unionsgewalt für Oldenburg eine Aufhebung oder einen Aufschub zu beantragen.“

Ich glaube, meine Herren, daß in dieser Weise die Besorgniß leicht hinweggenommen werden kann, die durch diese Zeitungsartikel, für die das Ministerium keine Quelle weiß, erregt worden sind.

**Abg. Kitz:** Ich kann mich zwar mit dieser Beantwortung meinertheils nicht befriedigt erklären, indem die Instruktion an den Bevollmächtigten, so weit ich sie eben verstanden habe, eine Unterscheidung zuläßt, wogegen die Versicherung der Staatsregierung an den Landtag sich auf alle Verfügungen und Beschlüsse ohne Unterschied bezieht, so daß also danach keine von ihnen Anwendung finden können, so lange Hannover nicht beigetreten ist. Außerdem muß ich glauben, daß auch die Sache wohl wichtig genug gewesen wäre, um diese ganz veränderte Wendung der Politik der Regierung dem Verwaltungsrath nicht bloß gelegentlich anzuzeigen, sondern dafür eine besondere Erklärung eigens abzugeben. Indes werde ich mir weitere Anträge vorbehalten, da nach der Geschäftsordnung auf den Gegenstand jetzt nicht weiter einzugehen ist.

**Vizepräsident:** Nach der Tagesordnung gehen wir zunächst über zum Bericht des Ausschusses über das Dienstgericht. Ich ersuche den Hrn. Berichterstatter, den Bericht vorzutragen.

**Abg. Mölling (Berichterstatter):** Dieser dritte Bericht, den der Ausschuß betreffend den Gesekentwurf über die Niedersetzung eines Dienstgerichts zu erstatten hat, lautet wie folgt:

„In Beziehung auf den vom Landtage in seiner eilften Sitzung gefaßten Beschluß (1850, März 13.):

„Die Staatsregierung wird ersucht, sich mit den in der Sitzung vom 8. März gefaßten Beschlüssen:

- 1) Ueber die Frage, ob ein Beamter vor das Dienstgericht zu stellen, hat eine Anklagekammer zu entscheiden.
- 2) Die Mündlichkeit des Hauptverfahrens ist beizubehal-

ten, vorbehaltlich der durch die Lage der Fürstenthümer etwa erforderlich werdenden Modificationen.

- 3) Politische Ansichten, Aeußerungen und Handlungen dürfen nur dann der Beurtheilung des Dienstgerichts unterworfen werden, wenn der betreffende Staatsdiener wegen derselben von den ordentlichen Gerichten zu einer Strafe verurtheilt ist.

einverstanden zu erklären.“

ist dem Landtage nachstehendes Schreiben des Staatsministeriums vom  $\frac{2}{3}$  d. M. zugegangen:

„Dem allgemeinen Landtage beehrt sich das Staatsministerium in Bezug auf die in der 11. Sitzung vom 8. März d. J. gefaßten Beschlüsse und danach gestellten Anträge, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Niedersetzung eines Dienstgerichts, die Mittheilung zu machen, daß die Staatsregierung die Zustimmung zu jenen Beschlüssen weder im allgemeinen Interesse für zulässig, noch im besondern Interesse der Staatsdiener für erforderlich erachtet und daher ablehnen muß.“

Daß dieses Schreiben eine Weiterberathung des Gesetzesentwurfs für jetzt völlig überflüssig macht, bedarf keiner Begründung. Zunächst nun wird durch dieses Schreiben die Frage hervorgerufen: ob eine Schlichtung der Differenz zwischen der Staatsregierung und dem Landtage, die sich durch dasselbe herausstellt, zu erwarten sei und welche Mittel etwa dazu geeigneter scheinen? Der Ausschuß muß aber:

„In Erwägung, daß die obigen Beschlüsse unter Ziffer 1. und 2. lediglich die von dem ersten allgemeinen Landtage gefaßten wiederholen:

(Stenog. Berichte jenes Landtages S. 120 u. fgg.) und daß, was den obigen Beschluß unter Ziffer 3. betrifft, der erste allgemeine Landtag mit 28 gegen 10 Stimmen den noch viel weiter gehenden Beschluß faßte:

„Politische Vergehen dürfen vom Dienstgerichte nicht berücksichtigt werden.“

(Stenog. Ber. jenes Landtages S. 87 und fgg.)

Daß also eine wesentliche Uebereinstimmung zweier Landtage über die in jenen Beschlüssen enthaltenen Prinzipien vorliegt.

In fernerer Erwägung, daß der Beschluß unter Ziffer 1. mit 39 gegen eine Minderheit von nur 4 Stimmen,

(Stenog. Berichte S. 116.)

der Beschluß unter Ziffer 2. mit 40 gegen eine Minderheit von nur 5 Stimmen,

(Stenog. Berichte S. 119)

und der Beschluß unter Ziffer 3. mit 31 gegen eine Minderheit von nur 11 Stimmen gefaßt ist;

(Sten. Berichte S. 126)

und in Erwägung, daß das angezogene Schreiben der Staatsregierung jenen zum Theil mit an Einstimmigkeit grenzenden Mehrheiten, überall mit überwiegender Mehrheit von zwei verschiedenen Land-



tagen gefaßten Beschlüssen, lediglich mit der nackten Erklärung entgegentritt, daß jene Beschlüsse weder im allgemeinen Interesse für zulässig, noch im besonderen Interesse der Staatsdiener für erforderlich zu halten, ohne irgend einen Punkt zu bieten, an den eine Vermittelung sich knüpfen ließe;

zu der Ansicht gelangen, daß Form und Inhalt jenes mehr beregten Schreibens der Staatsregierung eine Ausgleichung zwischen der Ansicht der Staatsregierung und den Beschlüssen der betreffenden Landtage weder hoffen noch erwarten lassen.

Gleichwohl ergibt eine auch nur flüchtige Betrachtung des Staatsgrundgesetzes und der darin den Staatsdienern verbrieften Rechte, daß die vorliegende Angelegenheit in der Lage nicht bleiben kann, in welcher sie sich gegenwärtig befindet, und daß namentlich die Beibehaltung des durch die Verordnung vom 23. Juli 1841 geschaffenen Dienstgerichts, bis etwa jene Verschiedenheit der Ansichten der Staatsregierung mit den Landtagsbeschlüssen sich ausgleichen und dadurch die Vollendung des neuen Gesetzes ermöglicht wird, in einem unvereinbaren Widerspruche mit dem Staatsgrundgesetze stehen würde und daher gesetzlich nicht gerechtfertigt erscheint.

Was zunächst die Staatsdiener betrifft, welche ein Richteramt bekleiden, so verfügt das Staatsgrundgesetz:

„daß kein Richter, außer durch Urtheil und Recht von seinem Amte entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden dürfe.“

(Art. 122.)

„Und eben so kann der Verwaltungsbeamte im Verwaltungswege nur unter Verleihung der gesetzlichen Pension entlassen werden, eine Verminderung oder Entziehung jener Pension kann nur in Folge richterlichen Spruchs geschehen.“

(Art. 125.)

„Im Uebrigen“ verfügt das Staatsgrundgesetz weiter, ist — ein Dienstgericht für Aburtheilung der Fälle einzusehen, in welchen Beamte sich zur Wahrnehmung ihres Dienstes unfähig oder unwürdig erweisen würden.“

(Art. 126.)

So ist schon durch Form und Fassung die Voraussetzung ausgesprochen, daß die obigen, sowohl den Richtern als den Verwaltungsbeamten staatsgrundgesetzlich versicherten Rechte durch das einzusehende Dienstgericht nicht geschmälert und nicht gekränkt werden können. Es braucht hienach kaum angedeutet zu werden, daß das Dienstgericht den Richter nur durch Urtheil und Recht vom Amte entfernen und sowohl gegen ihn, wie gegen den Verwaltungsbeamten, bei dem ebenfalls die Entfernung vom Amte ohne Pension im Verwaltungswege verfassungsmäßig ausgeschlossen ist, nur im Wege Rechts, in rechtlicher Ordnung verfahren könne. Es muß also, wie es auch Dienstgericht genannt wird und für Aburtheilung (!) der zu seinem Ressort gehörenden Fälle niedergesetzt werden soll, als solches ein Gericht sein und

selbstredend die das Recht sichernden Formen des Verfahrens einhalten, welche gesetzlich für die Gerichte vorgeschrieben sind. Sonst blieben ja eben jene staatsgrundgesetzlich den Staatsdienern versicherten Rechte gekränkt und geschmälert. Hieraus folgt die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens beim Dienstgerichte mit rechtlicher Nothwendigkeit. Denn die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit ist bei jedem gerichtlichen Verfahren gesetzlich vorgeschrieben, also auch beim Dienstgerichte.

(Staatsgrundgesetz Art. 108.)

Die einzige Ausnahme von der Oeffentlichkeit, das Interesse der Sittlichkeit, kommt hier nicht in Betracht.

Eben so sehr ist auch die Anklagekammer eine rechtliche Nothwendigkeit. Denn abgesehen davon, daß der Beschluß, der den Beschuldigten der Anklage unterwirft, in diesem, von dem Gesekentwurfe selbst adoptirten gerichtlichen Anklageprozeß darum auch ein gerichtlicher sein muß, also von keiner Verwaltungsbehörde gefaßt werden kann, am wenigsten von einer solchen, die zugleich Anklägerin ist, so soll auch das Dienstgericht als Schwurgericht erkennen.

(Art. 126.)

Und nur eine das Wesen des gerichtlichen Verfahrens hier gänzlich verkennende Deutung kann diesen Begriff in einer so engen Bedeutung auffassen, als ob jene Bestimmung dadurch erfüllt wäre, daß das Dienstgericht nach seiner Ueberzeugung urtheilt. Vielmehr muß der Charakter des Schwurgerichts, den das Staatsgrundgesetz dem Dienstgerichte klar und unumwunden beilegt, nicht bloß in einer sehr untergeordneten, dem Betheiligten mehr schädlichen als nützlichen Beziehung, sondern in aller Hinsicht demselben gelassen werden, welches die Staatsregierung, wie bereits in einem der frühern Berichte bemerkt ist, vollständig zugiebt, wenn sie anerkennt, daß der Gang der Verhandlungen im Wesentlichen derselbe sein müsse wie bei den ordentlichen Geschworenengerichten.

(Motive zum Ges.=Entw. S. 30.)

Die Anklagekammer ist aber ein wesentlicher und nothwendiger Theil des Verfahrens bei Schwurgerichten.

Von Seiten der Staatsregierung ist während der Landtagsverhandlungen, außerdem hat sie ihre Ansichten über das Dienstgericht nur in einem kurzen Schreiben zu begründen versucht, Erhebliches hiegegen nicht vorgebracht. Der alleinige Einwand, daß das Dienstgericht nicht mit einem Kriminalgerichte zu verwechseln sei, daß nur über eine verbrecherische That ein Strafurtheil spreche, während das Dienstgericht nur die persönliche Frage zu entscheiden habe, ob ein Staatsdiener sich für den Dienst noch eigne? daß dem Ansehn und der Würde der Staatsregierung durch eine Anklagekammer, welche sich als ein Drittes über das Dienstgericht und über die Staatsregierung hinausstelle, Eintrag geschehe; daß endlich hier von einer Strafe und einem strafrechtlichen Verfahren nicht die Rede sei, und daß das Dienstgericht eigentlich nur einen Theil der gesammten Staatsdienerpragmatik bilde, widerlegt sich durch die einfache Wahrheit, daß das Urtheil

über Unfleiß, Leichtsin, unsittliches Betragen u. s. w. nur aus Thatsachen geschöpft werden, daß z. B. eine Reihe von Thatsachen, selbst verbrecherischer Eigenschaft, gegen einen Staatsdiener vorliegen, ja erwiesen sein kann, ohne daß sie ihn des Dienstes unwürdig machen, so, daß die Erklärung der Nichttunwürdigkeit grade aus diesen Thatsachen geschöpft wird, wozu eine Anklagekammer recht eigentlich kompetent erscheint, wie denn überhaupt auch sonst die Anklagekammer nicht auf den Beweis der Thatsachen beschränkt ist, sondern über deren rechtliche Bedeutung zu urtheilen hat. Daß das Ansehen und die Würde der Staatsregierung durch eine Anklagekammer weit mehr gewahrt und gesichert erscheint, als wenn sie Gelegenheit hat, voreilig und besangen die Anklage über einen Staatsdiener zu verhängen, scheint einer Ausführung nicht zu bedürfen. Der Ausschuss hat nicht nöthig, der Staatsregierung auf das Gebiet der unfruchtbaren Reflexion zu folgen, die im Dienstgerichte kein Gericht, in seinen Urtheilen keine Strafe erkennt, obgleich das Uebel, das dieses Gericht und sein Verfahren zufügt, das dem Staatsdiener Ehre, Lebensglück und Brot raubt, wenigstens alle Eigenschaften der Strafe an sich trägt, wenn es auch nicht völlig unter den Rechtsbegriff der Strafe subsumirt werden sollte: für verschuldete Handlungen oder Unterlassungen vom Gesetze angedrohtes Uebel. Er weist vielmehr einfach auf das Staatsgrundgesetz hin, das wörtlich und ausdrücklich verfügt:

„Das Dienstgericht sei ein Gericht, für Aburtheilung der Fälle eingesetzt, in welchen Beamte sich zur Wahrnehmung ihres Dienstes unfähig oder unwürdig erweisen würden.“ (St.G.-G. Art. 126.)

womit es der Verfügung des Art. 108. unterworfen ist, welcher Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens vorschreibt, und dem Dienstgerichte auslegt, als Schwurgericht zu erkennen, wodurch es der desfalligen Bestimmung des Art. 109. unterworfen ist und endlich auf die mehrfach erhobenen verfassungsmäßigen Rechte der richterlichen und Verwaltungs-Beamten, die zu ihrer Entfernung vom Amte ein Gericht und gerichtliches Verfahren erfordern.

Das Dienstgericht, durch die Verordnung vom 23. Juli 1811 in's Leben gerufen, trägt nur den Namen eines Gerichts, in Wahrheit ist es eine Verwaltungsbehörde. Schon seine Zusammensetzung beweist es. Es besteht aus fünf Mitgliedern, drei des Staats- und Kabinetts-Ministeriums, den Vorständen des Oberappellationsgerichts und der Regierung, also aus 4 Verwaltungs- und 1 Justizbeamten, mehr noch die ihm ganz und gar fehlende Unabhängigkeit, da die Mitglieder des Staats- und Cabinetsministeriums, die Mehrheit desselben bilden, die Mitglieder der Behörde die gerade den Staatsdienst überwacht, zu sorgen hat, daß er von unfähigen und unwürdigen Beamten befreit werde.

(Verordn. vom 23. Juli 1811 §. 3.)  
Es steht in einem unvereinbaren Widerspruch mit dem Staatsgrundgesetz, mit der Unabhängigkeit des Richterstandes, die ihm zusichert, daß er nur durch Urtheil und Recht von

seinem Amte entfernt werden kann, mit dem Rechte der Verwaltungsbeamten, daß sie im Verwaltungswege nur unter Verleihung der gesetzlichen Pensionen entlassen werden können.

Besäßen wir daher keine Specialvorschrift über die Aufhebung jener Verordnung, so würde sie mit der Publication des Staatsgrundgesetzes, mit welchem sie unverträglich ist, als erloschen zu achten sein. Hiemit stimmt auch die Ansicht der Staatsregierung überein, welche in dem Schreiben vom 29. Sept. 1818 an den vereinbarenden Landtag sich dahin ausspricht:

„Die denselben Gegenstand betreffenden §§. 2. — 10. der Verordnung vom 23. Juli 1811 treten so fort außer Kraft,“ welche Paragraphe grade die Zusammensetzung und das Verfahren dieses Gerichts betreffen. Es mag überhaupt die Frage hier unerörtert bleiben: ob überhaupt nach der Publication des Staatsgrundgesetzes ein Staatsdiener noch unter jenes Gericht gezogen werden könne? — hier genügt die Hinweisung auf das Staatsgrundgesetz, welches wiederum klar, einfach und deutlich vorschreibt:

„Die denselben Gegenstand betreffende Verordnung vom 23. Juli 1811 soll aufgehoben und das Gesetz über das neu einzuführende Dienstgericht dem nächsten Landtage vorgelegt werden.“ (Art. 126.)

Die Staatsregierung hat dem zweiten Theile dieser Vorschrift ein Genüge geleistet, dem ersten nicht. Der Ausschuss fühlt sich aber um so dringender verpflichtet, die sofortige Aufhebung jener Verordnung zu beantragen, da diese Nothwendigkeit sich von selbst versteht und staatsgrundgesetzlich zugesichert ist. Die Aufhebung der Verordnung wird durch die Erlassung des zu erwartenden neuen Gesetzes über das Dienstgericht keineswegs bedingt; sie kann es auch nicht, denn die Erlassung hängt von der Vereinbarung zwischen der Staatsregierung und dem Landtage ab. Und bei der Verschiedenheit der sich hier gegenüberstehenden Grundansichten ist es nicht nur möglich, sondern sogar wahrscheinlich, daß diese Einigung sich noch lange verzögert. Bis dahin darf aber so wenig dem Richterstande seine nothwendige und verfassungsmäßig verliehene Unabhängigkeit von der Staatsregierung unverwirklicht als den Verwaltungsbeamten ihr staatsgrundgesetzliches Recht gefährdet bleiben.

Der vereinbarenden Landtag beschloß in seiner siebenund-siebzigsten Sitzung (1818 Dec. 18.) einstimmig:

„Die Verordnung vom 23. Juli 1811 soll aufgehoben und ein Gesetz über das neu zu errichtende Dienstgericht dem nächsten General-Landtage vorgelegt werden.“

und wir sehen aus den Erörterungen der Staatsregierung in der 75. Sitzung, daß dieselbe nur die §§. 1. und 2. der Verordnung, welche lediglich das Dasein des Gerichts bezwecken, nicht die Beibehaltung der Zusammensetzung und des Verfahrens des alten beibehalten wünschte, damit in der Vergangen-

heit vorgekommene Fälle der Unwürdigkeit nicht ungestraft blieben, so wie auch in der Verhandlung über den obigen Beschluß hervorgehoben wurde, daß bis zur Einsetzung des neuen Dienstgerichts sich derartige Fälle ereignen könnten. Einestheils hat sich also damals die Staatsregierung mit der sofortigen Aufhebung des alten Dienstgerichts in seinen wesentlichen Theilen einverstanden erklärt; andernteils ist die Rücke in der Gesetzgebung, die etwa durch die Aufhebung des alten Dienstgerichts entsteht, von gar keiner Bedeutung gegen die Nachteile und Rechtsverletzungen seiner Beibehaltung. Und endlich kommt dies Alles nicht in Betracht gegen den gefaßten Beschluß, der keine Deutung zuläßt, dessen Motive auch aus der Begründung eines einzelnen Redners, die vielleicht von allen übrigen Stimmenden nicht getheilt wurde, nicht erhellen, den das Staatsgrundgesetz in seiner Klarheit und Einfachheit aufnahm und aufnehmen mußte, wenn die mit jenem Dienstgerichtsunvereinbarenden übrigen Bestimmungen desselben eine Wahrheit sein sollten.

Diesem Allen nach erscheint der folgende vom Ausschusse einstimmig beschlossene Antrag gerechtfertigt:

Der Landtag beschließt:

- 1) Die Verordnung vom 23. Juli 1841, betreffend die Niedersetzung eines Dienstgerichts sei sofort aufzuheben.
- 2) Die Staatsregierung wird ersucht, sich mit diesem Beschlusse einverstanden zu erklären, und die zu seiner Ausführung erforderliche Verfügung unverzüglich zu erlassen.

Drost. Kih. Mölling. Niebour II. Tappenberg.

Präsident: Hr. Kläve mann hat das Wort.

Abg. Kläve mann: Ich glaube nicht, m. H., daß wir dem Inhalte des Staatsgrundgesetzes gemäß handeln, wenn wir den Antrag des Ausschusses annehmen. Das Staatsgrundgesetz hält das Bestehen eines Dienstgerichts für nothwendig. Es würde sonst das alte Gesetz, über dessen Schlechtigkeit Ministerium und Landtag vollständig schon zur Zeit der Vereinbarung des Staatsgrundgesetzes einverstanden waren, nicht beibehalten haben. Aber eben, daß es beibehalten ist, beweist uns, daß wir das alte Gesetz nicht eher wieder aufheben können, als bis wir das neue haben. Wenn nun die Schlechtigkeit der Verordnung vom 23. Juli 1841 Veranlassung war, daß im Staatsgrundgesetz bestimmt wurde, daß ein Gesetz über das Dienstgericht schon dem nächsten Landtag vorgelegt werde, — wenn wir auch noch jetzt von der Schlechtigkeit und Unhaltbarkeit dieser alten Verordnung überzeugt sind, so bin ich der Meinung, sollte man den Versuch einer Vereinbarung über ein neues und besseres desfallsiges Gesetz nicht so leicht von der Hand weisen, wie solches im Ausschusbericht geschehen ist.

Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen:

„In Erwägung:

daß aus der durch Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 2/4. d. M. erfolgten Ablehnung der vom Landtage in seiner 11. Sitzung (13. März d. J.) in Betreff des Dienstgerichts gefaßten

Beschlüsse nicht gefolgert werden könne, daß eine Vereinbarung über bestimmte dem zu erlassenden Gesetz zum Grunde zu legende Hauptsätze überall sich nicht erwarten lasse,

beschließe der Landtag:

Hohere Staatsregierung sei zu ersuchen, mit dem Ausschusse, als Conferenzcommission, zum Versuch einer Vereinbarung und Auffindung von Hauptsätzen, mit denen beide Theile sich einverstanden finden können, in Verhandlung zu treten.“

Präsident: Dieser Antrag ist unterstützt von den Abg. Barnstedt, Möll, Strackerjan, Barleben, Strodthoff, Pancras, v. Finckh und Schmitz.

Es hat das Wort zunächst Hr. Pancras.

Abg. Pancras: Ich erkläre mich auch für diesen Antrag, und muß auch bekennen, daß ich nach dem Staatsgrundgesetz, nach der Fassung, wie sie dasteht, nicht finden kann, daß diese Verordnung aufgehoben werden soll, ehe eine andere erlassen ist. Vielmehr scheint sie auch mir meinerseits dafür zu sprechen, daß die alte Verordnung bis dahin bestehen muß. Es ist gesagt: ein Dienstgericht soll eingeführt werden, die diesen Gegenstand betreffende Verordnung soll aufgehoben und das neue Gesetz dem nächsten Landtage vorgelegt werden. Diese Bestimmung ist hier nicht allein in Verbindung gesetzt, sondern ich wüßte auch keinen Grund, warum man erwähnen sollte, daß die Verordnung aufgehoben werden solle; wollte man sie nämlich bloß aufheben, so hätte man es einfach thun können; wenn es die Bestimmung der künftigen Aufhebung bezwecken sollte, so würde es meiner Meinung nach überflüssig sein. Denn daß das Neue nicht neben dem Alten bestehen kann, sondern, daß das letztere dann aufgehoben werden muß, versteht sich von selbst. Wollte man es aber wörtlich nehmen, wie es dasteht, daß mit der Vorlage das alte Gesetz aufgehoben werden müsse, so scheint mir dies zu eng gefaßt. Es ist im Ausschusbericht auch erwähnt, man habe anfangs nur einige §§. beibehalten wollen und das scheint mir nicht entgegen zu stehen; denn hiernach läge immer die Absicht vor, nicht ohne Dienstgericht zu sein, und wenn man nachher zu dem Ende nicht angemessen fand, nur die Bestimmungen der einzelnen §§. beizubehalten. Darin bin ich nun freilich mit dem Ausschusse einverstanden, daß auf diesen Grundsätzen, die von dem Ministerium abgelehnt sind, nicht weiter berathen werden kann. Es ist von dem Ministerium auch nicht erklärt, daß es unbedingt an den frühern Vorlagen festhält. Es würde nun freilich unangemessen sein, daß wir fortberathen, um auf dem Landtage zu versuchen, neue Grundsätze zu finden, die möglicher Weise die Zustimmung der Staatsregierung erlangen könnten. Das scheint mir angemessen, daß man versuche, durch den Ausschuss und die Regierung, wenn sie in Communication treten, möglicher Weise solche Grundsätze zu finden, wonach das Gesetz über das Dienstgericht weiter berathen werden kann. Dies wird um so dringender erscheinen, als es nothwendig die Aufhebung der alten Verordnung fördern wird.



**Abg. Wibel:** Ich glaube, meine Herren, wir haben wohl zwei Punkte von einander zu unterscheiden und weit von einander zu halten. Der eine ist der Antrag des Ausschusses, über das alte Gesetz den Stab zu brechen, der andere, was geschehen soll, um etwas Anderes an seiner Stelle aufzurichten. Die beiden Fragen haben mit einander nichts gemein. Ich glaube, es ist nicht richtig, wenn die beiden Vorredner sie als zusammenhängend aufgefaßt haben. Die erste Frage ist nur leicht zu entscheiden. Ich will nicht mit dem Abg. Kläve mann das halten, was er selbst für unhaltbar hält. Ist das alte Gesetz wirklich ein unhaltbares, so soll es fallen. Ich halte es mit dem Abg. Kläve mann für unhaltbar und deshalb werde ich für den Ausschusantrag stimmen, daß es sofort aufgehoben werden muß. Ebenso gewiß ist, meine Herren, daß wir ein anderes Gesetz haben müssen und es ist auch gewiß, daß das Ministerium nun und nimmer die Verantwortlichkeit auf sich laden kann und will und darf, über ein solches Gesetz noch wieder einen dritten Landtag berathen zu lassen. Ich meine, daß wahrlich der Schuld des Landes nicht zugemuthet werden kann, seinen allgemeinen Landtag, von dem es so viel Wichtiges und Nothwendiges erwartet, noch einmal wieder das Dienstgericht berathen zu sehen. Das kann, das darf nicht geschehen; zu Stande kommen müssen wir mit dem Gesetze noch auf diesem Landtage oder gar nicht. Das Ministerium weigert zu drei Punkten die Zustimmung. Zu dem einen Punkte kann es, glaube ich, nicht mehr weigern. Der Widerspruch, der erhoben wurde gegen die mündliche Beugenvernehmung gründete sich nur darauf, daß man uns entgegen hielt, das könne dem Lande unter Verhältnissen, wenn z. B. Zeugen aus Bückfeld hergeholt werden müßten, zu viel Geld kosten. Nun, meine Herren, das Ministerium hat diese Kosten nicht aus seine Tasche zu bezahlen, das Volk hat es zu bezahlen und über seine Tasche verfügen wir, seine Vertreter. Der Ausspruch des Landtags hat darüber verfügt, er scheut die Ausgabe nicht und daher hat das Ministerium nicht mehr hinzuzureden. Anders verhält es sich mit dem zweiten Punkte. Das Ministerium will mit seinem Dienstgericht auch auf politische Vergehen eingehen. Ob das die Volksvertretung seit 1818 billigen kann in irgend einem deutschen Lande, das steht dahin; der Widerspruch wird freilich ein harter bleiben, und da muß nachgeben der, welcher unrecht hat und der von seinem Unrecht überzeugt werden kann. Daß das gelingen kann, wenn die Berathung auf diesen einen Punkt der Frage sich concentriert, hoffe ich auch. Der letzte Punkt betrifft die Anklagekammer. M. H., diese hätte ich von vorn herein gern Preis gegeben. Das Ministerium handelt zum Schaden derer, die Minister sind und die künftig Minister sein werden, wenn es bei diesem Punkte uns die Zustimmung zu unserm Beschlusse verweigert. Nun, das Gesetz ist ja abänderlich und das Ministerium auch, und wenn diese Herren die Sache in der Praxis sehen werden, so werden sie zu der Einsicht kommen, daß die Anklagekammer ihnen selbst besser wäre und werden sie nach dem Wunsche des Landtags wider einführen. Sonach halte ich

eine Einigung für nothwendig geboten und leicht und werde für den Antrag des Abg. Kläve mann stimmen; gelänge es auf diesem Wege nicht, nun, dann müßte ein anderer Weg eingeschlagen werden, der vielleicht langsamer und weiltäufiger sein und uns nicht so schnell zum Ziele führen würde. Wenn aber der Abg. Kläve mann glaubt, daß durch seinen Antrag geholfen wird, so will ich gern für denselben stimmen.

**Reg. Com. Bucholz:** Wenn gleich ich natürlich über den jetzt erst eingebrachten Antrag von Seiten des Staatsministeriums nicht instruiert sein kann, so spreche ich doch meine persönliche Ueberzeugung dahin aus, daß das Ministerium gern bereit sein wird, einen Vermittelungsweg in dieser Weise zu versuchen. Ueberhaupt wird ja bei solchen Meinungsverschiedenheiten die Willfährigkeit zur Verständigung jedesmal auf beiden Seiten vorausgesetzt werden müssen.

**Abg. v. Finckh:** M. H., ich glaube, der Abg. Wibel hat sehr richtig unterschieden, wenn er sagt, der Ausschussbericht befaßt zwei ganz von einander unabhängige Punkte. Die erste Frage: was ist zu thun in Bezug auf den jetzt vorgelegten Entwurf eines Dienstgerichtsgesetzes? die zweite: was ist zu thun in Bezug auf die alte Verorenung, das Dienstgericht betreffend, vom 23. Juli 1811? Was den ersten Theil des Ausschussberichts, — nämlich die Art und Weise, wie der Landtag sich zu verhalten habe in Beziehung auf den jetzt vorgelegten Entwurf eines Dienstgerichts, — was diesen ersten Theil betrifft, so theile ich das Bedauern des Ausschusses, daß die nun zweimal schon, und zum Theile mit sehr großer Majorität, gefaßten Beschlüsse des Landtags nicht wenigstens einige Anerkennung von Seiten des Ministeriums gefunden haben. Ich theile aber durchaus nicht die Hoffnungslosigkeit, der der Ausschuss sich hingegeben hat, indem er nun, wie man zu sagen pflegt, das Gewehr in den Graben wirft, und von dem Entwurfe ohne Weiteres ganz absehen will. Dazu veranlaßt ihn, wie es nach den Erwägungen, S. 3, scheint: „daß das Antwortschreiben des Ministeriums sehr kurz war.“ Ja, m. H., ich glaube, wenn wir im constitutionellen Leben uns durch derartigen Formen schrecken lassen wollen, dann könnte gar wenig zu Stande kommen. Stehen einmal zwei Ansichten, wie es hier der Fall, ziemlich bestimmt einander gegenüber, so wird zunächst eben so bestimmt wie der Landtag bei seinen Anträgen, das Ministerium bei den seinigen beharren. Damit ist aber nicht der Zeitpunkt gekommen, die Sache aufzugeben, sondern die Vermittelung zu versuchen. Das ist immer nöthig, wo zwei ganz gleich berechnete Willen sich entzweien einander gegenüber stehen, wo aber doch die Nothwendigkeit einer Einigung vorhanden ist. Und so ist es ja eben im constitutionellen Leben; da sind zwei gleich berechnete Willen, die möglicherweise ganz verschiedener Ansicht sein können, die aber doch auch etwas hinaus müssen. Die nothwendige Folge davon ist, der Versuch einer Verständigung. Auf beiden Seiten ist der gute Wille dazu vorauszusetzen, sowohl von Seiten des Landtags, als der Staatsregierung, — beiderseits Willfährigkeit — Etwas nachzugeben, von dessen

Vorzüglichkeit man sich zwar überzeugt hält, was aber nicht gerade als Lebensfrage angesehen wird. Fragen wir: was hier die Lebensfragen sind? so stimme ich dem Abg. Wibel vollständig darin bei, daß der Beschluß rücksichtlich der festzustellenden Mündlichkeit (mit etwaigen Modificationen bezüglich der Fürstenthümer), daß dieser der eigentliche Cardinalpunct auf Seiten des Landtags ist. Den der Regierung kenne ich nicht bestimmt. Soll ich meine Meinung darüber aussprechen, so ist's, glaube ich, der Punct, daß die politischen Vergehen dem Dienstgerichte nicht entzogen sein sollen. Ich nehme das an, deshalb, weil auch ich der Ansicht bin, daß dieser Beschluß des Landtags mit dem Staatsgrundgesetz nicht in Einklang zu bringen ist. Das Staatsgrundgesetz sagt generell: es soll ein Gericht bestehen für Aburtheilung der Fälle, wo sich ein Staatsdiener unfähig oder unwürdig erwiesen hat, und macht also keine Ausnahme. Wird die es Gericht nur berathen und beschloffen, so dürfen wir, nach meiner Ansicht, keinen einzelnen Fall herausreißten, und nicht sagen: darüber, ob hierbei Unwürdigkeit oder Unfähigkeit vorgekommen sei, soll das Gericht nicht entscheiden, obgleich zugegeben werden muß, daß Unfähigkeit oder Unwürdigkeit auch bei ihm bewiesen sein kann. Ich glaube nun, es würde von der einen Seite die Mündlichkeit, von der andern Seite die Ausnahme der politischen Vergehen nachgegeben werden können. In der dritten Differenz, wegen der Anklagekammer, finde ich nichts prinzipielles. Vielleicht könnte man indeß auch da eine Verständigung, eine Vermittlung darin finden, daß dem Staatsministerium ein Gegengewicht in einer gleichen Anzahl von Richtern gegeben würde. Genug, ich sehe nichts Hoffnungsloses in dieser Lage, und bin deshalb ganz entschieden für den Kläve-mann'schen Antrag. Würde der Landtag dem Vorschlage des Ausschusses, den Entwurf jetzt ganz bei Seite zu legen, folgen, so geben wir damit die Sache ganz aus der Hand, und auf dem nächsten Landtage muß dann die Sache wieder von vorn anfangen. Ich frage Sie aber: wie oft soll sie denn kommen? Einmal muß die Sache doch zu Ende, und eben weil dies von beiden Seiten erkannt werden wird, glaube ich, daß die Vermittlung möglich ist. Ich finde diese Behandlung der Sache auch ganz richtig. Die Regierung hat die Vorlage gemacht, der Landtag hat geantwortet, die Regierung hat wieder geantwortet, jetzt spricht der Landtag wieder und sagt: nun wollen wir versuchen, zu vermitteln. — Den zweiten Theil des Ausschuß-Berichts betreffend, nämlich die sofortige Aufhebung der Verordnung vom 23. Juli 1841, das Dienstgericht betreffend, so kann ich die Ansicht des Ausschusses nicht theilen, daß nach der Fassung unsers Staatsgrundgesetzes diese Verordnung sofort aufgehoben werden müsse, auch bevor wir das neue Gesetz haben. Im Gegentheil, ich glaube, daß sowohl nach der Fassung des Staatsgrundgesetzes — wie schon vom Abg. Paneratz hervorgehoben wurde — als auch nach den Motiven der fragliche Satz gar nicht anders verstanden werden kann, als: die alte Verordnung soll aufgehoben werden, wenn die neue

kommt. Wenn man die betreffenden Protocolle des vereinbarenden Landtags liest, so, glaube ich, muß man zu der Ansicht kommen: man hat positiv gewollt, die alte Verordnung solle nicht ganz aufgehoben werden, bevor nicht etwas Neues dafür da sei, und zwar namentlich um deshalb nicht, damit nicht Fälle, die mittlerweise passiren möchten, straflos bleiben. Etwas Anders ist es aber, ob man diese Verordnung etwa nur insoweit aufhebt, als sie auf die Zusammensetzung des Gerichts sich bezieht. Das halte ich für wirklich möglich, — das halte ich auch für möglich im Hinblick auf die Protocolle des vereinbarenden Landtags. Nach diesen hat man das Prinzip stehen lassen wollen: es soll ein Gericht da sein für Fälle der Unwürdigkeit und Unfähigkeit von Richtern. Das ist das Wesentliche, was man hat festhalten wollen, nicht aber die Bestimmungen über die Zusammensetzung des Gerichts. Ich muß sagen, ich lege gar kein Gewicht darauf, ob die alte Verordnung sofort aufgehoben wird oder nicht, denn ich halte es für eine moralische Unmöglichkeit, daß jetzt noch Jemand vor das Dienst-Gericht gestellt wird in seiner alten Zusammensetzung. Indes, wenn einige Herrren nicht dieser Ansicht sind, so glaube ich, kann man denselben gerecht werden und doch auch den Anforderungen des Staatsgrundgesetzes, nämlich auf die Weise, daß man bis dahin, daß die neue Verordnung kommt, die alte nur in den Theilen beibehält, die wesentlich nöthig sind, damit die Fälle, die unter dessen passiren, nicht straflos werden, also, indem man die §§. 1 und 2 der alten Verordnung beibehält, und die Uebrigen streicht. Dann ist Sicherung da, daß Niemand vor das alte Gericht gestellt wird, es ist aber auch Sicherung da für das, was das Staatsgrundgesetz will, nämlich, daß Niemand in der Zwischenzeit straflos werde, indem er von dem neu eingesetzten Gericht nicht würde beurtheilt werden können. Ich gebe zu, daß man vielleicht behaupten kann, daß dies möglich sei, auch wenn man das alte Gesetz aufhebe; es wird mir aber auch zugegeben werden müssen, daß, wenn das alte Gesetz aufgehoben wird, die Fälle, die in der Zwischenzeit passirt sind, möglicherweise nicht darunter gezogen werden können. Von dieser Ansicht ging auch die Staatsregierung aus, indem sie damals eben nur die §§. 1 und 2 der Verordnung beibehalten wollte, und ausdrücklich erklärte, die übrigen Paragraphen möchten aufgehoben werden. Der Landtag bewilligte aber noch mehr; er ließ die ganze Verordnung stehen, was die Regierung gar nicht beantragt hatte. Ich glaube also, auch wenn die alte Verordnung fortbesteht, wird Jeder beruhigt sein können, wenn nur die §. 3 — 10 aufgehoben werden. Denn die §§. 1 und 2 bestimmen nur: es soll überhaupt ein Gericht für solche Fälle bestehen.

Mein Antrag geht demnach dahin — wenn nämlich der Landtag sich nicht dahin aussprechen wird, es bis weiter ganz beim Alten zu lassen, was das beste, das einfachste wäre — in dem Satze unter Ziffer 1 zwischen den Worten „die Verordnung“ einzuschalten „§. 3 — 10 der“, so daß es heißen würde: die §. 3 — 10 der Verordnung u. s. w. und dann



in der 4. Zeile consequenter Weise statt „sei“ zu setzen „sind“.

**Präsident:** Der Verbesserungsvorschlag geht dahin, im Antrage des Ausschusses unter Ziff. 1. zwischen den Worten „die Verordnung“ einzuschalten. „§. 3 — 10 der gegebenen“. 2) in der 4. Zeile statt „sei“ zu setzen „sind“.

Ist dieser Antrag unterstützt?

Ist unterstützt.

Hr. Böckel hat das Wort.

**Abg. Böckel:** Meine Herren! Wenn der Abg. Klävermann den Sinn des Staatsgrundgesetzes Ihnen interpretiren wollte dahin, man hätte die alte Verordnung über das Dienstgericht nicht aufgehoben wissen wollen bis zur Einführung des neuen Gesetzes, so könnte es sein, daß er darin im gewissen Sinne Recht hat. Im Ganzen muß ich aber doch widersprechen, daß das die Absicht des constit. Landtags gewesen wäre, denn, meine Herren, damals hat man kaum daran gedacht, daß das Gesetz berathen, wieder zurückgewiesen und der Landtag, der es berathen, aufgelöst werden würde, daß dann das Gesetz auf dem neuen Landtage wieder berathen und aufs neue wieder zurückgewiesen werden würde. Von allen diesen Dingen, die passiert sind, hat man sich auf dem const. Landtage nichts träumen lassen, sonst, glaube ich, würde man die allgemein als schlecht anerkannte Verordnung aufgehoben haben. Man hat damals nicht geglaubt, daß die Worte, daß das Gericht, welches eingeführt werden sollte, als Schwurgericht erkennen sollte, daß man das dahin auslegen würde, es solle nur das Urtheil gesprochen werden, wie bei einem Schwurgericht, und daß man alles das, was bei einem Schwurgericht zur Bildung des Urtheils gehört, vorenthalten würde. Hätte man damals gesagt, daß das Gericht so eingerichtet werden sollte, meine Herren, ich bin fest überzeugt, der const. Landtag hätte gesagt: die Verordnung soll sofort aufgehoben werden. Deshalb kann ich Ihnen schon an sich empfehlen, den Antrag des Ausschusses auf Aufhebung der alten Verordnung anzunehmen. Wenn der Hr. v. Finckh noch meint, der Ausschuss hätte zugleich mit der Zurückweisung der Berathung des Dienstgerichts das Gewehr in den Graben geworfen, so möchte ich doch den Ausschuss in Schutz nehmen. Soviel ich weiß, hat dieser Ausschuss früher mit dem Ministerium schon conferirt, es ist weitläufig darüber debattirt worden, es hat zu keinem Erfolg geführt. Das Ministerium erklärt einfach, wir wollen auf unsern Vorschlägen bestehen. Wenn nun der Abg. v. Finckh bei Auseinandersetzung der const. Monarchie von beiden Seiten, von beiden Gewalten Willfährigkeit voraussetzt, so ist das ganz hübsch, ich glaube aber, wir können diese Willfährigkeit von der einen Seite, von der Regierung, nicht mehr voraussetzen, denn wenn die Erfahrungen, die wir gemacht haben, uns nicht belehrt haben, daß wir da sehr wenig Willfährigkeit zu erwarten haben, dann weiß ich nicht, dann belehren uns die Umstände und Erfahrungen überhaupt nicht, so glaube ich, können und dürfen wir, wenn wir nicht wieder lange, vergebliche Arbeiten des Ausschusses haben wollen, auf diese

Weise und nach den bisherigen Erfahrungen keine Willfährigkeit annehmen. In diesem Hauptpunkte kann der Landtag nicht nachgeben, kann auch eine Willfährigkeit nicht voraussetzen. Aber ich habe doch noch einiges Vertrauen, nämlich, daß wenn die alte Verordnung aufgehoben ist, dann sich die nöthige Willfährigkeit einfinden wird von Seiten der Staatsregierung, denn jetzt hat sie immer noch das Schlechte, und wenn wir uns nicht vereinigen mit ihr, so bleibt das Schlechte, die alte Verordnung. Ist diese aber einmal aufgehoben, so wird man schon ein neues Dienstgericht einführen und wir werden dann besser fortkommen.

Hätten wir also beschlossen, daß die Verordnung aufgehoben werden sollte, und die Staatsregierung erklärte sich damit einverstanden, dann hätte ich nichts gegen den Antrag, daß der Ausschuss mit der Regierung zusammentreten und eine Vereinigung gesucht werden sollte.

**Abg. Tappenbeck:** Wenn der Vorschlag des Ausschusses mit dem Staatsgrundgesetze nicht vereinbar wäre, so würde auch ich ihn nicht haben mit stellen können. Ich bin indeß der Ansicht nicht. Das Staatsgrundgesetz sagt: die Verordnung über das alte Dienstgericht soll aufgehoben und ein Gesetz über ein neues Dienstgericht dem nächsten Landtage vorgelegt werden. Gesetz, die Staatsregierung hätte nun zuerst die alte Verordnung aufgehoben und den Landtag veranlaßt, seine Zustimmung zur Aufhebung zu erklären und dann den Gesetz-Entwurf vorgelegt, würde gewiß Niemand eine Verletzung des Staatsgrundgesetzes darin gefunden haben. Die Regierung hat den umgekehrten Weg eingeschlagen, sie hat uns zuerst den Entwurf des Dienstgerichts vorgelegt und wegen Aufhebung des alten Dienstgerichts noch keine Vorschläge gemacht und das ist auch in Ordnung, insofern anzuerkennen ist, daß das Staatsgrundgesetz bei dieser Bestimmung vorausgesetzt hat, daß das dem nächsten Landtage vorgelegte Gesetz auch vom nächsten Landtage beschlossen und sodann als Gesetz publizirt werden würde. Diese Voraussetzung ist aber nicht, oder droht, nicht einzutreten und es fragt sich, ob für diesen Fall das Staatsgrundgesetz auch Bestimmung getroffen hat. Das ist aber zu verneinen. Dieser Fall ist im Staatsgrundgesetze gar nicht vorgesehen und für diesen Fall steht der Aufhebung durch das Staatsgrundgesetz gar nichts entgegen. Was den Klävermannschen Antrag betr., so habe ich hier mit einigen Worten auf das zurückzukommen, was schon vom Abg. Böckel bemerkt ist. Nach alledem, was vorhergegangen ist, konnte der Ausschuss von einer ferneren Konferenz kein Resultat erwarten. Wir haben bereits im Ausschusse, bevor unser erster Bericht an den Landtag gelangte, mit dem Hrn. Ministerpräsident über diesen Punkt conferirt und unsere Ansichten weitläufig ausgetauscht. Die Ansichten beider Theile standen sich aber damals schon so schroff einander gegenüber, daß wir besorgen mußten, es würde eine Differenz eintreten, die wenigstens schwer zu lösen sein würde. Nur der Umstand, daß im Landtage unsere Vorschläge mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Majorität angenommen wurden, nur dieser Um-



stand berechtigte uns einigermaßen zu der Hoffnung, daß nun auch die Staatsregierung nachgeben werde. Wenn nun dieser Hoffnung zuwider auf keinen Punkt eingegangen und dieses in einem kurzen, durchaus keine weiteren Gründe enthaltenden Schreiben angedeutet wurde, so mußten wir im Ausschuß nur die gänzliche Erfolglosigkeit einer weiteren Conferenz annehmen und wir konnten keinen andern Antrag stellen, als der hier gestellte lautet. Wenn die Versammlung meint, es wäre doch noch zu versuchen, so müßten wir uns natürlich dem unterwerfen. Wir konnten nach allem Vorliegenden dieß nicht annehmen.

Wenn der Abg. v. Finckh bemerkt, es sei eine moralische Unmöglichkeit, daß diesem alten Dienstgericht noch jezt jemand unterworfen werden könnte, so brauche ich nur daran zu erinnern, daß dem Ausschuß grade jezt ein Fall vorliegt, in welchem ein Beamter nach Publication des Staatsgrundgesetzes in der That noch diesem alten Dienstgericht unterworfen worden ist.

Abg. **Wibel**: M. H., wenn der Abg. v. Finckh aus Sorge für die Heilighaltung unseres Staatsgrundgesetzes die politischen Vergehen gern unter das Dienstgericht gestellt wissen will, so könnte diese zarte Sorge alle Anerkennung verdienen, wenn nur in irgend einer Hinsicht ein Widerspruch mit dem Staatsgrundgesetze vorhanden wäre, falls wir sie ausnehmen. Aber daß das nicht der Fall ist, ist handgreiflich klar. Wo wollte es hinaus, wenn man im Staatsgrundgesetze bei jedem seiner allgemeinen Grundsätze, welcher detaillirte Bestimmungen haben muß, diese hätte hinzufügen wollen? Sie stehen mit Recht nicht im Staatsgrundgesetze; das Staatsgrundgesetz folglich überläßt Alles der künftigen Gesetzgebung, worüber es nicht selbst geradezu Bestimmungen gegeben hat. Es darf uns also Niemand entgegentreten und sagen: „Laßt dem Dienstgerichte die politischen Vergehen, denn Ihr versündigt Euch sonst am Oldenburgischen Staatsgrundgesetze.“ — M. H., die Sache ist so begreiflich, so daß sie keiner weitem Ausführung bedarf. Es ist kein wahres Wort, wenn man sagt: ich darf nicht definiren. Was ist Unwürdigkeit eines Staatsdieners vor dem vom Staatsgrundgesetze beabsichtigten Dienstgerichte? Das Staatsgrundgesetz sagt Nichts davon. Das Staatsgrundgesetz setzt eben vernünftige Gesetzgeber voraus, und der vernünftige Gesetzgeber muß die Bestimmung hinzufügen: worin besteht die Unwürdigkeit und worin nicht? Also lassen Sie uns bei der Frage selbst bleiben, die zu beantworten ist, und dreist einander ins Gesicht sehen, indem Jeder sagt, ob er will, daß das politische Verhalten zur Würdigkeit der Staatsdiener gehören soll oder nicht; aber mag Niemand sich hinter das Staatsgrundgesetz verstecken! Der Landtag hat beschloffen, daß die politischen Vergehen nicht dahin gehören dürfen. Der Landtag hat es mit so großer Stimmeneinhelligkeit beschloffen, daß er nicht wieder darauf zurückkommen kann. Wenn der Abg. v. Finckh von einer Vermittelung sich Großes verspricht, wenn der Landtag sich dahin ausdrücke, er wolle vermitteln, m. H., so glaube ich, ist das nicht der

richtige Weg. Der Landtag ist nicht da für Vermittelungen. Er hat seinen Spruch zu fällen, und wenn das, was unzweifelhaft recht ist, keine Anerkennung findet, so hat er eine andere Sprache zu versuchen.

Die moralische Unmöglichkeit, die hier vorliegen soll, das alte Gesetz noch anzuwenden, — der Borredner hat schon darauf aufmerksam gemacht, — m. H., der Staatsregierung ist diese Anwendung des alten Gesetzes nicht bloß moralisch, sondern thatsächlich möglich gewesen. Es ist vorgekommen in Sachen des Bauinspectors Greul in Birkenfeld. Daß der Abg. v. Finckh das für moralisch unmöglich hält, also auch diejenigen für moralisch unmöglich erklärt, die diese Thatsache vollbrachten, das zu verantworten und zu rechtfertigen will ich ihm selbst überlassen. Im Uebrigen aber, so sehr auch ich die Verständigung, d. h. das Zurückkommen auf die nothwendige Grundlage des Dienstgerichts durch Uebereinstimmung zwischen Landtag und Staatsregierung wünsche, damit nicht das Schauspiel aufgeführt werde der Berathung eines Dienstgerichts auf einem dritten Landtage, was ich nicht für möglich halte, und was der Landtag auch nie und nimmer zugeben kann und darf, nach meiner Ueberzeugung, so bin ich auch der Meinung, daß wir Alles thun müssen, um eine Verständigung zu ermöglichen. Aber, m. H., ich muß Sie erinnern an das wahre Wort, was vor einigen Tagen in diesem Saale ausgesprochen wurde: „Erreichbar ist nur das, was mit Nachdruck und Ernst gefordert wird“; alles Andere ist unerreichbar! Nur wenn wir mit Nachdruck und Ernst fordern, dann werden wir erreichen. Dazu ist erforderlich, daß wir das Hinwegfallen des alten Gesetzes zuerst beschließen. Dann wird eine Vereinigung zu Stande kommen, denn dann wird die Nothwendigkeit sie fordern.

**Präsident**: Der Antrag ist nicht unterstützt.

Abg. **Wibel**: Der Antrag ist nicht unterstützt, — ich brauche ihn also nicht zu widerlegen.

Abg. **Berry**: Wie schon bereits hervorgehoben worden ist, müssen wir hier unterscheiden zwischen Einführung des neuen und Abschaffung des alten Dienstgerichts. Was das Letztere betrifft, so glaube ich nicht, daß die Abschaffung desselben davon abhängt, daß das Neue erst in's Leben tritt. Im Staatsgrundgesetz heißt es ausdrücklich: „Die Verordnung vom 23. Juli 1841 soll aufgehoben werden.“ Daß der Sinn dieser Bestimmung der ist, daß das alte aufgehoben werden soll, wenn auch das neue noch nicht zu Stande komme, geht aus verschiedenen andern Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes hervor; denn überall, wo die alten Gesetze so lange stehen bleiben sollen, bis die neuen in's Leben geführt sind, ist das ausdrücklich bestimmt.

Ich will nur einige Artikel anführen, nämlich z. B. im Art. 35. kommt es vor. Hier heißt es: „Die Wehrpflicht ist für Alle gleich, die Gesetzgebung wird die Wehrpflicht auf Grund der vorstehenden Bestimmung regeln. Bis dahin bleiben die bisherigen Gesetze in Kraft.“

Im Art. 36. heißt es ebenso, daß, so lange bis das neue Gesetz kommt, das alte in Kraft bleiben soll, und so



Art. 62., 82. u. s. f. Ueberall heißt es: so lange, bis das neue Gesetz gegeben ist, bleiben die alten Bestimmungen in Kraft. Hier bei der Bestimmung über das Dienstgericht ist dies durchaus nicht gesagt, es heißt nur: es soll aufgehoben werden.

Ich glaube also, daß das alte Dienstgericht nach dem Staatsgrundgesetze allein abgeschafft werden kann und muß, da es mit verschiedenen andern Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes geradezu in Widerspruch steht.

Was nun die Einführung des neuen Dienstgerichts anbetrifft, so muß ich sagen: Ich halte es für constitutionell, daß die Regierung ein Gesetz, welches zwei Landtage hinter einander mit so entschiedener Majorität beschloffen haben, annimmt. Wenn die Regierung von ihrem buchstäblichen Rechte Gebrauch machen und jedem Gesetze, das von verschiedenen Landtagen gleichmäßig beschloffen ist, einfach ihr nacktes Veto entgegenhalten will, wohin soll das führen? Wir könnten dann auch auf unserer Seite von unserem Rechte Gebrauch machen. Wir haben z. B. das Recht der Steuerverweigerung. Angenommen nun, wir machen davon Gebrauch, bewilligen keine Steuern mehr, nehmen also denselben Standpunkt ein, den die Staatsregierung jetzt einnimmt, was würde daraus entstehen? — Anarchie. Das wäre die Folge davon, wenn jede der beiden Staatsgewalten auf dem Rechte, das ihr im Staatsgrundgesetze zugesichert ist, starr bestehen wollte. Wenn zwei Landtage, die noch dazu aus verschiedenen Wahlgesezen hervorgegangen sind, nach einander ein Gesetz mit solcher Majorität beschloffen haben, dann ist es an der Regierung, nachzugeben, und nicht an uns.

Abg. Lindemann: Meine Herren, aus allen Parteien, aus jedem Munde, von rechts, von links, von jedem Sitze haben wir gehört: das alte Dienstgericht ist schlecht, es ist verderblich, es ist so verderblich, daß nach der Meinung des Abg. v. Finckh seine Anwendung zur moralischen Unmöglichkeit gehört.

Meine Herren, ein solches allgemeines Urtheil ist mir eweraines Gebot, daß ich für die augenblickliche Aufhebung desselben mit dem Ausschusse nur stimmen kann, stimmen muß, welches ich hiermit thue. Dagegen aber ist nun die zweite Frage: Was soll werden, was soll kommen, was muß kommen. Ich sehe hier die Wibel'sche Dringlichkeit zur Herstellung eines neuen Gesetzes auf diesem Landtage wirklich nicht ein.

Ueberall habe ich von der Dringlichkeit einen andern Begriff, als er hier in verschiedenen Aeußerungen vom Ministerische wohl ausgesprochen wurde. Worin, meine Herren, besteht diese Dringlichkeit? Das Aergerniß allerdings haben wir gehabt, daß auf 2 Landtagen das Dienstgericht berathen und beschloffen und daß es noch nicht angenommen ist, ja das fernere Aergerniß steht in Aussicht, daß es auf dem 3. Landtage nochmals zur Frage kommen muß.

Nun, meine Herren, das müssen wir uns gefallen lassen, wir tragen dafür keine Schuld. Aber durch dieses wieder-

holte ministerielle Widerstreben ist noch nicht geboten, daß das, was noch nicht ist, auch noch heute geschehen müsse.

Wozu ist das Dienstgericht? Wir haben es vor dem Jahre 1841 gar nicht gehabt und das Beamtenthum hat doch bestanden. Mit 1841 haben wir es bekommen, aber was hat es genützt, was hat es gewirkt, wie oft ist davon Gebrauch gemacht worden?

So viel ich erfahren habe, nur 2 oder 3 Mal. Also meine Herren, das Beamtenthum wird auch fernere in seiner Ordnung zu erhalten sein, es wird disciplinär zu regeln sein, ohne das Dienstgericht.

Der Abg. v. Finckh sagt, wir müssen das Dienstgericht haben und schnell haben, wir können das alte nicht aufheben, ehe wir das neue haben, denn es würde uns jedes Strafgesetz gegen unwürdige Beamten fehlen.

Meine Herren, das Dienstgericht soll nicht strafen, soll kein Strafgericht sein, und ein Strafgericht für die Fälle, wo Verbrechen vorliegen, haben wir schon jetzt in den ordentlichen Gerichten.

Also es ist keine Nothwendigkeit da, daß diese Herstellung eines neuen Dienstgerichts so übereilt wird. Die Conferenz für Herstellung wichtiger Gegenstände, meine Herren, das ist mir nun einmal eine verhasste Form, ich will nicht weiter sagen, woher; aber ich habe diesen Widerwillen und ich glaube nicht, daß diese Conferenzen d. h. geheime Besprechungen der Herren Minister mit den Ausschüssen zum Guten führen.

Wenn wir dem Staatsministerium das zugeben: Ihr braucht nur ein gutes Gesetz, welches wir berathen und beschloffen haben, 1 oder 2 Mal zurückzuweisen, so kommen wir zu Euch und fangen mit Euch an zu conferiren, setzen uns in die Stellung der Unterwürfigkeit, denn die Conferenz ist Unterwürfigkeit gegen das Ministerium, dann meine Herren werden mit der Zeit, wenn wir Ministerien haben wie bisher, die Gesetze nicht mehr vom Landtage berathen und beschloffen, sondern wir kriegen lauter Gesetze wie sie die Regierung conferentiell zu concediren beliebt, das ist nicht die rechte Form.

Wir sollen unsere Gesetzgebung nicht machen aus Concessionen, wir sollen unsere Zustimmung geben aus der Ueberzeugung, daß wir damit das Beste des Landes fördern. Die Concession ist nicht das Beste, sie ist immer ein Nachgeben von dem Besten.

Abg. v. Finckh: Ich werde die Erörterungen über das rechtliche Verstehen des Staatsgrundgesetzes nicht weiter fortsetzen. Ich bin aber durch das, was gegen meine Ansicht vorgebracht ist, nicht überzeugt, und glaube namentlich, daß der geehrte Redner aus Birkensfeld ganz abgesehen hat von den Motiven, die wir in dem Protest des constituirenden Landtags haben.

Wenn bezweifelt wurde, daß wir von dem Ministerium Willfährigkeit zu erwarten hätten, so muß ich es zwar Sidem überlassen, was sein Glaube ist, wie stark oder wie schwach der ist; daß wir indes uns dieser Willfährigkeit dadurch

versichern könnten, daß wir die alte Verordnung aufheben, das bezweifle ich sehr. Denn wenn wir das auch beschließen, meine Herren, so ist die Verordnung dadurch ja noch nicht aufgehoben.

Das kann eben nur die Regierung thun. Will die also überhaupt nicht willfährig sein, so wird sie es auch in dieser Beziehung nicht sein. Ich glaube also, dieser Weg würde zu Nichts führen.

Es ist gesagt: die Conferenz hätte schon stattgefunden, man habe bereits mit dem Herrn Minister-Präsident conferirt. Die Lage der Dinge ist jetzt indeß eine ganz Andere. Jene Conferenz war vor dem Beschlusse des Landtags.

Aus dem bisherigen können wir nicht erkennen, daß das Ministerium auf seinen Säßen besteht, weil es es darauf bestehen will, sondern weil es Werth darauf legt, weil es sich überzeugt hat, daß sie die besseren sind. Nun sehe ich aber doch wahrlich nicht ein, daß es ganz unmöglich wäre, daß das Ministerium davon zurückkomme, nachdem auch der Landtag gesprochen hat, nachdem das Ministerium gesehen hat, der jetzige Landtag bleibt bei dem Beschlusse des früheren. Das sind so veränderte Umstände, die allerdings eine Vermittlung erwarten lassen.

Es ist gesagt worden: Conferenzen taugten nichts; sie führten zu Concessionen, die immer ein Nachgeben von dem Besten wären. Meine Herren, das Beste ist schon zu oft der Feind des Guten gewesen.

Wenn ich das Beste nicht bekommen kann, so kann ich mich mit etwas Anderem zufrieden geben, vorausgesetzt, daß ich etwas Schlechtes dadurch beseitige. Wie wir aber überhaupt noch an der Geneigtheit des Ministeriums zweifeln können, begreife ich nicht, nachdem vom Ministerische die Geneigtheit ausdrücklich erklärt worden ist.

Mir ist vorgehalten: ich habe gesagt, „es sei eine moralische Unmöglichkeit, noch jetzt Jemanden vor das alte Gericht zu stellen“, und doch sei noch dies geschehen. Ich habe geglaubt, und ich weiß es nicht anders, als daß bei dem erwähnten Falle die Untersuchung vor Publication des Staatsgrundgesetzes bereits im Gange war, und daß eben mit Rücksicht darauf die Bestimmung auf dem vereinbarenden Landtage so getroffen wurde, daß solche Fälle nicht ausgeschlossen würden. Was also in der Beziehung wider mich gesagt ist, das mag auf sich beruhen; die Verantwortung, die mir zugeschoben wurde, übernehme ich gern.

Es ist gesagt worden: man solle nicht drehen und deuteln, um eine Ausrede zu finden gegen die Ausnahme der politischen Vergehen, man solle lieber der Sache dreist ins Auge schauen, und sagen, ob man die Ausnahme wolle oder nicht.“ Ich habe der Sache immer dreist ins Auge geschaut, und bei den namentlichen Abstimmungen stets gesagt: nein, ich will die Ausnahme nicht, aus den und den Gründen.

Wenn die Conferenz endlich eine „Untermwürfigkeit“ genannt wurde, so muß ich dem durchaus widersprechen. Wenn 2 Gleichberechtigte sich gegenübersehen, so nenne ich es keine

Untermwürfigkeit, sondern im Gegentheile Selbstständigkeit, wenn der Eine dem Andern die Hand bietet zur Vermittlung. Der Anbietende hat davon keinen Nachtheil, der Gegner erhält dadurch kein Uebergewicht. Im Gegentheile ich glaube, daß die Stellung dessen, der zur Vermittlung die Hand bietet, immer die günstigere ist.

Abg. **Pancraz**: Ich habe nicht gemeint, daß durch diesen Beschluß, ferner in Communication zu treten mit der Regierung durch den Ausschuß, der Antrag auf Aufhebung des Dienstgerichts nach der bisherigen Verordnung fallen sollte. Ich bin aber doch der Meinung, daß es angemessen sein könnte, daß die Beschlüsse über die dahin zielenden Anträge des Ausschusses ausgesetzt werden, bis etwa weitere Beschlüsse über das einzuführende Dienstgericht vorliegen und ich möchte das ausdrücklich beantragen. Im Uebrigen möchte ich nur bemerken, wenn gesagt ist, daß im Staatsgrundgesetz überall, wo das alte Gesetz fortbestehen soll, dies ausdrücklich bemerkt wäre, so paßt das nicht immer. Z. B. bei der Wehrpflicht liegt die Sache anders, da heißt es: „Die Wehrpflicht ist für Alle gleich, Stellvertretung findet nicht Statt“. Da wurde etwas durch das Staatsgrundgesetz aufgehoben und da muß es allerdings, wenn dagegen etwas noch fortbestehen soll, dies ausdrücklich gesagt werden.

**Präsident**: Die Bemerkungen des Vorredners veranlassen mich, mich schon jetzt über das Verhältniß auszusprechen, worin meiner Ansicht nach der Kläve mann'sche Antrag zu dem Antrag des Ausschusses zu stehen scheint. Der Antrag von Kläve mann lautet:

„Der Landtag beschließe:

Hohe Staatsregierung sei zu ersuchen, mit dem Ausschusse, als Conferenzcommission, zum Versuch einer Vereinbarung und Auffindung von Hauptfähen, mit denen beide Theile sich einverstanden finden können, in Verhandlung zu treten.“

Der Ausschusstrantrag lautet:

„Der Landtag beschließt:

- 1) Die Verordnung vom 23. Juli 1841, betreffend die Niedersetzung eines Dienstgerichts, sei sofort aufzuheben;
- 2) Die Staatsregierung wird ersucht, sich mit diesem Beschlusse einverstanden zu erklären und die zu seiner Ausführung erforderliche Verfügung unverzüglich zu erlassen.“

Wenn man streng auf diese Worte sieht, so könnte eine logische Ordnung recht gut dahin zwischen beiden Anträgen bestehen, daß das alte Dienstgericht nach dem Antrage des Ausschusses aufgehoben und zugleich in Gemäßheit des Antrags des Abg. Kläve mann eine Vermittlung mit der Staatsregierung versucht würde. Allein wie der Antrag Kläve mann's mir eingereicht wurde und nach dessen ganzer Begründung habe ich keinen Augenblick gezweifelt, daß dies die Ansicht Kläve mann's nicht sei, sondern daß der Abg. Kläve mann beabsichtigt, durch diesen Antrag die anderweitige Beschlussfassung hinauszusetzen. Sollte ich irren, so

bitte ich, daß der Abg. Kläve mann mich jetzt darüber aufkläre.

Abg. Kläve mann: Meiner Meinung nach, wie ich auch in der Begründung meines Antrags gesagt habe, muß allerdings das alte Gesetz stehen bleiben, bis das neue an die Stelle tritt. Ich habe aber in meinem Antrage selbst diese meine Ansicht nicht ausgesprochen und zwar nicht ohne Absicht, dieses unterlassen, nämlich damit mein Antrag auch von denen angenommen werden könne, die für den Ausschussantrag stimmen wollen, wenn ich gleich der Meinung war, daß wohl mehr oder weniger alle, die für meinen Antrag stimmen wollen, die Ausföhrung der Abstimmung über den Ausschussantrag rathsam finden würden. Jetzt, da die Unterscheidung zur Sprache gekommen ist, stimme ich dem Antrage des Abg. Paner aß bei, dahin, daß die Abstimmung über den Antrag des Ausschusses ausgesetzt werde, bis in Folge meines Antrags, wenn derselbe angenommen wird, die von mir gewünschten Verhandlungen stattgefunden haben, und das Resultat derselben vorliegt.

Präsident: Es wird sich das Weitere bei der Fragestellung finden. Der Antragsteller hat also die von mir vorausgesetzte Ansicht absichtlich nicht mit Worten in den Antrag hineingelegt, um ihn nicht durchaus bei der Abstimmung vorausgehen zu lassen.

Abg. Niederding: Ich möchte darauf antragen, daß beide Anträge zugleich zur Abstimmung kämen. Wenn ich auch einem Versuche einer Einigung mit der Staatsregierung gern beitrete, so wünsche ich aber dann zugleich den Antrag des Ausschusses angenommen, daß die Verordnung wegfalle. Daß die Verordnung von 1841 schlecht ist, ist anerkannt. Das Schlechte dürfen wir aber nicht bestehen lassen, und kann nicht zu früh beseitigt werden. Das Staatsgrundgesetz ist gewiß nicht entgegen, daß die Verordnung, wie schon ausgeführt, aufgehoben werden kann. Wenn gesagt ist, daß, wenn der Landtag auch den Beschluß fasse, das Staatsministerium es in der Hand hätte, dem Beschlusse Folge zu geben oder nicht, so kann der Landtag nicht dafür. Ich meine, der Landtag könne und müsse den Beschluß fassen, daß das Gesetz falle, und hat dann seinerseits gethan, was er kann.

(Es wird von mehreren Seiten auf Schluß der Debatte angetragen.)

Präsident: Es ist Schluß beantragt.

Es sind noch eingeschrieben als Redner die Abg. Böckel und Droß. Es ist vom Abg. Paner aß der Antrag eingereicht:

„Der Landtag wolle den Beschluß über die Anträge des Ausschusses bis dahin aussetzen, daß derselbe wegen des neuzuzuföhrnden Dienstgerichts weitem Beschluß gefaßt hat.“

Ist dieser Antrag unterstüßt? —

Er ist unterstüßt. —

Ist der Antrag auf Schluß unterstüßt? —

Er ist unterstüßt. —

Dann bitte ich diejenigen, die den Schluß wollen, aufzustehen. —

Der Schluß ist mit 20 gegen 19 Stimmen angenommen.

Der Berichterstatter hat noch das Wort.

Abg. Wölling (Berichterstatter): Der Gesekentwurf, meine Herren, betr. die Einsetzung eines Dienstgerichts, wurde bekanntlich dem 1. allgemeinen Landtage vorgelegt. Er hat diesen Entwurf mit der Unsicht berathen, die er dem Gesek schuldig war. Der Landtagsabschied hat alle wesentlichen Beschlüsse des Landtags verworfen.

Ein 2. Entwurf wurde dem gegenwärtigen Landtage vorgelegt, im wesentlichen mit dem 1. übereinstimmend. Der Landtag hat wieder diesen Entwurf berathen und die Staatsregierung hat widerum dagegen ihr Veto eingelegt. Damit, meine Herren, ist die Arbeit vernichtet, die 2 Landtage mit Sorgfalt und Unsicht dem Gesekentwurf gewidmet haben. Damit ist die Doctrin der constitutionellen Monarchie Lügen gestraft, welche sagt, daß von dem Veto nur in außerordentlichen Fällen Gebrauch gemacht werden soll, welche will, daß die constitutionelle Regierung mit der Majorität des Landtags regiere. Die Beschlüsse sind mit großer Uebereinstimmung gefaßt. Wohin föhrt ein solches Verfahren der Staatsregierung? Zum Zerwürfniß, zu fortdauernden Kampfe zwischen ihr und dem Landtage. Das Ministerium hat alles versucht, es hat 2 Mal den Landtag aufgelöst, es hat an der Majorität gedeutet.

Hier ist ein Gesetz, wo wieder überwiegende Majorität gesprochen hat. Hier kann ich nur nachstehende Wahl des Staatsministeriums erkennen. Entweder es muß den Landtag wieder auflösen, und das kann es nicht, oder es muß den Landtagsbeschlüssen sich unterwerfen, oder aber es muß selbst resigniren, wenn es sich nicht unterwerfen will. Diese Resignation des Staatsministeriums ist seine Pflicht, wenn es sich nicht unterwerfen will. Es ist seine Pflicht, daß es dem Großherzog rath, sich mit Ministern zu umgeben, welche nach der Marorität des Landtags regieren, sonst föhrt das Ministerium das Land dem Abgrunde entgegen. Unsere Gesetzgebung ist gelähmt, gehemmt die Fortentwicklung der Institutionen, die uns das Staatsgrundgesetz verheißt und die wir so dringend nöthig haben, durch dieses. Was den Antrag des Abg. Kläve mann und die Konferenz betrifft, so ist genug darüber geredet, ich kann mich nicht für diese Konferenz erklären. Eine Konferenz hat bereits stattgefunden und zu keinem Resultate geföhrt. Was auch der Abg. v. Finkh sagen mag, die Lage der Sache ist dieselbe. Damals konnte die Staatsregierung so gut eine Conzession ertheilen wie jetzt. Ich halte es aber für um so bedenklicher, weil wir wieder Zeit dadurch verlieren. Das Ende des Landtags steht bevor. Wir müssen bis dahin einen Beschluß fassen, wir sind es der Staatsdienerschaft schuldig, daß wir sie in dieser Lage der Sache nicht lassen. Ich muß mich daher gegen die Konferenz durchaus erklären.

Daß übrigens dieser Antrag durchaus nicht im Zusammenhange steht mit unserer eigentlichen Vorlage, ist bereits



hervorgehoben, der Antrag des Ausschusses besteht damit vollständig und wenn bei Annahme des Ausschussantrags der Weg einer Verständigung mit der Staatsregierung immer noch offen bleibt, so sehe ich nicht ein, warum die Beschlussfassung noch ausgesetzt werden soll. Was den speciellen Antrag des Ausschusses betrifft, so scheint er mir in jeder Hinsicht begründet. Es wurde schon früher gesagt, daß die Verordnung vom 23. Juli 1841 aus einer Zeit stammt, wo die Staatsdienerschaft beinahe als Eigenthum der Staatsregierung angesehen werden konnte. Erst das Jahr 1848 erhob die Staatsdiener von Fürstendienern zu Staatsdienern. Das Staatsgrundgesetz gab den Staatsdienern nicht allein Rechte, sondern sicherte und verbürgte auch diese Rechte. Von da an kann kein Richter ohne Urtheil und Recht seines Amtes entlassen werden, von da an kann kein Verwaltungsbeamter im Verwaltungswege ohne die gesetzliche Pension von seinem Amte entfernt werden. Diese Rechte sind unter den Schutz der Gerichte gestellt, denn nur im Wege Rechts kann die Entlassung auf andere Weise verfügt werden. Hiermit ist die Zusammensetzung des alten Dienstgerichts ganz unverträglich. Diese Zusammensetzung des Dienstgerichts ist bereits hervorgehoben, es ist eine Verwaltungsbehörde, es besteht aus 5 Mitgliedern; 3 sind Mitglieder des Staatsministeriums dann der Vorstand des Oberappellationsgerichts und der Regierung. Also zwischen 5 Beamten sind 4 Verwaltungsbeamte. Dem Gericht fehlt auch jedes Contorium eines Gerichts, namentlich die Grundbedingung, daß es von den Parteien unabhängig sei. Hier gehört die Majorität grade der Behörde an, die die Anklage verhängt, die über den Staatsdienst wachen soll, daß er von unfähigen und unwürdigen Beamten befreit bleibt. So steht auch fest, daß mit der Publication des Staatsgrundgesetzes dies Gericht wegfallen muß. Ganz im Einklange damit sagt Art. 126 des Staatsgrundgesetzes sehr einfach: „die Verordnung vom 23. Juli 1841 soll aufgehoben und das Gesetz über das neu einzuführende Dienstgericht dem nächsten Landtage vorgelegt werden.“ — Es steht aber geschrieben: „dies Gericht soll ein wirkliches Gericht sein, es wird zur Aburtheilung der Fälle eingesetzt, in welchen ein Staatsdiener sich des Staatsdienstes unwürdig oder unfähig gezeigt habe. Es soll aus Berufsgeoffenen bestehen. Damit ist ausgesprochen, daß dies Gericht öffentliches und mündliches Verfahren haben soll, weil dieses Verfahren bei jedem Gerichte ohne Ausnahme vorgeschrieben ist. Es soll als Schwurgericht erkennen, damit ist wieder ausgesprochen, daß eine Anklagekammer dabei bestehen müsse, denn die Anklagekammer ist der bestimmte Character und die Bestimmung eines Schwurgerichts.

Die Anwendung des alten Dienstgerichts scheint mir daher eine Unmöglichkeit, sie steht im Widerspruch mit den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes selbst. Man sagt, die Staatsregierung würde dieses Dienstgericht nicht mehr anwenden und doch mache ich Sie nur auf das Rescript vom 29. Januar aufmerksam, welches offenbar sagt, wenn die Staatsdiener in politischen Verhandlungen gegen die Regie-

rung auftreten, so sollen die gesetzlichen Maßregeln gegen sie angewandt werden. Was sind diese gesetzlichen Maßregeln, meine Herren? Ich kenne keine andern, als gerade dieses alte Dienstgericht. Die Staatsregierung hat gegen unsere Beschlüsse ihr Veto eingelegt. Was sind diese Beschlüsse, meine Herren? sie wollen nichts Anderes, als den Staatsdienern Schutz gewähren. Sie wollen dem Beamten nichts gewähren, als den Schutz, den der geringste Arbeiter genießt, wenn er eines Vergehens bezüchtigt wird. Ich würde also nicht begreifen, wie man hier ein Veto einlegen kann, wenn nicht der Grund gar so nahe läge. Lassen Sie uns einen Blick auf das Schreiben der Staatsregierung werfen. Das Schreiben sagt: Es sei nicht im allgemeinen Interesse zulässig, daß der Beschluß des Landtags zum Gesetz erhoben würde. Meine Herren, sollte das dem allgemeinen Interesse entgegen sein, daß eine Anklagekammer bei dem Dienstgericht besteht, daß öffentlich und mündlich verfahren wird, daß politische Vergehen dem Gericht nur unterworfen sind, insofern sie schon bestraft sind? — Das ist eine Behauptung von so großer Kühnheit, wie ich sie selten gehört habe. Wenn aber weiter gesagt wird, daß es im speciellen Interesse der Staatsdiener erforderlich sei, daß den Landtagsbeschlüssen die Ratification nicht ertheilt werde, so gehöre ich selbst dieser Beamtenklasse an und lege für mich feierlichst Verwahrung dagegen ein. Ich halte es für die Staatsdienerschaft erforderlich, daß das Recht, welches das Staatsgrundgesetz ihr verleiht, aufrecht erhalten werde, nicht aber, daß die Regierung in vormundtschaftlicher Sorge für die Beamten gerade das Gegentheil verlangt. Der Grund, weswegen den Beschlüssen das Veto entgegengesetzt ist, ist mir ziemlich begreiflich, meine Herren, unsere Regierung wie alle deutschen Regierungen, ist wieder rückwärts gegangen, sie verbindet sich wieder mit der alten Zeit und wirft der Neuzeit im Bunde mit der alten Zeit den Fehdehandschuh hin. Die alte Zeit und die Regierungen der alten Zeit haben 2 eiserne Arme, der eine ist die Bürokratie, der zweite ist das Heer. Beide wollen die deutschen Regierungen von sich abhängig erhalten, hier durch Liebkosungen und Begünstigungen, dort durch Drohung und Strafe und mir ist die Politik sehr erklärlich, die dagegen kämpft, daß mehr und mehr diese beiden Arme sich von der Staatsregierung frei machen. Das Staatsgrundgesetz sagt: die Verordnung soll aufgehoben werden. Dies ist ohne Bedingung gesagt. Wenn man nun folgert, es wäre eine Lücke in der Gesetzgebung, die Aufhebung könne erst dann geschehen, wenn ein neues Dienstgericht eingeführt sei, so kann ich einfach darauf antworten: Warum steht das nicht im Staatsgrundgesetz? Es hätte einfach gesagt werden können: Die Verordnung soll aufgehoben werden, sobald das neue Dienstgericht eingeführt wird. An diese Bestimmung halte ich mich. Hier ist keine Bedingung, sie konnte auch nicht gestellt werden, weil man den Staatsdienern, die ihnen die durch das Staatsgrundgesetz erworbenen Rechte nicht vorenthalten kann, bis etwa die Staatsregierung über das neue Gesetz mit dem Landtage sich einigt. Wäre



aber noch ein Zweifel, so wird er getilgt durch die Verhandlungen des vereinbarenden Landtags. Wer Seite 232 liest, sieht deutlich, daß man nie daran gedacht hat, das Dienstgericht noch ferner zu erhalten. Die Staatsregierung sagt in ihrem dort abgedruckten Schreiben, daß die §§. 1. und 2. aufgehoben werden sollen und in diesen Paragraphen stehen gerade die Bestimmungen, die das Gericht zu einer besangenen Verwaltungsbehörde machen; ferner, daß die Fälle der Vergangenheit und daß die Fälle, welche zwischen der Aufhebung des alten und der Einführung des neuen Dienstgerichts liegen, gerade den neuen überlassen werden sollten. Das steht im Schreiben der Staatsregierung mit klaren Worten. Ich bin endlich der Meinung, daß den Beschlüssen des Landtags gar kein Veto entgegengestellt werden kann, denn der Landtag beschließt nichts Neues, sondern verlangt nur die Aufhebung einer Verfügung, deren Aufhebung bereits im Staatsgrundgesetz zugesichert ist. Deswegen kann ich nur der Ansicht sein, meine Herren, daß Sie einfach den Antrag des Ausschusses annehmen. Wie gesagt, jede Vereinigung würde mir lieb sein, jede Conferenz würde ich unterstützen, vorausgesetzt, daß sie von Erfolg sein kann. Sie wird aber gar nicht alterirt durch den Antrag des Ausschusses. Auf der andern Seite erwägen Sie, daß Sie die Staatsdienerschaft nicht länger in Ungewissheit lassen dürfen. Unser Landtag geht zu Ende, wir müssen über die Sache Beschluß fassen, der dann, wenn er gefaßt ist, nach meiner Meinung der Staatsregierung es unmöglich macht, das alte Dienstgericht fortbestehen zu lassen, wenigstens in Anwendung zu bringen. Ich habe noch eine Berichtigung hinzuzufügen, in Beziehung auf die Untersuchung des Bauinspectors Greul. Soweit ich das Urtheil gelesen habe, ist allerdings das Urtheil vor Emanirung und Publication des Staatsgrundgesetzes gesprochen. Wenn ich nicht irre, so ist das Urtheil bereits Ende des Jahres 1848 gesprochen, das Staatsgrundgesetz ist aber erst im Februar 1849 publicirt. Wiewohl später Verhandlungen darüber noch stattgefunden haben, so meine ich doch, ist das Urtheil früher gesprochen.

**Präsident:** Wir schreiten jetzt zur Abstimmung. Es liegen vor 1) der mehrgedachte Ausschusantrag, dann der Antrag des Abg. Kläve mann. Dieser lautet:

„In Erwägung:

daß aus der durch Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 2/4. d. M. erfolgten Ablehnung der vom Landtage in seiner 11. Sitzung (13. März d. J.) in Betreff des Dienstgerichts gefaßten Beschlüsse nicht gefolgert werden könne, daß eine Vereinbarung über bestimmte dem zu erlassenden Gesetz zum Grunde zu legende Hauptsätze überall sich nicht erwarten lasse,  
beschließe der Landtag:

Hohe Staatsregierung sei zu ersuchen, mit dem Ausschusse, als Conferenzcommission, zum Versuch einer Vereinbarung und Auffindung von Hauptsätzen, mit

denen beide Theile sich einverstanden finden können, in Verhandlung zu treten.“  
Dann ist der Antrag des Abg. Pancra h, welcher dahin geht:

„Der Landtag wolle den Beschluß über die Anträge des Ausschusses bis dahin aussetzen, daß derselbe wegen des neueinzuführenden Dienstgerichts weitem Beschluß gefaßt hat.“

Abgesehen zunächst von dem Antrage Pancra h's frage ich nach der vorhin abgegebenen Erklärung des Abg. Kläve mann kein Bedenken, nunmehr anzunehmen, daß der Ausschusantrag und der Antrag des Abg. Kläve mann nicht aufeinander insluiren wollen, also neben einander bestehen können. Ich würde also — vom Antrag des Abg. Pancra h abgesehen — diese beiden Anträge ganz in chronologischer Ordnung, wie sie angekommen sind, zur Abstimmung bringen.

Der Antrag des Abg. Pancra h ist aber natürlich präjudiziell, derselbe beantragt:

„den Beschluß über die Anträge des Ausschusses bis dahin auszusetzen, daß derselbe wegen des neueinzuführenden Dienstgerichts weitem Beschluß gefaßt hat.“

Diesen Antrag muß ich jedenfalls zunächst zur Abstimmung bringen. Würde der abgelehnt, so würde ich den Ausschusantrag zur Abstimmung bringen und ferner den Antrag des Abg. Kläve mann. Würde dieser Antrag des Abg. Pancra h angenommen, so würde die Abstimmung über den Ausschusantrag natürlich wegfallen, dagegen nichts entgegenstehen, den Antrag des Abg. Kläve mann noch zur Abstimmung zu bringen. So würde ich verfahren. Es ist beantragt über den Ausschusantrag die namentliche Abstimmung.

Abg. Barleben: Ich beantrage die namentliche Abstimmung auch für den Kläve mann'schen Antrag.

Abg. Mölling: Auch für den Pancra h'schen Antrag.

**Präsident:** Sind diese Anträge unterstützt? — (Die Unterstützung erfolgt.)

Also wir stimmen zunächst ab namentlich über den Antrag des Abg. Pancra h:

„Der Landtag“, heißt dieser Antrag, „wolle den Beschluß über die Anträge des Ausschusses bis dahin aussetzen, daß derselbe wegen des neueinzuführenden Dienstgerichts weitem Beschluß gefaßt hat.“

Diejenigen, welche diesem Antrage beistimmen, bitte ich mit „ja“, die Andern mit „nein“ zu antworten.

Wir fangen bei dem Namensaufruf mit dem Buchstaben B an.

(Es antworteten mit „ja“ die Abg. Barleben, Barnstedt, Bothe, v. Düring, Egelriede, v. Finckh, Georg, Kläve mann, Lübhen, Noell, Pancra h, Schmitz, Strackerjan, Strodthoff, v. Thünen, Wehage, Umann. Mit „nein“ die Abg. Bargmann, Böckel, Brörmann, Crone, Drost, Görlich, Jan-

ßen, Svens, Kaiser, Kih, Lindemann, Lüken, Luerßen, Meyer, Mölling, Nieberding, Niebour II., Püschelberger, Rösener, Sprenger, Struthoff, Tappenbeck, Werry, Wibel.)

Der Antrag ist mit 24 gegen 17 Stimmen abgelehnt.

Der Ausschufsantrag geht dahin:

Der Landtag beschließt:

- 1) die Verordnung vom 23. Juli 1841, betreffend die Niedersetzung eines Dienstgerichtes, sei sofort aufzuheben.
- 2) Die Staatsregierung wird ersucht, sich mit diesem Beschlusse einverstanden zu erklären und die zu seiner Ausführung erforderliche Verfügung unverzüglich zu erlassen.

Dieserigen Herren, welche diesem Antrage des Ausschusses beistimmen, bitte ich „Ja“, die Uebrigen „Nein“ zu antworten.

Wir fangen an bei dem Namensaufrufe mit dem Buchstaben C. (Es antworteten mit „Ja“ die Abg. Crone, Droff, Egelriede, Georg, Görlich, Janßen, Svens, Kaiser, Kih, Lindemann, Lüken, Luerßen, Meyer, Mölling, Nieberding, Niebour I., Niebour II., Püschelberger, Rösener, Sprenger, Struthoff, Tappenbeck, v. Thünen, (mit dem Zusatz: weil ich kein Bedenken habe, wenn die Staatsregierung ihre Zustimmung ertheilt), Wehage, Werry, Wibel, Bargmann, Böckel, Bothe, Brörmann. Mit „Nein“ die Abg. v. Düring, v. Finckh (mit dem Zusatz: weil ich's mit dem Staatsgrundgesetze nicht verträglich halte), Klävemann, Lübben (mit dem Zusatz: wie v. Finckh), Noell, Pancrath (mit dem Zusatz: weil ich glaube und hoffe, daß es mit Einführung des neuen Dienstgerichtes noch auf diesem Landtagezeit zur Aufhebung sein werde), Schmiß, Strackerjan (mit dem Zusatz: wie Pancrath), Strodtzoff, Umann, Warleben (mit dem Zusatz: wie v. Finckh), Barnstedt (mit dem Zusatz: wie Pancrath). Der Ausschufsantrag ist mit 30 gegen 12 Stimmen angenommen.

Wir stimmen jetzt ab über den Antrag des Abg. Klävemann. Dieserigen Herren, welche diesem Antrage beitreten wollen, bitte ich „Ja“ zu antworten, die Uebrigen „Nein“. Wir fangen mit dem Buchstaben D. an. — (Es antworten mit „Ja“ die Abg. v. Düring, Egelriede, v. Finckh, Georg, Janßen, Kaiser, Kih, Klävemann, Lübben, Luerßen, Nieberding, Noell, Pancrath, Püschelberger, Rösener, Schmiß, Strackerjan, Strodtzoff, v. Thünen, Wehage, Wibel, Umann, Bargmann, Warleben, Barnstedt, Bothe, Brörmann, Crone. — Mit „Nein“ die Abg. Droff (mit dem Zusatz: weil ich überzeugt bin, daß die Konferenz erfolglos sein wird), Görlich (wie Droff), Svens, Lindemann, Lüken (mit dem Zusatz: wie Droff), Meier, Mölling (mit dem Zusatz: weil die Beschlüsse schon bis zur äußersten Grenze gehen, bis zu welcher ich gehen könnte, ich also keine weitere Concessionen machen kann),

Niebour I. (wie Droff), Niebour II. (wie Droff), Sprenger (wie Droff), Struthoff (wie Droff), Tappenbeck (wie Droff), Werry (wie Droff), Böckel (weil ich bei der Staatsregierung vor der Aufhebung des alten Gesetzes, keine Willfährigkeit zur Einführung des neuen voraussetze).

Der Antrag ist mit 28 gegen 14 Stimmen angenommen, damit ist dieser Gegenstand erledigt. Es ist  $\frac{1}{2}$  2 Uhr, ich weiß nicht, ob die Herren noch übergehen wollen zum Ausschufbericht wegen Abänderungen und Zusätze zum Rekrutirungsgesetze.

Abg. v. Finckh: Meine Herren, ich glaube, daß können wir sogar heute noch beendigen. Ich wenigstens erwarte gar keine große Debatte über diesen Punkt.

Abg. Mölling: Ich möchte doch dafür halten, daß wir uns vielleicht übereilen könnten, da schon die Zeit soweit vorgerückt ist und daß, um diese Uebereilung zu vermeiden, wir uns wohl diese 24 Stunden vergönnen dürften.

Präsident: Meine Herren, wir können darüber nicht noch lange sprechen. Ich bitte die Herren, welche für die Aussetzung des Berichts auf morgen sind, aufzustehen. — Es ist die Mehrheit. Ich habe noch anzuzeigen, daß mir brevi manu von Seiten der hohen Staatsregierung die Instruktion und der Leitfaden mitgetheilt sind, wonach die Aerzte bei Untersuchung der Wehrpflichtigen zu verfahren haben.

Diese Mittheilung geht an den betr. Ausschuf. Ferner bitte ich die Vorstände der Abtheilungen, den gestern an dieselben verwiesenen Antrag des Abg. Mölling betr. den Gesetzentwurf über die Ministerverantwortlichkeit in Berathung zu nehmen und heute Abend 8 Uhr die Berichterstattung nach dem Butjadingerhofe abzusenden.

Abg. Klävemann: Ich weiß nicht, wie der Beschluß zu verstehen sei, ob nun überall nichts mehr heute vorgenommen oder ob über die weiteren auf der Tagesordnung stehenden Berichte noch verhandelt werden soll. Ich glaube sonst, daß wir noch Zeit haben, den Bericht des Ausschusses für Ausscheidung des Kronguts und die Domainen, betr. die im verflossenen Jahre vorgekommenen Veränderungen im Bestande des Staatsguts, noch vorzunehmen.

Präsident: Da würde ich eher dafür sein, das Rekr.-Gesetz anzufangen und das wenigstens theilweise zu erledigen (nachdem von mehreren Seiten der Wunsch auf Aussetzen zum folgenden Tage wiederholt ist). Demnach würde ich jetzt die Sitzung zu schließen haben. Die Tagesordnung der nächsten Sitzung befaßt: 1) Den Bericht über das Rekr.-Gesetz und 2) den Bericht des Ausschusses für Ausscheidung des Kronguts und für die Domainen, betreffend die seit Verkündigung des Staatsgrundgesetzes bis zum Ablauf des Jahres 1849 vorgekommenen Veränderungen im Bestand des Staatsguts. — Morgen also Sitzung 10 Uhr. Die Tagesordnung die verkündete. Die heutige Sitzung ist geschlossen. (Schluß der Sitzung  $\frac{1}{2}$  2 Uhr.)

Namens der Redaktions-Commission.  
Werry.

# Bericht des Ausschusses

für

## Ausscheidung des Kronguts.

A. H.!

Wenn Ihr für die Ausscheidung des Kronguts, niedergesetzter Ausschuss über das Resultat seiner umfangreichen Arbeiten Ihnen hiemittelt einen möglichst kurzen Bericht erstattet, in welchem alles das nicht aufgenommen ist, hinsichtlich dessen bei dem Verfahren des Großherzoglichen Staatsministeriums zur Aufstellung seiner Vorschläge, betreffend Ausscheidung des Kronguts, vom Ausschusse einstimmig nichts zu erinnern gefunden worden ist, so bemerkt er, daß er um der Ersparung einer unendlich weitläufigen Darlegung willen, so wie zur Ersparung bedeutender Druckkosten, die der Druck anzulegender Nachweisungen und Berechnungen verursachen würde, sich zu einer solchen Behandlung der Sache berechtigt gehalten hat, wenn er zugleich die Bitte ausspricht, bei etwaigen Zweifelsfällen hinsichtlich einzelner in Frage kommenden Domainen, so wie hinsichtlich der ganzen Aufstellung, seinen Berichterstatter um jedwede etwa gewünschte Auskunft anzugehen, damit derselbe sie aus den Akten mündlich geben, und die Ansicht des Ausschusses, wie sie in seinen Berathungen sich festgestellt hat, mittheilen könne.

Bei den von der Großherzoglichen Staatsregierung aufgestellten Berechnungen, welche den mit dem unter A diesem Berichte anliegenden Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums dem Landtage zugegangenen Acten beiliegen, sind die für die gemäß Abschnitt X. des Staatsgrundgesetzes und Anlage I. zum Staatsgrundgesetze vorzunehmende Ausscheidung des Kronguts auf dem vereinbarenden Landtage vereinbarten Grundsätze im Allgemeinen befolgt. Diese Grundsätze finden sich in dem Protocolle über die 104. Sitzung, vergleiche Verhandlungen des vereinbarenden Landtags Seite 1173 und folgende. Bei einigen Domainen hat aber doch nicht ganz nach diesen Grundsätzen verfahren werden können, theils weil besondere Verhältnisse und Umstände die Anwendung derselben nicht zuließen, theils weil sie für die Verhältnisse bei einigen Domainen nicht ausreichten, lückenhaft waren.

Zuweilen dürfte auch eine andere Auslegung der Grundsätze möglich sein, als bei der Berechnung angenommen ist. Wo dergleichen sich vorfindet, wird in diesem Berichte dessen gedacht werden.

Bei den factischen Angaben, welche den Berechnungen zu Grunde gelegt sind, so wie bei dem calculum der Berechnungen, hat der Ausschuss geglaubt, an deren Richtigkeit nicht zweifeln zu können. Bei einzelnen wenigen Domainen, hinsichtlich deren Mitglieder des Ausschusses sich einer Nachfrage unterzogen oder Nachrechnungen angestellt haben, hat sich wirklich alles als richtig herausgestellt. Da aber die ganze Aufstellung auf dieser Annahme der Richtigkeit dieser Angaben und Berechnungen fußt, und nichts schlüssig festgestellt werden kann, bevor nicht das calculum, so wie das Factische, worauf die Berechnung basirt ist, als richtig feststeht, so stellt der Ausschuss den Antrag Nr. 1. :

Der Landtag, in Erwägung:

- 1) daß an der Richtigkeit dieser Angaben und des calculi zu zweifeln kein Grund sei,
- 2) daß auch Nachfrage und Nachrechnung hinsichtlich aller einzelnen Domainen wegen des bedeutenden Zeitaufwandes die schlüssige Erledigung dieser Angelegenheit auf weite Zeit hinauschieben würde,

wolle beschließen:

daß die der Berechnung zum Grunde gelegten factischen Angaben, so wie die Berechnungen in calculo als richtig anzunehmen seien.

Bei Aufstellung der vom Großherzoglichen Staatsministerium dem Landtage gemachten Vorlagen hat sich herausgestellt, daß vom Fürstenthum Birkenfeld nur wenig Domainen vorhanden sind, welche als Krongut ausgeschieden werden können. Nach den Verlagen deckt das Fürstenthum Birkenfeld nur die Summe von 637 Thlr. 28 gr. Cour. und das Fürstenthum Lübeck würde 11,910 Thlr. 47 gr. Cour.

zu decken haben, von der Provinz Oldenburg aber würden 72,453 Thlr. 70 gr. zu decken sein.

### I. Herzogthum Oldenburg und Herrschaft Zeven.

Aus dem unter B. diesem Berichte anliegenden Verzeichnisse der sämtlichen Domainen im Herzogthum Oldenburg und der Herrschaft Zeven hat das Großherzogliche Staatsministerium diejenigen Domainen, welche zur Ausschcheidung als Krongut vorzugsweise geeignet schienen, in dem unter C. diesem Berichte anliegenden Verzeichnisse (Verzeichniß I.) zusammenstellen lassen, mit Angabe der berechneten durchschnittlichen Jahreserträge. Die in diesem Verzeichnisse enthaltenen Domainen reichten indessen für die vorzunehmende Ausschcheidung nicht aus, und es mußte, da nach Ansicht der Großherzoglichen Staatsregierung unter den im Verzeichnisse, welches unter B. anliegt, aufgeführten sämtlichen Domainen, außer den in das Verzeichniß unter C. (Verzeichniß I.) aufgenommenen keine zur Ausschcheidung geeigneten Domainen mehr vorhanden waren, welche den nach § 4 der Anlage I. zum Staatsgrundgesetz genannten, nur eventuell zur Ausschcheidung bestimmten, hätten vorgehen müssen, mit Aufstellung eines Verzeichnisses solcher bedingt auszuschheidenden Domainen verfahren werden. Dieses Verzeichniß der nach Ansicht Großherzoglicher Staatsregierung unter den bedingt bestimmten zunächst für die Ausschcheidung zum Krongut geeigneten Domainen liegt unter D. diesem Berichte an (Verzeichniß II.).

Hinsichtlich der in diese letztgedachten Verzeichnisse unter dem Buchstaben B. aufgeführten Domainen entstand im Ausschusse, welcher auf dem ersten allgemeinen Landtage für diese in Frage stehende Angelegenheit niedergesetzt war, ein Zweifel, ob diese Domainen, welches Außengroden und Inseln in der Weser sind, nach der Bestimmung des § 4 der Anlage I. des Staatsgrundgesetzes überhaupt als Krongut ausgeschieden werden könnten. Um den Ausfall in der zu erreichenden Summe decken zu können, falls solche Bedenken vom Landtage begründet befunden werden möchten, erbat sich damals der Ausschuss von Großherzoglicher Staatsregierung durch Vermittlung des Landtagspräsidiums eine Berechnung der Durchschnittserträge und die erforderlichen Nachweise auch von allen denjenigen Domainen, welche von Großherzoglicher Staatsregierung für die Ausschcheidung als Krongut weniger geeignet gefunden worden waren, und wovon eine Berechnung den mitgetheilten Actenstücken nicht angelegt war. Dem zweiten allgemeinen Landtage wurde in Folge dessen das unter E. diesem Berichte anliegende Verzeichniß (Verzeichniß III.) mitgetheilt. Darin finden sich indessen nur die Mühlen aufgeführt, mit Berechnung der Durchschnittserträge. Domainen, welche vorzugsweise oder zunächst zur Ausschcheidung kommen müßten, sind nach Ansicht der Staatsregierung außer den in das unter C. anliegende Verzeichniß (Verzeichniß II.) aufgenommenen nicht mehr vorhanden, wo hinsichtlich ihrer Ausschcheidung als Krongut nicht erhebliche Bedenken obwalten. Und auch der jetzige Ausschuss hat sich

überzeugt, daß es zweckmäßig sei, diejenigen wenigen, bezüglich kleinen Domainen, welche nach der Bestimmung der § 4 der Anlage I. des Staatsgrundgesetzes zwar den in diesem § 4 bezeichneten vorgehen müßten, welche aber in das unter C. anliegende Verzeichniß (Verz. I.) nicht aufgenommen sind, besser für Staatszwecke zu reserviren, und für die Ausschcheidung als Krongut nicht wohl geeignet seien. Es sind dies die Domainen, welche in der Anlage unter B. verzeichnet sind unter den Nummern I. 1. 2. 4. 5. 7. 8. 9. 11. 15. 17. 22. 26. 27. 35. 36. 44. 52. 66. II. 1—5. 10—21. 24—26. 31. 32. 34. 52. 53. 60. 64. 64. 75. 76. 81—83. 85. 86. 93. 104. 106. 111. 115. 116. 118—121. 133—137. 142. 143. III. 6. 7. 12. Würde eine oder die andere von diesen Domainen aus einem besonderen Grunde für die Ausschcheidung als Krongut dennoch im Vorschlag kommen können oder müssen, so werden darüber demnächst Anträge zu desfalls zu machen sein. Die außer unter diesen Nummern in dem Verzeichnisse Anlage B. noch enthaltenen Domainen, die in eine der Anlagen C. D. und E. (Verzeichnisse I., II. und III.) nicht aufgenommen sind, kommen nicht in Betracht. Es sind Außengroden und Sände, oder Immobilien, welche in der Nebenanlage A. zum Staatsgrundgesetz aufgeführt sind, oder sie sind nicht mehr vorhanden (z. B. I. Nr. 61), oder endlich es sind der Forstverwaltung überwiesene Gründe, welche hier eigentlich gar nicht mit aufzuführen gewesen wären (z. B. II. Nr. 66).

Gehen wir nun zu einer Besprechung der von der Großherzoglichen Staatsregierung in der Anlage C. (Verzeichniß I. für die Ausschcheidung als Krongut als vorzugsweise geeignet in Vorschlag gebrachten Domainen über, so glaubt der Ausschuss in diesem Berichte darüber Folgendes bemerken zu müssen.

Zu Nr. 1. Nach dem Vorschlage der Großherzoglichen Staatsregierung sollen vom Gute Hundesmühlen diejenigen Stücke, welche zur Behnanstalt und zur Forstverwaltung abgetreten sind, ferner die Ziegelei und endlich der auf Gutsgründen (im Garten neben dem Hause) befindliche Blutegelteich Staatsgut bleiben, und ist danach die Berechnung gemacht. Die Forstgründe sind nach §. 4 der Anlage I. zum Staatsgrundgesetz allerdings nicht mit auszuschneiden. Nach der „Nachweisung über die landesherrlichen Forsten im Herzogthum Oldenburg und in der Erbherrschaft Zeven“, welche sich unter den dem vereinbarenden Landtage in seiner 22sten Sitzung zum Zweck der Beurtheilung des Domainaleinkommens des Großherzogthums mitgetheilten Actenstücken befindet (unter Nr. 5. daselbst), steht das Hundesmühler Holz nicht ganz auf Gutsgründen. Das ganze Holz, einschließlich der Blößen, ist darnach groß 87 Tücl 203 □ R. Kat.-M. Wieviel davon auf Gutsgründen steht, ist aus den bisherigen Vorlagen nicht zu ersehen. Unter den Aufstellungen, welche unter Nr. 7 den mit dem unter A. diesem Berichte anliegenden Schreiben übermittelten Acten anliegen, findet sich indessen eine Specification derjenigen Grundstücke nebst Angabe der Flächengrößen dieser Grundstücke, welche als Krongut auszuschneiden sein

würden. Was sodann die der Wehnanstalt überwiesenen Grundstücke anlangt, so empfiehlt sich deren Reservation als Staatsgut von selbst. Ebenso die Reservation der Ziegelei. Die Ausnahme des Blutegetteichs bei Ausscheidung des Guts, auf welchem er liegt, glaubt indessen der Ausschuß nicht empfehlen zu können. Aufsicht und Verwaltung über einen solchen Blutegetteich, so wie dieser liegt, würden dem Staate zu theuer werden. Soll der Blutegetteich nicht als Staatsgut reservirt bleiben, so würde, weil bei Berechnung des Durchschnittsertrages das dafür im Jahre 1844 verwandte Land in Abrechnung gebracht worden ist, der gefundenen Summe von 384 Thlr. 53 gr. Cour. hinzugehen 4 Thlr. 3 gr. Cour. Der Ausschuß stellt den Antrag Nr. 2:

- a) daß der fragliche Blutegetteich bei der Ausscheidung dieser Domaine nicht auszunehmen sei;
- b) daß die Ausscheidung des Guts Hundesmühlen als Krongut zur Größe des durchschnittlichen Pächtertrages von 388 Thlr. 56 gr. Cour. erfolgen möge.

Zu Nr. 2. Von diesem Grundstücke sind im Jahre 1848 zu einem Huntedurchschnitt 105 □ R. 170 □ F. Land abgetreten und deswegen für die Pachtjahre 1848 und 1849 jährlich  $7\frac{1}{2}$  Thlr. Gold erlassen. Bei der Berechnung ist den früheren Pächterträgen ein Verhältnißmäßiges abgesetzt. Daß solches eintretenden Falles geschehen solle,\* ist in den „Grundfäßen“ (S. 1173 der Verhandlungen des vereinbarenden Landtags) nicht festgestellt. Nach Ansicht des Ausschusses ist indessen dieser Abzug gerechtfertigt. Die Dhmsfeder, Gellner und Moorhauser Eingefessenen sind schuldig, dieses Grundstück jährlich im Frühjahr zu begraben und zu begruppen, wofür einem jeden Arbeiter vom Pächter täglich 2 gr. zu zahlen sind. Diese Dienste werden nach Artikel 59 unter 2 des Staatsgrundgesetzes ohne Entschädigung weggefallen sein und wird der Pächtertrag also künftig um so viel geringer sein, als diese Arbeiten künftig jährlich kosten werden. Indessen ist dafür von dem durchschnittlichen Ertrage nichts abgerechnet. Der Ausschuß stellt den Antrag Nr. 3:

daß die Ausscheidung zu der Summe, wie berechnet, geschehen möge.

Zu Nr. 3. Die Gräben um dieses Grundstück müssen die Hausleute des Kirchspiels Holle jährlich zwei mal lothen. Dieser Hofsdiens wird künftig wegfallen. Bei der Berechnung des durchschnittlichen Pächtertrags ist dafür nichts abgesetzt. Antrag Nr. 4:

wie zu Nr. 2.

Zu Nr. 4. Im Jahre 1837 sind reichlich 12 Stück von diesem Grundstücke an die Ehefrau Gläsel zu Osternburg abgetreten. Nach seiner jetzigen Größe ist der Pächtertrag der früheren verhältnißmäßig herabgesetzt, wie bei Nr. 2. Die Verpflichtung der Strecker und Bümmerfeder, dieses Grundstück jährlich im Frühlinge zu begraben und zu umzäunen, wobei jedem Arbeiter vom Pächter täglich 2 gr. zu zahlen waren, wird künftig wegfallen. Bei der Berechnung ist dafür nichts abgesetzt. Antrag Nr. 5:

wie zu Nr. 2.

Zu Nr. 5. Dieser Placken ist eine Abfindung für die ehemals dem Beamten zu Hatten zugestandenen Berechtigungen von 16 Pferdeweiden in der Hatter Wüsting. Mit Rücksicht auf die dem Pächter aufgelegt gewesenen Verpflichtungen, namentlich Cultivirung des höher belegenen Theils des Plackens, war die Pacht bis 18<sup>37/38</sup> auf 25 Thlr. R.  $\frac{2}{3}$  St. jährlich festgesetzt. Von da an hat der Pächter für den 28 Stück Kat. R. großen Placken jährlich 36 Thlr. R.  $\frac{2}{3}$  St. gezahlt. Nach der Zusammenstellung, welche dem unter A. anliegenden Schreiben beiliegt, wäre zwar diese Domaine nicht mit auszuschneiden. Indessen zur Deckung verschiedener Ausfälle, wie sie der Ausschuß beantragt, muß sie nach Ansicht des Ausschusses doch mit ausgeschieden werden. Antrag Nr. 6:

wie zu Nr. 2.

Zu Nr. 6 und 7 ist nichts zu bemerken. Antrag Nr. 7: wie zu Nr. 2.

Zu Nr. 8. Ein Theil des Mansholter Holzes, und zwar ein großer Theil, steht auf Mansholter Gutsgründen, vergleiche die bereits oben angezogene „Nachweisung über die landesherrlichen Forsten etc.“ So weit dies der Fall ist, sind diese Gutsgründe bei der Ausscheidung ausgenommen. Die Grundstücke, welche zum Krongut gehören würden, sind in der betreffenden Anlage unter den unter 7 dem Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums vom 10. August v. J. (s. Anlage A. in diesem Bericht) anliegenden Actenstücken specificirt verzeichnet, im Ganzen zur Größe von 389 J. 219 □ R. 90 □ F. Kat. M. Antrag Nr. 8:

wie zu Nr. 2.

Zu Nr. 9. Von den zum Vorwerke gehörigen Kirchenstühlen in der Jader Kirche sind einige seit August 1845 abgefordert verpachtet. Der durchschnittliche Ertrag dafür ist bei der Berechnung den Durchschnittserträgen der früheren Jahre hinzugesetzt worden. Im Jahre 1846 sind die an die Mühle bisher geleisteten Dienste und Arbeiten durch ein Capital von 1400 Thlr. Gold abgelöst, welches im Jahre 1849 zur Kasse kommt. Hierfür ist in der Berechnung nichts abgesetzt. Nach einer späteren Mittheilung des Großherzoglichen Staatsministeriums wären, weil durch diese Ablösung doch die Substanz der mit den Jader-Vorwerks-Ländereien als Krongut in Vorschlag gebrachten Mühle wesentlich verringert wird, diese 1400 Thlr. Gold der Krongutscaße zu überweisen, eventuell würden die Zinsen 4 %, dieses Capitals dem ermittelten Durchschnittsertrage noch abzuziehen sein, wo dann die Ablösungsgelder in die Staatscaße fließen. Dem Ausschusse scheint das Letztere das Richtigere. Es wären demnach dem ermittelten Durchschnittsertrage von 4278 Thlr. 61 gr. Cour. abzuziehen 63 Thlr. Cour.

Antrag 9: Daß die Ausscheidung zur Summe von 4215 Thlr. 61 gr. Cour. geschehen möge.

Zu Nr. 10. Antrag Nr. 10:

wie zu Nr. 2.

Zu Nro. 11. Die Domaine ist bis 1839 in 5. Parzellen verpachtet gewesen, von da an nach Stück, wobei die Größe im Ganzen zu 14 Stück 14 □ R. R. M. angegeben wor-



den. Im Jahre 1818 ist befunden, daß das Grundstück um 105 □ R. zu groß angegeben gewesen, und sind von da an dieserwegen 1 Thlr. 70 gr. Gold an der Pacht erlassen. Bei der Berechnung ist dieser Erlaß nach Verhältniß auch allen früheren Pachtjahren abgesetzt. Dieses scheint nicht richtig, wofern nicht etwa für alle früheren Pachtjahre den Pächtern auf ihre Zahlungen ein Verhältnißmäßiges, als zuviel gezahlt, wirklich zurückgezahlt ist, was schwerlich der Fall sein wird. Dann würde nur, wo der Erlaß wirklich stattgefunden hat, der Abzug gerechtfertigt sein, und der Durchschnittsertrag würde nicht betragen 36 Thlr. 2 gr. Cour. wie berechnet, sondern falls schon für den Zahlungstermin Martini 1848 der Erlaß stattgefunden hat (was nicht zu ersehen ist) 37 Thlr. 41 gr. Cour., oder falls der Erlaß nur für das Jahr 1848<sup>49</sup> stattgefunden hat: 37 Thlr. 49 gr. Cour. Es kommt nämlich häufig vor, daß bei Verpachtungen das Maß anders angegeben wird, als es wirklich ist, indem man das richtige Maß nicht weiß, und die Pächter wissen es, ob ein Grundstück klein oder groß im Maß ist, und richten ihre Gebote danach ein. Das Grundstück selbst ist durch die neue Vermessung ja nicht anders geworden, als es war. Bei Unerheblichkeit der vorstehenden Zahlendifferenzen, meint der Ausschuß, es müssen Abzüge gar nicht gemacht werden, und stellt den Antrag Nr. 11:

daß die Ausscheidung nach dem Durchschnittsertrage von 37 Thlr. 57 gr. geschehen möge.

Zu Nr. 12 und 13. Antrag Nr. 12:

daß die Ausscheidung zu der Summe, wie beantragt, geschehen möge.

Zu Nr. 14. Diese Domaine, die s. g. Schäferrei zu Schweinebrück, im Amte Bockhorn, dürfte nach Ansicht des Ausschusses besser als Krongut nicht mit auszuscheiden sein. Es sind auf dieser Schäferrei 400 s. g. eiserne Schafe, welche dort in den Gemeinheiten geweidet werden. Ob diese Schafrist kraft Hinzulegung von Seiten Großherzoglicher Cammer oder kraft einer alten, dem Grundstücke anklebenden Gerechtigkeit ausgeübt werde, ist nicht ersichtlich. Jedenfalls muß diese Schafrist mit der Zeit bei weiter fortschreitender Cultur jener Haidelächen aufhören. Nach dem Pachtcontracte darf Pächter gegen Anlegung von Nadelholzungen und Einweisungen nichts einwenden; ein Beweis, wie sehr die Schafrist weiterer Cultur im Wege stehend angesehen wird. Auch ist vom Pächter gelegentlich Klage geführt, daß die Schafrist durch Einweisungen zu sehr beengt werde. Ist nun die Schafrist als eine Gerechtigkeit ausgeübt, so würde für das Aufgeben dieser Schafristgerechtigkeit als Abfindung eine bedeutende Fläche Haideland gegeben werden müssen, die indessen in der Hand des Inhabers des Kronguts wenig Nutzen gewährte und zweckmäßiger dem Staate, als solchem, verbleibe, um diese Fläche, da doch unsere öffentlichen Waldungen für unsern künftigen Bedarf bei Weitem nicht ausreichen werden und die Privatholzcultur, wie zu fürchten, mehr und mehr abnehmen wird, zu den Landesforsten zu nehmen und sie zunächst mit Nadelholz, demnächst aber mit har-

tem Holze zu bestellen. Würde solches zweckmäßig gefunden, so würde die angesetzte Summe mit 193 Thlr. 7 gr. Cour. aus der Berechnung wegfallen müssen. Der Ausschuß stellt den Antrag Nr. 13:

daß diese Domaine als Staatsgut zu reserviren sei.

Zu Nr. 15 bis 18. Antrag Nr. 14:

daß die Ausscheidung zu der Summe, wie beantragt, geschehen möge.

Zu Nr. 19. Diese Domaine ist in drei Parzellen zur Verpachtung gekommen. Sie wurden nach Zücken verpachtet, und zwar früher die Abtheilung 1 und 2 in der Größe von 12 S. 80 □ R., die Abtheilung 3 und 4 in der Größe von 13 S. 120 □ R. und die Abtheilung 5 und 6 ebenfalls in der Größe von 13 S. 120 □ R. N. M. In den Jahren 1832 und 1841 sind diese Abtheilungen neu vermessen und groß befunden beziehungsweise: 12 S. 133 □ R., 12 S. 140 □ R. 212 □ R. und 13 S. 12 □ R. 15 □ R. N. M. Als sich die früheren Angaben als unrichtig herausgestellt hatten, sind den Pächtern die für die früheren Jahre zu viel erlegten Pachtgelder erstattet, bezüglich von denselben das zu wenig Gezahlte nachgefordert. Wenn nun dieses nicht hätte geschehen mögen, da jeder Pächter zu wissen pflegt, ob das von ihm gepachtete Stück Land klein oder groß im Maß ist, und da sich die eigentliche wirkliche Größe ja nicht geändert hat, es indessen gleichwohl geschehen ist, so glaubt der Ausschuß an dieser Berechnung kein Bedenken erheben zu sollen, zumal da die Sache unerheblich ist, und stellt den Antrag Nr. 15:

daß die Ausscheidung zu der Summe, wie berechnet, geschehen möge.

Zu Nr. 20 bis 22. Antrag Nr. 16:

wie zu Nr. 19.

Zu Nr. 23. Es ist hier nur der 16jährige Durchschnittsertrag von den letzten 16 Jahren gerechnet. Bis 1833 nämlich wurde dieses Grundstück mit dem Oberstopfelgroden administriert, und läßt sich aus der Verwaltung des Oberstopfelgrodens der Ertrag dieses Grundstücks nicht ermitteln. Antrag Nr. 17:

wie zu Nr. 19.

Zu Nr. 24. Von dem unter b. der Berechnung aufgeführte großen Seelenplacken ist nur der Durchschnitt des Ertrags der letzten 16 Jahre berechnet. Es verhält sich mit diesem Grundstück, wie mit dem unter Nr. 23. Antrag Nr. 18:

wie zu Nr. 19.

Zu Nr. 25. Nichts zu bemerken. Antrag Nr. 19:

wie zu Nr. 19.

Zu Nr. 26. Von den unter b. c. d. der Berechnung aufgeführten Parzellen hat gleichfalls nur von den letzten 16 Jahren der Durchschnitt gefunden werden können, aus demselben Grunde, wie bei Nr. 23. Antrag Nr. 20:

wie zu Nr. 19.

Zu Nr. 27. Antrag Nr. 21:

wie zu Nr. 19.

Zu Nr. 28. Bei den in der Berechnung unter 1 aufgeführten Hämnen hat nur der Durchschnitt des Ertrags der letzten 16 Jahre gefunden werden können, aus dem Grunde, wie bei Nr. 23. Antrag Nr. 22.

wie zu Nr. 19.

Zu Nr. 29 bis 31. Antrag Nr. 23:

wie zu Nr. 19.

Zu Nr. 32. Im Jahre 1845 sind für 66 □ Ruthen, welche zum Hausbau ausgegeben sind, 2  $\text{fl}$  15 gr. Gold von der Pacht jährlich abgesetzt. Nach dem Verhältniß dieser Summe zu der damaligen Pacht, sind die früheren Pachterträge bei der Berechnung reducirt worden. Für einen bei Gelegenheit der Aufräumung der Schloßgrast hinzugekommenen Theil, nebst einigen bisher ungenutzt gelegenen Gründen nördlich der Moorweide, welche Flächen dem jetzigen Pächter bis 1852 unentgeltlich in Nutzung gegeben sind, zahlt derselbe von da an jährlich an Pacht 5 Thlr. Diese Pachterhöhung ist allen früheren Jahreserträgen nach Verhältniß hinzugerechnet. Antrag Nr. 24:

wie zu Nr. 19.

Zu Nr. 33. Beim Oberstoppelgroden hat nur ein Durchschnitt des Ertrags der letzten 16 Jahre berechnet werden können, vergleiche die Bemerkungen zu den Nummern 23. 24. 26. 28. Bei einem Hamm ist der 19jährige Durchschnitt genommen, welches geschehen konnte, da dieser Hamm nur 1 Jahr bei dem Oberstoppelgroden administriert wurde und die übrige Zeit verpachtet gewesen ist. Beim Mittelstoppelgroden haben gleichfalls nur 16 Jahre gerechnet werden können. Beim s. g. Garstens Placken, welcher nur bis 1832 mit in Administration war, und von da an verpachtet ist, sind 17 Jahre gerechnet. Bei den s. g. 48  $\frac{1}{2}$  Tück Häuslingsgroden sind bei den Parzellen, wo es möglich war, 20 Jahre sonst je nach dem 19. und 16. Jahre gerechnet. Bei kleinen Häuslingsgroden ist der 20jährige Durchschnitt gerechnet. Zu bemerken ist, daß der Hamm Nr. 1 dieses Grodens, dessen Größe 3 Tück 79 □ Ruthen sein soll, in Erbpacht gegeben, und hier nicht mit zur Berechnung gekommen ist, also auch nicht mit ausgeschieden wird. Antrag Nr. 25:

wie zu Nr. 19.

Zu Nr. 34. Beim Kielgroden, soweit er in der Berechnung unter 3. 1 begriffen ist, ist der Ertrag nach 20jährigem Durchschnitt berechnet. Im Jahre 1832 sind zu einer Bedeckung dieses Theils 2157  $\text{fl}$  20  $\frac{2}{3}$  gr. verwendet, wofür Pächter von da an bis zum Ablauf der Pacht außer dem Pachtgelde an Zinsen zu zahlen hatte jährlich 86  $\text{fl}$  21 gr. Gold. Da das Pachtstück durch die Bedeckung verbessert ist, so sind den früheren Jahreserträgen diese Zinsen bei der Berechnung hinzugerechnet worden, bemerkt wird nachrichtlich, daß bei der neuen Verpachtung (1836) die frühere Pachtsumme, obige Zinsen eingeschlossen, nicht hat erreicht werden können. Die unter Ziffer 2 der Berechnung aufgeführten Hämne sind separat verpachtet gewesen, und ist der 20jährige Durchschnitt gerechnet. — Der Häuslings- oder Meyelgroden ist während der Jahre 18 $\frac{31}{32}$  mit dem Oberstoppelgroden zu-

sammen administriert worden, und läßt sich der Ertrag dieses Grundstücks in diesen Jahren nicht ermitteln. Es ist hier also nur der Zeitraum von 18 $\frac{29}{31}$  und 18 $\frac{33}{49}$ , also 18 Jahre, und zwar im 18jährigen Durchschnitt, berechnet, welches richtig ist, da beim Oberstoppelgroden der Ertrag der hier ausfallenden beiden Jahre nicht in Anrechnung gekommen ist, indem dort nur der Durchschnittsertrag der letzten 16 Jahre, welche erst 1833 beginnen, berechnet worden ist. Antrag Nr. 26:

wie zu Nr. 19.

Zu Nr. 35. Ueber diese Domaine, die Colmar-Bau im Kirchspiel Strückhausen, und namentlich über den für die Ausscheidung anzunehmenden Durchschnittsertrag, ist der Ausschuß sein Gutachten abzugeben noch nicht im Stande. Er muß sich den Bericht darüber vorbehalten. Der Antrag, den der Ausschuß als Antrag Nr. 27 hier zu stellen beabsichtigte, fällt demnach aus.

Zu Nr. 36 bis 50 hat der Ausschuß nichts besonderes zu bemerken. Antrag Nr. 28:

wie zu Nr. 19.

Zu Nr. 51. Diese Domaine wäre nach der „Zusammenstellung“, welche dem unter A anliegenden Schreiben anliegt, nicht mit auszuschneiden. Indessen wird sie zur Deckung von Ausfällen doch mit auszuschneiden sein. Antrag Nr. 29:

wie zu Nr. 19.

Zu Nr. 52 bis 62 hat der Ausschuß nichts besonderes zu bemerken. Antrag Nr. 30:

wie zu Nr. 19.

Bis hierher kamen nur Pachtstücke vor, welche um Neujahr oder 1. Mai aus der Pacht fielen.

Als Ende der zur Berechnung kommenden Pachtzeit war hier, wie auch ferner geschehen, immer der erste Januar bez. der erste Mai des Jahres 1849 angenommen. Von nun an kommen Pachtstücke vor, wo der Ablauf der Pachtzeit Michaeli oder ein späterer Termin ist. Dabei ist dann Michaelis bez. der spätere Termin im Jahre 1848 als Ende der zu berechnenden Zeit angesehen. Bei dem Inhalte des §. 5. der Anl. I. zum Staatsgrundgesetze und des Art. 203. des Staatsgrundgesetzes nimmt der Ausschuß an, daß die Versammlung hiermit sich einverstanden finde.

Zu Nr. 63. Das mit der „schmalen Wiese“ in Verbindung stehende Grundstück „die Hölle“ war von 1828 bis 1833 wegen vorzunehmender Verbesserungen nicht verpachtet. Es sind demnach für dieses Grundstück nur die Pachterträge der Jahre 1833 bis 1848 Michaeli in  $\frac{1}{15}$  Durchschnitt berechnet. Antrag Nr. 31:

wie zu Nr. 19.

Zu Nr. 64 bis 77 ist nichts zu erinnern. Antrag Nr. 32:

wie zu Nr. 19.

Zu Nr. 78. Für die Benutzung der 160  $\frac{1}{2}$  Scheffel Saat großen s. g. Hofsaatsländereien bei Cloppenburg wurden von Michaelis 1828 bis 1843 keine Pachtgelder gezahlt, sondern in natura 160  $\frac{1}{2}$  Scheffel = 13 Malter 4  $\frac{1}{2}$  Scheffel Roggen geliefert. Dieser Roggen ist mit 7  $\text{fl}$  46  $\frac{1}{6}$  gr.

pro Malter im Ganzen mit 102  $\text{fl}$  14 $\frac{1}{2}$   $\text{gr}$ . Courant zu Geld in Berechnung gekommen. Es sind die mittleren Verkaufspreise der in Frage kommenden Jahre dieser Berechnung zum Grunde gelegt, und zwar wie solche beim Verkaufe der auf dem Herrschaftlichen Kornboden in Cloppenburg gelieferten sämmtlichen Früchte (Korben) erzielt worden sind.

Der Nachweis über die in Berechnung gekommenen Ansätze liegt den Acten an. (Nebenanlage zu K. n. a. 7. [Anlage A. zu dem I. Verzeichnisse der auszuscheidenden Kronüter] der mit dem unter A. hier anliegenden Schreiben an den Landtag gekommenen Actenstücke.) Nach der „Zusammenstellung“, welche der Anlage A. anliegt, wäre diese Domaine als Krongut nicht mit auszuscheiden. Doch wird die Ausscheidung zur Deckung von Ausfällen, die der Ausschuss beantragt, nöthig sein. Der Ausschuss stellt den Antrag Nr. 33:

wie zu Nr. 19.

Zu Nr. 79 bis 87 ist nichts zu bemerken. Antrag Nr. 31:

wie zu Nr. 19.

Zu Nr. 88. Seit Maitag 1841 ist  $\frac{1}{3}$  dieses Grundstücks zum Turnplatz für die Schule zu Leber hergegeben, jedoch unter Vorbehalt der Zurücknahme für gewisse Eventualitäten. Die übrig bleibenden  $\frac{2}{3}$  sind damals wieder verpachtet. Da das Abgegebene  $\frac{1}{3}$  aber entweder Turnplatz verbleiben, oder eine anderweitige Bestimmung im Interesse des Staats erhalten möchte, so scheint es zweckmäßig, dieses  $\frac{1}{3}$  bei der Ausscheidung der anderen  $\frac{2}{3}$ , die übrigens nicht unmittelbar mit dem Turnplatze zusammenhängen sollen, zu reserviren. Dann wäre den Erträgen der Jahre vor Maitag 1841  $\frac{1}{3}$  abzuziehen, wie solches in der Berechnung auch geschehen ist. Hinsichtlich der fraglichen  $\frac{2}{3}$  stellt der Ausschuss den Antrag Nr. 35:

wie zu Nr. 19.

Zu Nr. 89. Antrag Nr. 36:

wie zu Nr. 19.

Zu Nr. 90. Es sind hier nur die Pächterträge der Jahre Mai 1841 bis 1849 im  $\frac{1}{5}$  Durchschnitt angesehen. Bis 1841 benutzte der Caviller die beiden fraglichen Hämme, und zahlte dafür nur eine Recognition von 10  $\text{fl}$  Gold und 2  $\text{fl}$  Courant nebst 20  $\text{gr}$ . Schreibgeld jährlich.

Haus, nebst Hausplatz und dem zum Hause gehörigen Garten sind dem Caviller zur Benutzung verblieben, und hier nicht mit gemeint. Antrag Nr. 37:

wie zu Nr. 19.

Zu Nr. 91. Dieses Grundstück ist den Gärtner Meyer im Jahre 1799 von der damaligen Kais. Russ. Regierung zur Benutzung gegen Uebernahme gewisser Verpflichtungen auf Lebenszeit übergeben, welcher Contract 1816 bestätigt worden ist. Der angeführte Durchschnittsertrag ist daher kein wirklicher Durchschnitt erhobener Pachtgelder, sondern beruht auf einer durch den Stadtmagistrat zu Leber vermittelten Schätzung. Die Schätzung durch Sachverständige veranschlagte die jährliche Nutzung auf 66  $\text{fl}$  33 $\frac{3}{4}$   $\text{gr}$ . Courant. Auf den Vor-

schlag des Stadtmagistrats ist aber die Nutzung hier auf 80  $\text{fl}$  Courant jährlich in Ansatz gekommen. Antrag Nr. 38:

wie zu Nr. 19.

Zu Nr. 92. Für abgetretenes Land sind jährlich 16  $\text{fl}$  64 $\frac{3}{4}$   $\text{gr}$ . in N.  $\frac{2}{3}$  Stücke dem Pächtertrage der Jahre 1829 $\frac{3}{32}$ , das ist bis zur Wiederverpachtung, abgesetzt. Während der Jahre Mai 1844 $\frac{4}{48}$  hat wegen Verbesserung eines Pferdestalls der Pächter außer der Pachtsumme jährlich bezahlt 10  $\text{fl}$  60,7  $\text{gr}$ . Gold. Im Jahre 1818 hat eine neue Verpachtung stattgefunden. Die genannte Summe ist jedem Pächtertrage der früheren Jahre hinzugerechnet, nicht die frühere Pacht verhältnißmäßig höher gerechnet. Beim „Dienstland“, welches seit Mai 1832 mit der Hauptstelle verpachtet ist, und bis dahin besonders verpachtet war, sind von der Pacht der Jahre 1829 $\frac{3}{32}$  wegen einer Abtretung von Land zu einem Wege jährlich 9  $\text{fl}$  65  $\text{gr}$ . in N.  $\frac{2}{3}$  Stücken bei der Berechnung abgesetzt.

Für das f. g. Keilstück, welches seit 1833 gleichfalls mit der Hauptstelle verpachtet ist, ist der Pächtertrag der Jahre 1830 $\frac{3}{33}$  auch für das Jahr 1829 $\frac{3}{30}$  angesehen, da für dieses Jahr der wirkliche Ertrag nicht ermittelt werden konnte. Antrag Nr. 39:

wie zu Nr. 19.

Zu Nr. 93. Für ein im Jahre 1844 verwandtes Bau-capital von 2000  $\text{fl}$  Gold hat der Pächter seit der Zeit die Zinsen mit 80  $\text{fl}$  Gold außer der Pacht zu zahlen gehabt. Diese Summe ist den sämmtlichen früheren Jahreserträgen hinzugerechnet worden. Antrag Nr. 40.:

wie zu Nr. 19.

Zu Nr. 94. Das Vorwerk Upjever ist von Mai 1818 bis dahin 1832 administriert. Wegen bedeutender Culturkosten, die aufgewandt sind, kann der Ertrag der davon hier in Frage kommenden Jahre nicht normgebend sein. Es ist deswegen der  $\frac{1}{17}$  Durchschnitt der Erträge der Pachtjahre 1832—49 gerechnet. Für die zum Vorwerk gehörigen Torfmöörte, welche gegenwärtig theils zum Weiden verpachtet sind, hat zum Theil nur von wenigen der letzten Jahre der Durchschnittsertrag genommen werden können, weil sie bis dahin nicht verpachtet, beziehungsweise die jetzt zur Weide verpachteten früher zum Torfgraben für einen zu niedrigen Preis ausgegeben waren.

Zu bemerken ist, daß das gesammte Upjeversche Holz, welches unter Forstverwaltung steht, und in seinen einzelnen Theilen in der dem vereinbarenden Landtage mitgetheilten „Nachweisung über die Landesherrlichen Forsten im Herzogthum“ u. unter Nr. 75. sich aufgeführt findet, natürlich nicht mit ausgeschlossen wird. Die Parcelen, welche Krongut werden würden, finden sich unter den mehrgenannten Anlagen B. zum I. Verzeichniß in Nr. 94. dieser Anlagen specificirt aufgeführt, im Ganzen zu einer Größe von 889  $\text{Z}$ . 102  $\square$   $\text{R}$ . 90  $\square$   $\text{F}$ . Kat. N.

Der Ausschuss stellt den Antrag Nr. 41.:

wie zu Nr. 19.

Zu Nr. 95. bis 99. stellt der Ausschuss den Antrag Nr. 42.:

wie zu Nr. 19.

Zu Nr. 100. Zu diesem Grundstück gehört ein Kirchensstuhl in der Lettenser Kirche, bestehend aus drei Sitzen. Ein Sitz ist 1836 dem dortigen Amte zur Benutzung übergeben. Von da an haben die beiden übrigen Sitze erbracht jährlich 1  $\text{fl}$  Gold. Früher erbrachten die drei Sitze an Pacht 1828—31 jährlich 2  $\text{fl}$  36  $\text{gr}$  Gold, 1831—34 jährlich 3  $\text{fl}$  12  $\text{gr}$  Gold, 1834—36 jährlich 3  $\text{fl}$  Gold. Bei der Berechnung ist vorausgesetzt, daß der eine Sitz beim Amtshause verbleibe, und ist die Pacht, die die beiden übrigen Sitze in der Zeit von 1836—49 erbracht haben, in dreizehnjährigem Durchschnitte in Ansatz gekommen. Der Ausschuss stellt den Antrag No. 43.:

wie zu Nr. 19.

Zu Nr. 101—103. ist nichts zu bemerken, und stellt der Ausschuss den Antrag Nr. 44.:

wie zu Nr. 19.

Zu Nr. 104. (Diese Domaine findet sich in dem Verzeichnisse, welches unter B. anliegt, nicht aufgeführt, weil sie erst später zum Zweck eines Huntedurchstichs angekauft ist.) Etwa die Hälfte der im Ganzen gegenwärtig 17 Stück 136 □ R. großen Besingung ist gutes Land, die andere Hälfte von geringerer Bonität. So wie die Bonität jetzt ist, beträgt nach einer vorgenommenen Schätzung der durchschnittliche Feuerwerth der letzten 20 Jahre für das Stück jährlich 9  $\text{fl}$  19  $\text{gr}$  Cour. In seinem Berichte erklärt das Amt Oldenburg, daß das geringere Land durch angeordnete zwei Jahre lange Uebersfluthung werde verbessert werden, so daß der durchschnittliche Feuerwerth der ganzen 17 Stück 136 □ R. dann sich auf 10  $\text{fl}$  Cour. für das Stück leicht erhöhen werde. Dies ist auch die Ansicht eines der Taxatoren, mit welchem der Ausschuss zufällig hat Rücksprache nehmen können. Bei der Berechnung ist indessen nur (anders wie Nr. 91., und indem eher umgekehrt hätte verfahren werden mögen) der nach der jetzigen Bonität taxirte Feuerwerth von 9  $\text{fl}$  19  $\text{gr}$  Cour. in Ansatz gebracht. Wird das Stück zu 10  $\text{fl}$  Cour. gerechnet, so beträgt der Ertragswerth, wozu diese Domaine auszuschneiden wäre, 178  $\text{fl}$  36  $\text{gr}$  Cour., demnach 13  $\text{fl}$  10  $\text{gr}$  mehr, als berechnet sind. Der Ausschuss stellt den Antrag Nr. 45.:

daß die Ausscheidung zur Summe von 178  $\text{fl}$  36  $\text{gr}$  Cour. geschehen möge.

Die benachbarten nicht güstgepflügten Parcelen ergaben an Pacht:

im Jahre 18<sup>43</sup>/<sub>44</sub> im Jahre 18<sup>45</sup>/<sub>46</sub>  
Parc. Nr. 17 und 18: 66 Rt. 7 gr. G. 77 Rt. 26 gr. G.

Mit den Durchschnittserträgen der vorsehend aufgeführten Domainen wird die vereinbarte Summe bei Weitem nicht erreicht. Es mußten also, wie bereits oben gesagt, auch von denjenigen Domainen, welche nach §. 4. der Anlage I. zum Staatsgrundgesetze „soweit thunlich“ Staatsgut verbleiben, als Krongut nicht mit ausgeschieden werden sollen, mehre dennoch für das Krongut mit hinzugenommen werden. Diejenigen Domainen dieser Art, welche nach Ansicht der Staatsregierung dafür zu bestimmen sind, finden sich aus dem diesem Berichte unter B. anliegenden Verzeichnisse, in dem unter D. anliegenden Verzeichnisse (Verzeichniß II.) mit Beifügung ihrer Durchschnittserträge zusammen gestellt.

Ueber die in diesem Verzeichnisse D. (Verzeichniß II.) zusammen gestellten Domainen ist nun folgendes zu bemerken.

Zu Nr. I. unter A. Von den Neuwapeler Groden-Ländereien sind 18 Parcelen, und zwar die Nummern 19. 20. 26—34. 38—42. 53. 54., groß zusammen 43 Stück 104 □ R. N. M., im Jahre Aernnde 1844—45 pachtlos geblieben, und zur Verbesserung dann in diesem Jahre güstgepflügt worden. Die Güstfalge hat gekostet 527  $\text{fl}$  47 $\frac{1}{2}$   $\text{gr}$  Gold. Diese Kosten sind bei der Berechnung von den Erträgen nicht in Abzug gebracht worden. Dagegen sind bei der Berechnung des Jahresertrags der hier in Frage stehenden sämtlichen Ländereien für das Jahr 1844—45 die fraglichen 43 Stück 104 □ R. der Gesamtstückzahl abgesetzt, so daß nur von den sämtlichen übrigbleibenden Stücken  $\frac{1}{20}$  für dieses Jahr in Rechnung gebracht ist. Bekanntlich wird Ackerland in der Marsch durch Güstfalge sehr verbessert, und ist in den ersten Jahren nach der Güstfalge viel ertragsfähiger. Häufig wird solches Land auf sechs Jahre immer so verheuert, daß in einem von diesen Jahren das Land güst gepflügt werden muß, und doch die Pacht jährlich gleich gezahlt wird. Was bei solchen Pachtungen das eine Jahr vom Pächter aufzuwenden ist, bringen ihm die nächsten ergiebigeren Aernnden wieder ein. Hier bei den fraglichen 43 Stück 104 □ R. sind nun in den Jahren nach der Güstfalge, indem solche vorher auf Kosten des Eigenthümers geschehen war, und das Jahr Güstfalge den Pächtern nicht zur Last fiel, vielmehr dieselben das Land frisch güstgesalgt empfangen, verhältnißmäßig ziemlich viel größere jährliche Pächterträge und zwar bei einer Verpachtung auf die Dauer von sechs Jahren erzielt worden, nämlich:

Die daneben belegenen güstgepflügten dagegen:

im Jahre 18<sup>43</sup>/<sub>44</sub> im Jahre 18<sup>45</sup>/<sub>46</sub>  
Parc. Nr. 19 und 20: 63 Rt. 50 gr. G. 95 Rt. 53 gr. G.



Parc. Nr. 23 bis 25: 89 Rt. 36 gr. G. 104 Rt. 29 gr. G.

Parc. Nr. 35 bis 37: 79 Rt. 22 gr. G. 92 Rt. 6 gr. G.

Parc. Nr. 43 und 44: 118 Rt. 52 gr. G. 114 Rt. 57 gr. G.

Parc. Nr. 51 und 52: 163 Rt. 65 gr. G. 160 Rt. 65 gr. G.

Parc. Nr. 55: 97 Rt. 7 gr. G. 96 Rt. 60 gr. G.

Parc. Nr. 26 bis 28: 86 Rt. 7 gr. G. 123 Rt. 16 gr. G.

Parc. Nr. 29 bis 31: 82 Rt. 14 gr. G. 117 Rt. 31 gr. G.

Parc. Nr. 32 bis 34: 78 Rt. 43 gr. G. 117 Rt. 22 gr. G.

Parc. Nr. 38 bis 40: 97 Rt. 50 gr. G. 146 Rt. 68 gr. G.

Parc. Nr. 41 und 42: 79 Rt. 14 gr. G. 119 Rt. 57 gr. G.

Parc. Nr. 53 und 54: 191 Rt. 60 gr. G. 222 Rt. 37 gr. G.

Bei diesen Resultaten scheint diese ganze Berechnungsweise annehmbar, vornehmlich wenn man erwägt, daß §. 5. der Anlage I. zum Staatsgrundgesetz die Bestimmung enthält: daß bei administrierten Gütern der nach Abzug der Verwaltungskosten verbliebene Ueberschuß dem Pächtertrage gleichgiltig soll, und es doch eine Administration genannt werden könnte, wenn ein Stück Land zum Zweck der Erzielung demnächstiger höherer Pächterträge ein Jahr aus der Pacht genommen und während der Zeit dazu in Stand gesetzt wird.

Sechs Parcelen, nämlich die Nummern 45. 46. 47. 48. 51. 52., sind im Jahre 1843—44 auf Herrschaftliche Rechnung mit Bohnen bestellt, also administriert worden. In der Berechnung sind zunächst die Brutto-Erträge in Ansatz gebracht, im Ganzen mit 436  $\text{fl}$  3 gr Gold, und zwar:

für Nr. 45. und 46.: 105  $\text{fl}$  37 gr G.

„ Nr. 47. und 48.: 166 „ 45 „ „

„ Nr. 51. und 52.: 163 „ 65 „ „

welche Erträge sich zu den Pächterträgen des vorhergehenden und des nachfolgenden Jahres verhalten wie aus Nachstehendem ersichtlich:

für Nr. 45. und 46.

1842—43: 102  $\text{fl}$  — gr G. — 1844—45: 119  $\text{fl}$  33 gr G.

für Nr. 47. und 48.

1842—43: 113  $\text{fl}$  14 gr G. — 1844—45: 134  $\text{fl}$  15 gr G.

für Nr. 51. und 52.

1842—43: 135  $\text{fl}$  58 gr G. — 1844—45: 161  $\text{fl}$  35 gr G.

Der Mittelervertrag dieser beiden benachbarten Jahre von diesen sechs Parcelen ist also jährlich 383  $\text{fl}$  5½ gr Gold. Darnach wäre bei dem Ertrage der Administration im Verhältniß zu diesem Mittelervertrage ein Gewinn von 52  $\text{fl}$  69½ gr Gold, wenn die Administrationskosten ungerechnet bleiben. Diese Kosten sind indessen dem Bruttoertrage (gemäß §. 5. der Anlage I. zum Staatsgrundgesetz) demnächst mit 144  $\text{fl}$  56 gr Gold wieder abgesetzt, so daß jetzt bei der Administration der Ertrag um 91  $\text{fl}$  58½ gr Gold geringer gewesen ist, als der gefundene Mittelervertrag der beiden benachbarten Jahre. Nachrichtlich wird bemerkt, daß die Gebote, worauf der Zuschlag nicht erteilt worden ist, be-

tragen haben für die Parcelen 45 bis 48 und 52, zusammen groß 19  $\text{Z}$ . 66  $\text{R}$ . N. M., für das Stück 15  $\text{fl}$  Gold, und für die Parcele 51., groß 4 Stück 85  $\text{R}$ . N. M., für das Stück 14½ Gold, im Ganzen also 356  $\text{fl}$  64 gr Gold, woraus hervorgeht, daß die geschehene Administration weniger erbracht hat, als wenn auf die gebotene Pacht der Zuschlag erteilt sein würde, die Summe von 65  $\text{fl}$  40 gr G., und daß die Gebote weniger betragen haben, als der oben gedachte Mittelervertrag der beiden benachbarten Jahre 26  $\text{fl}$  3½ gr G.

Wegen Unerheblichkeit der Sache glaubt der Ausschuss über die Frage, ob nicht hier die gebotene Pacht zu rechnen sei, hinweggehen zu können, zumal bei der Rechnung hinsichtlich der hier fraglichen Domainen im Ganzen, so wie sie gemacht ist, dieser etwaige Vortheil der Krongutskasse wieder ausgeglichen wird.

Bei der Berechnung, die eine sehr complicirte ist, sind nun außerdem für manche Jahre bei verschiedenen Parcelen von dem regelmäßig berechneten Flächen-Inhalt theils kleine Abzüge (einige  $\text{R}$ .) gemacht, theils dergleichen hinzugesetzt, je nachdem dergleichen Flächen zu öffentlicher Nutzung für Deich und Berme und zu Wegen verbleiben mußten, und bei der Pacht nicht genutzt werden konnten, oder aber dem Pächter die Nutzung zustand. Nach Ansicht des Ausschusses gleicht sich das Mehr und Weniger ziemlich aus, und jedenfalls wird die Sache als unerheblich anzusehen sein. Ohne die größten Weitläufigkeiten können diese Einzelheiten hier nicht mitgetheilt werden, und muß der Ausschuss wünschen, daß die sehr umfangreiche desfallsige Berechnung bei ihm eingesehen werde, und stellt den Antrag Nr. 46:

die Beschlusnahme über die hier in Frage stehende Domaine ist auf 3 Tage auszusetzen, damit während dieser Zeit die Berechnung beim Ausschusse von jedem Mitgliede der Versammlung erst eingesehen werden könne.

Der Ausschuss stellt sodann den Antrag Nr. 47:

daß die Domaine zu dem Preise, wie beantragt, ausgeschrieben werde.

Zu Nr. 2. unter A. findet der Ausschuss nichts zu bemerken. Antrag Nr. 48:

daß die Domaine, wie beantragt, auszuschneiden sei.

Zu Nr. 3. unter A. Von einer der 13 Parcelen (Nr. 3) wurden im Jahre 1832 zu einem Wege 73 □ R. 131 □' Land abgegeben, und wurde im Jahre 1832 die fragliche Parcele neu verpachtet. Von den in den Jahren 18<sup>29/32</sup> gelösten Pächterträgen ist bei der Berechnung das für das abgegebene Areal pro rata gewonnene Pachtgeld abgesetzt. Antrag Nr. 49:

wie zu Nr. 2 unter A.

Zu Nr. 4 unter A. In den 4 Jahren Neujahr 18<sup>29/33</sup> ist der Sander Groten der damaligen Verwaltung des Oberstoppelgrodens zugelegt gewesen. Bei der im Jahre 1828 wiederholt versuchten öffentlichen Verpachtung auf 3 Jahre ist nur eine Pacht von 2½ bis 5 Rt. Gold für das Matt geboten. Nur um eine damals noch erforderlich erachtete besondere Berechnung der Intraden aus der Erbherrschaft Sever zu ermöglichen, ward aus dem Ertrage der gedachten Administration ein Pachtgeld von 5 Rt. Gold für das Matt (also das höchste erfolgte Gebot für alle Parcelen) für den Sander Groten an die „Severische Herrschaftliche Casse“ entrichtet, und sind bei der Berechnung hier diese gezahlten Summen als Pächtertrag der damaligen Jahre in Ansatz gekommen. Antrag Nr. 50:

wie zu Nr. 2 unter A.

Zu Nr. 5. Im Jahre 1816 wurde der Catharinen- und Sander-Außengroden zum größten Theil mit einem Sommerdeich umgeben, und wurde dieser eingedeichte Grodentheil Cäciliengroden benannt. Dieser Cäciliengroden ist nun zur Ausscheidung mit in Vorschlag gebracht. Bei der Berechnung des 20jährigen Durchschnittsertrages ist so verfahren worden, daß die Pachtgelder dieses eingedeichten Grodentheils, welche derselbe vor der Eindeichung in den Jahren 18<sup>29/47</sup> erbracht hat, und die Pachtgelder, welche in den beiden Jahren seit der Eindeichung für den Groden mit Einschluß des Deichs gelöst sind, ferner 20 jährige Zinsen des ganzen auf die Eindeichung verwendeten Capitals, zu 4% berechnet, addirt sind, und diese ganze Summe dann durch 20 dividirt worden ist. Auf diese Weise ist ein Durchschnittsertrag von 2999 Rt. 20 gr. Cour. gefunden worden. Die Verbesserung dieses Grodentheils durch die Eindeichung ist aber so bedeutend, daß bei der Berechnung von den niedrigen Erträgen der 18 Jahre vor geschehener Eindeichung billig wird abgesehen, und eine andere Norm wird aufgesucht werden müssen, um den Durchschnittsertrag dieses jetzt eingedeichten, und dadurch auf die Dauer bedeutend ertragsfähigeren Grodens festzustellen. Von der Großherzoglichen Staatsregierung ist das Mißverhältniß, welches die Berechnung, so wie sie geschehen ist, erbringt, anerkannt worden, und ist dieselbe nach dem unter A. diesem Berichte anliegenden Schreiben der Ansicht, daß der Groden mit Einschluß des Deichs zur Summe von 3500 Rt. Cour. ausgeschlossen werden möge. Diese Summe ist angeschlagen auf den Grund eines vom

Domainen-Inspector Heumann eingezogenen Gutachtens, welches den Acten anliegt, und folgendermaßen lautet:

(wird verlesen).

Indem mehrere Mitglieder des Ausschusses sich mit den in diesem Gutachten dargelegten Ansichten nicht ganz einverstanden finden konnten, und der Ansicht waren, es werde der Durchschnittsertrag höher veranschlagt werden müssen, wurde, in Folge desfalls stattgehabter Verhandlungen von Seiten des Großherzoglichen Staatsministeriums der Domainen-Inspector Heumann nochmals zur Prüfung und Begutachtung aufgefordert. Derselbe ist indessen bei seiner Ansicht geblieben, wie der zweite von ihm abgestattete Bericht ergibt, welcher folgendermaßen lautet:

(wird verlesen).

Die Ansicht des Ausschusses ist nun die, daß sich der zu ermittelnde Durchschnittsertrag dieses Grodens an ihm selbst und seinen bisherigen Pächterträgen überhaupt nicht berechnen läßt. Der Ausschuss schlägt deshalb vor, denselben nach Maßgabe der Erträge des Adelheidsgrodens (unter Nr. 2), welche derselbe während der letzten 20 Jahre gehabt, anzunehmen. Der Cäciliengroden ist nämlich, auch nach dem Gutachten des Domainen-Inspectors, dem Adelheidsgroden hinsichtlich seiner Bodenbeschaffenheit ziemlich gleich, und hat bei seiner Lage eine gleiche Concurrnz von Pächtern. Der Adelheidsgroden nun ist groß (ohne Deich und Berme, welche mit dem Anwachs vor dem Groden zusammen verpachtet werden) 270 Zück 133 □ R. 40 □' Kataster-Maß und erbringt den berechneten Durchschnittsertrag von 5647 Rt. 59 gr. Cour., demnach, wenn man die 133 □ R. 50 □' = ½ Z. rechnet, 20 Rt. 60½ gr. Cour. pr. Zück. Der Cäciliengroden dagegen, den Groden deich nicht mit gerechnet, ist groß, nach einer nach der Eindeichung stattgehabten Vermessung, 231 Matten 106 □ R. 36 □' jeverscher neuer Maße. Ein solches Matt ist groß 120 □ R. à 400 □' rheinländisch. Da nun 273 □' rheinl. = 307 □' oldenb. ist, und 64000 □' oldenb. = 1 Zück à 640 □ R. à 100 □' oldenb. Katastermaße, so beträgt die Größe des Grodens, den Deich ausgeschlossen, in Katastermaße 195 Z. 366 □ R. 44 □'. Darnach würde für diese Fläche, wenn das Z. Katastermaß mit 20 Rt. 60½ gr. Cour. (dem Durchschnittsertrage des Adelheidsgrodens) in Ansatz kommen soll, der Durchschnittsertrag betragen im Ganzen (wenn man die 366 □ R. 44 □' = ½ Z. rechnet): 4074 Rt. 20 gr. Cour. Dieser Summe nun wären abzugeben die Zinsen des Capitals, welche nach dem unter A. hier anliegenden Schreiben zur Verstärkung des Deichs aus der Kronungskasse aufzuwenden sein werden, also von 5000 Rt. Capital 4% Zinsen = 200 Rt. Dagegen würde hinzugehen der Durchschnittsertrag des Groden deichs mit den Bermen, welche auszuschneiden sein möchten. Die Erträge der beiden Jahre, seitdem dieser Deich vorhanden ist, betragen im Ganzen 393 Rt. 4 gr. Cour., wovon der ½ Durchschnitt 196 Rt. 33 gr. Cour. ist. Das Resultat wäre demnach, daß der Durchschnittsertrag für Groden und Deich mit Bermen an-



genommen würde im Ganzen zu 4070 Rtl. 58 gr. Der Ausschuß stellt den Antrag Nr. 51:

daß diese Domäne zum Durchschnittsertrage von 4070 Rtl. 58 gr. Cour. ausgeschieden werden möge.

Zu Nr. 6. Der Ausschuß findet hier nichts zu bemerken, und stellt den Antrag Nr. 52:

daß die Domaine zur Summe, wie berechnet, ausgeschieden werden möge.

Unter dem Buchstaben B. sind sodann in dem unter D. diesem Berichte anliegenden Verzeichnisse (Verzeichniß II.) unter den Nummern 1. bis 25. Domainen aufgeführt, welche außer den bereits erwähnten, nach Ansicht der Staatsregierung, nun zunächst zur Ausscheidung zu bestimmen sein möchten, hinsichtlich deren aber der Ausschuß erhebliche Bedenken, wie sie auch bereits der Krongutsausschuß des ersten ordentlichen Landtags, dem in der Einleitung Gesagten nach, gehabt hat, zur Sprache zu bringen sich genöthigt sieht.

Es sind dieses zum Theil Außengroden, welche nach §. 4. der Anlage I. des Staatsgrundgesetzes gar nicht als Krongut ausgeschieden werden sollen, größtentheils aber Inseln in der Weser, über deren Ausscheidung oder Richtauscheidung nichts ausdrücklich vereinbart ist. Ueber den Vorschlag, die fraglichen Außengroden zur Ausscheidung als Krongut mit zu verwenden, rechtfertigt sich das Staatsministerium in Anlage A. zu diesem Berichte unter I. 3. 2.

Hinsichtlich dieser Außengroden, außerhalb Deichs landfest belegen, welches in der Anlage D. (Verzeichniß II.) die Nummern 10. bis 14. 16. 19. 21. 22. und 25. sind, hat sich der Ausschuß dessenungeachtet, auch nach Einsicht der mitgetheilten Charte über die im Amte Rodenkirchen belegenen fraglichen Parcelen hinsichtlich dieser nicht überzeugen können, daß die Ausscheidung eines oder des anderen dieser Außengroden zum Krongut empfohlen werden könne, und stellt den Antrag No. 53.:

daß die vorgenannten Außengroden, der Bestimmung des §. 4. der Anlage I. zum Staatsgrundgesetze entsprechend, als Staatsgut zu reserviren seien.

Bei weitem bedenkllicher aber noch ist es nach Ansicht des Ausschusses, die Inseln in der Weser (die übrigen Nummern unter B. in der Anlage D.) als Krongut mit auszuscheiden. Denn wenn im Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung (Anl. A.) gesagt wird, daß bei den so eben genannten Außengründen die Rücksichten nicht vorwalten, welche die Ausscheidung der Außengroden an den Seeküsten als Krongut nicht haben rätzlich erscheinen lassen, indem namentlich eine wesentliche Veränderung jener Außengründe, d. i. durch Anwachs oder Abbruch, überall nicht zu erwarten sei, so findet bei fast allen Inseln in der Weser ein solcher Anwachs oder Abbruch täglich, und bei einigen in sehr hohem Maße statt; wie denn auch bei den Berechnungen es zugestanden wird, daß sich diese Wesersände und Platen in Ansehung ihrer Größe und ihres Werths im Laufe der letzten 20 Jahre theilweise sehr wesentlich verändert haben, daher diese Veränderungen bei den Durchschnittsberechnungen ganz

unberücksichtigt gelassen sind, und nur der wirkliche Pachtertrag angeführt ist, „da gedachte Sände auch fernerhin durch die Einwirkung des Stroms manchen Veränderungen unterworfen sein“ würden (vergl. No 1. der mit Anl. A. mitgetheilten Aktenstücke).

Wenn aber dieselben Gründe, welche nach §. 4. der Anlage I. zum Staatsgrundgesetze die Außengroden für Ausscheidung als Krongut haben ungeeignet erscheinen lassen, auch hinsichtlich dieser Inseln sich geltend machen, so sollte man glauben, daß es beabsichtigt worden wäre, auch die Inseln von der Ausscheidung für das Krongut auszunehmen. Es muß befremden, daß dieser Inseln in der Vereinbarung (§. 1173 der Verhdl. des vereinb. Vdt. und flgde.) mit keinem Worte gedacht ist. Nicht einmal in der Discussion über die §§. dieses Vereinbarungsvorschlags finden sich die Inseln irgendwie erwähnt. Es entstand im Ausschusse die Frage, ob sie im §. 4. cit. als wirklich mit ausgenommen anzusehen seien, ungeachtet, oder vielleicht eben weil ihrer nicht namentlich gedacht sei, oder ob sie unter dem Worte „Außengroden“ doch ohne Weiteres vielleicht nicht verstanden sein würden. Der Ausschuß hat sich über diese Frage nicht einigen können. Wenn ein Theil des Ausschusses dabei geblieben ist, daß unter „Außengroden“ nur außerhalb Deichs landfest belegenes Land verstanden werde, daß zwar Außengroden an der Weser oft „Sände“ genannt werden, niemals aber Inseln, welche man vorzugsweise „Sände oder Platen“ nennt, jemals „Außengroden“ heißen, so meint der andere Theil des Ausschusses, es könne keinem Zweifel unterliegen, daß die Inseln hier als unter „Außengroden“ mit verstanden angesehen werden müßten, weil mit dem Worte „Außengrode“ wirklich alles das gemeint worden sei, was außerhalb Deichs liege, wie aus dem im §. 4. cit. enthaltenen Gegensatze des Wortes „eingedeicht“ zu erkennen sei; habe man die Inseln in dem §. nicht ausdrücklich mit namhaft gemacht, so sei das nicht geschehen, einestheils, weil man glaubte, das sei überflüssig, anderntheils vielleicht aus Sorglosigkeit, indem man sich über die Größe des Domänialbestandes im Herzogthum damals übertriebene Vorstellungen gemacht, und gar nicht daran gedacht habe, daß bei der Ausscheidung zum Krongut diese Inseln irgendwie könnten in Frage kommen müssen. Einstimmig ist aber der Ausschuß darin, daß es jedenfalls höchst unzuweckmäßig sei, dieselben als Krongut auszuscheiden, nicht nur aus den oben beregten Gründen, sondern noch mehr und ganz besonders auch deswegen, weil das öffentliche Interesse bei nothwendig befundenen Wasserbauten am Festlande, bei etwa erforderlichen Rectificationen oder Verbesserungen des Fahrwassers durch Anlage von Schlingen, wodurch das ganze Dasein einer solchen Insel gefährdet sein kann, mit dem Privatinteresse des Großherzogs leicht in Conflict gerathen kann, was zu vermeiden rathsam sein möchte. Der Ausschuß stellt daher den Antrag Nr. 51:

daß die in der Anl. D (Verzchn. II) unter dem Buchstaben B aufgeführten Inseln nicht mit ausgeschieden werden mögen.

Schon auf dem ersten Landtage war es, wie bereits gesagt, die Ansicht des damaligen für Ausschcheidung des Kron- guts niedergesetzten Ausschusses, daß die Inseln von der Aus- scheidung auszunehmen sein würden, und auf sein Ansuchen ist von Großherzogl. Staatsregierung demnächst das unter C. diesem Berichte anliegende Verzeichniß mitgetheilt, in wel- chem die Mühlen aufgeführt sind, nebst den durchschnittlichen Pächterträgen (Verzchn. III). Es ist oben bereits bemerkt worden, daß die Mühlen allein noch als für die Ausschcheidung als Krongut geeignete Domainen vorhanden sind, und genom- men werden müssen, wenn hinsichtlich der in den Verzeich- nissen C. und D. (I. und II.) aufgeführten Domainen Bedenken entstehen, und einige davon besser als Staatsgut reservirt bleiben möchten.

Die Summe der Durchschnittserträge von denjenigen Domainen, deren Ausschcheidung der Ausschuß bis jezt bean- tragt hat, wenn sie zu dem Preise, wie vom Ausschuß bean- tragt, ausgeschieden werden, beträgt bis hiezu: 56,534 Rt. 20 gr. Cour.

Es fehlen an der zu erreichenden Summe, wenn für die Provinz Oldenburg die Summe erreicht werden soll, welche in den Vorlagen der Großherzogl. Staatsregierung für Olden- burg berechnet worden ist, also noch: 15,919 Rthlr. 50 gr. Courant.

Diese Summe zu decken, müßten nun also die Mühlen (siehe die Anlage unter E. Verzchn. III.) so weit nöthig, verwendet werden (vorbehältlich des Beschlusses über die Col- mar-Bau, vergl. das zu Nr. 35 der Anl. C. Gesagte).

Der Ausschuß verkennt nicht, daß auch die Ausschcheidung der Mühlen zum Krongut erheblichen Bedenlichkeiten unter- liegt. Einertheils nämlich ist es ein unangenehmes Ver- hältniß, wenn, nach Aufhebung der Bannrechte, die Genehmi- gung einer neuen Mühlenanlage nicht verweigert werden kann, wo das Bedürfnis des Publicums sie fordert, und nun dem Interesse des Inhabers des Kronguts gegenüber diese oft sehr zweifelhafte Frage entschieden werden soll. Es wird da- bei immer vorkommen, entweder daß die Berücksichtigung des Interesse des Großherzogs das etwa vorhandene Bedürfnis nicht klar genug erkennen läßt, oder, falls ein Bedürfnis für eine neue Anlage wirklich mit Recht nicht angenommen würde, der Wunsch einzelner Ortscassen, eine Mühle in der Nähe zu haben, den, wenn auch ungegründeten, Vorwurf erzeugt, daß eben eine zu große Berücksichtigung des Großherzoglichen Interesse die Anlage verweigern lasse. Anderntheils aber ist die Zukunft der Mühlen, wenigstens auf eine sehr weite Dauer, allerdings vielleicht einigermaßen zweifelhaft, wogegen freilich eine weitere Entwerthung der Mühlen, als nach Aufhebung des Bannrechts, nach dem die Mühlen entstanden, welche in Folge der veränderten Mühlenverhältnisse vielleicht erbaut wer- den, angenommen werden dürfte, nicht zugegeben werden mag, weil die Bevölkerung sich fortwährend vermehrt, und eine neue Mühle immer erst hinzukommen wird, nachdem die Be- völkerung und der Consum von Mehl, z. B. auch zur Fütte- rung des Viehes, welche Mehlfütterung in den letzten Jahren

sehr zugenommen hat, sich bereits wieder so weit vermehrt hat, daß für diesen Bedarf die neue Mühle erforderlich ge- worden ist. Drittens endlich ist es ungemein schwierig, den durchschnittlichen Ertrag der Mühlen aus den letzten 20 Jah- ren einigermaßen ohne Nachtheil für den einen oder andern Theil zu finden und festzustellen.

Welchen Grundsätzen der Kammer- Revisor Casfen bei Aufstellung dieser Durchschnittsberechnungen des Ertrags die- ser Mühlen gefolgt ist, giebt derselbe, wie nachsteht, an:

„Die in dem Verzeichnisse aufgeführten Mühlen und die dazu gehörigen Gebäude haben fast alle in dem, zur Berech- nung gezogenen, 20jährigen Zeitraum mehr oder weniger er- hebliche Veränderungen erlitten, indem

theils einige, durch Unglücksfälle zerstörten Mühlen durch neue ersetzt,

theils in den Mühlen neue Betriebswerke angelegt oder ältere verbessert und erweitert

theils neue Wohnhäuser oder Nebengebäude erbaut, theils diese Gebäude mehr oder weniger verbessert sind.

Wenn schon hinsichtlich dieser Veränderungen in der Substanz der verschiedenen Pachtstücke es schwierig ist, auch nur einigermaßen annähernd zu ermitteln, in wie weit solche auf den veränderten Pacht-Ertrag von Einfluß gewesen und daher für die früheren Jahre in Anrechnung zu bringen sind, so wird diese Schwierigkeit noch dadurch vermehrt, daß wäh- rend des hier in Betracht kommenden 20jährigen Zeitraums einestheils

die Pachtbedingungen, soweit diese eben auf den Pacht-Er- trag nicht haben ohne Einfluß bleiben können, abge- ändert worden, namentlich in Beziehung auf die zu zahlenden Brandcassenbeiträge, welche früher, der Re- gel nach, vom Pächter abgehalten, später aber auf die Herrschaftliche Casse übernommen sind, anderntheils aber

hinsichtlich einiger Mühlen die früher den Pflüchtigen abgelegenen Natural- u. Dienste und Leistungen bei Re- paraturen, gegen eine feste Summe, für ewige Zeiten abgelöst sind, so daß die Pächter, welchen früher bei den, ihnen obliegenden Reparaturen der Mühlen die zu leistenden Dienste zu Gute kamen, nach der gesche- henen Ablösung die nothwendig besundenen Repara- turen ohne Beihülfe von Seiten der dienstpflichtigen Eingefessenen zu beschaffen hatten.

Mit Rücksicht hierauf hat es mir am zweckmäßigsten ge- schienen, bei der Durchschnittsberechnung nur diejenigen Pacht- erträge und Binsen für verwandte Baukosten u. welche wirk- lich von den Pächtern haben bezahlt werden müssen, nicht aber die Zugänge respective Ausfälle in dem Ertrage, so weit solche durch vorgenommene Veränderungen in dem status des Pachtstücks herbeigeführt sind für denjenigen Zeitraum, in welchem solche Veränderungen noch nicht Statt gefunden hatten, in Anrechnung zu bringen. Ich anerkenne zwar, daß diese Berechnungsweise keinen völlig richtigen Durchschnitt liefern kann, glaube jedoch, daß es jedenfalls einfacher sein



dürfte, die hiernach zusammen gestellten Ergebnisse, nach etwa später abzugebenden abweichenden Bestimmungen zu ergänzen, als eine andere, allein durch meine subjective Ansicht zu begründende Berechnung einer gänzlichen oder theilweisen Abänderung zu unterwerfen.

In so fern nun der in der angedeuteten Weise von mir ermittelte Durchschnitt der letztverflossenen 20 Jahre als Maaßstab für die nachfolgenden Jahre dienen soll, wird man gegen seine unbedingte Richtigkeit und Vollständigkeit einwenden können, daß die vielen in dem 20jährigen Zeitraum gemachten und eine nachhaltige Verbesserung der Pachtstücke bezweckenden Anlagen, nur auf diejenigen Pächterträge eingewirkt haben, welche seit der Beschaffung solcher Anlagen erzielt sind, daß der Durchschnitt aller also niedriger erscheine, als derselbe für die Zukunft erwartet werden dürfe.

Erscheint aber in dieser Beziehung die als Durchschnitt gefundene Zahl zu niedrig, so dürfte sie in anderer Hinsicht wieder als zu hoch zu achten sein, indem nicht nur der, durch Abhandlung der, den Pflichtigen obgelegenen Dienste und Leistungen entstandene Ausfall, auch für die Jahre vor der geschenehen Ablösung, sondern auch manche vom Staate übernommene Bauausgabe — welche entweder als Beihülfe zu der den Pächtern auferlegten Unterhaltungsverpflichtung oder als eine Zubuße anzusehen sein dürfte, welche nicht sowohl bezwecken sollte, die Pachtstücke zu verbessern, als vielmehr nur um dieselben in dem Zustande zu erhalten, in welchem sie den erlangten Ertrag liefern konnten — in Anrechnung gebracht werden müßte. Zu den letztgedachten Bauausgaben dürften zu rechnen sein der Neubau der Müllerwohnung und die Herstellung des Grundwerks der Damm-Mühle (Nr. 2. des Verzeichnisses III.) in den Jahren 18<sup>38</sup>/<sub>41</sub>, die Erweiterung der Mühlenanlagen und der Neubau des Mühlenhauses zur Oldenbrocker Mühle (Nr. 7 des Verzeichnisses III.) in den Jahren 18<sup>32</sup>/<sub>38</sub> u. s. w.

Was auf der einen Seite dem von mir ermittelten Durchschnitt hinzu und auf der andern abgerechnet werden müßte, dürfte sich im Allgemeinen ausgleichen und erscheint es kaum möglich zu unterscheiden, welche der Verwendungen den Pächtertrag mehr oder nachhaltiger erhöht haben.

Aus diesen Gründen muß ich das von mir bei Ermittlung der Durchschnitts-Ergebnisse beobachtete Verfahren einigermaßen für motivirt erachten. Um jedoch einer andern Ansicht entgegen zu kommen und zur Beurtheilung der Frage, welche Berechnungsweise eventualiter als die angemessenere erscheinen möchte, einige Anhaltspunkte zu bieten, habe ich es nicht für überflüssig gehalten, diejenigen Veränderungen, welche in der 20jährigen Verpachtungsperiode hinsichtlich der Mühlen etc. vorgekommen sind, nachfolgend in der Bemerkung 4) zusammen zu stellen, wobei ich jedoch zum Voraus bemerken muß, daß Reparaturen, welche lediglich zur Unterhaltung der Pachtstücke beschafft sind, mögen die Kosten derselben von den Pächtern, denen die Unterhaltung in der Regel contractmäßig oblag, oder aus der Staatskasse bezahlt sein, überall nicht berücksichtigt sind und daß im Uebrigen die

Zusammenstellung auf eine absolute Vollständigkeit keinen Anspruch wird machen dürfen.“ und die Nachrichten, die er unter Nr. 4 seiner „Bemerkungen“ giebt, sind folgende:

Als Veränderungen, welche in dem 20jährigen Zeitraum vorgekommen, sind zu bezeichnen:

ad 2. des Verzeichnisses, die Damm-Mühle betreffend:	
1838. Neubau der Müllerwohnung;	
Kosten . . . . .	650 ₰ 63 gr G.
1839. Radstube erbaut . . . . .	772 ₰ 36 gr G.
1841. das Grundwerk der Mühle hergestellt . . . . .	2020 ₰ — gr G.
1846. Anbringung des Vorlegers am 2. Wasserrade . . . . .	621 ₰ 27 gr G.
ad 3. Die vormalig Treib'sche Windmühle, angekauft im Jahre 1822 für . . . . .	
	5000 ₰ G.
1843. Anlegung eines Pell- und Weizenmehlganges . . . . .	950 ₰ — gr G.
ad 5. Windmühle zu Glsfleth; 18 <sup>34</sup> / <sub>35</sub> Verbesserung des Wohnhauses und Erbauung eines neuen Stalls . . .	
	1239 ₰ 35 gr G.
ad 6. Windmühle zu Könninghof,	
1838. Abhandlung der Dienste und Leistungen der Eingesessenen für . . . . .	1500 ₰ G.
1889. Verbesserung des Wohnhauses . . . . .	297 ₰ 45 gr G.
ad 7. Windmühle zu Oldenbrock,	
1832. Die Mühle total abgebrannt; Versicherungssumme 3900 ₰ Gold, Neubau der Mühle . . . .	5250 ₰ — gr G.
Abhandlung der Dienste und Leistungen für . . . . .	1700 ₰ G.
1838. Abbruch des alten und Neubau eines andern Mühlenhauses . .	1967 ₰ 29 gr G.
1839. Erbauung eines Weizenmehlganges . . . . .	680 ₰ — gr G.
ad 8. Windmühle zu Elmendorf,	
1831. Abhandlung der Dienste für . . . . .	1750 ₰ — gr G.
ad 9. Windmühle zu Loy,	
angekauft im Jahre 1826 für . . .	10000 ₰ — gr G.
1842. Erbauung eines neuen Stalls . . . . .	427 ₰ 36 gr G.
ad 11. Windmühle zu Burgforde,	
1848. Erbauung eines neuen Mühlenhauses . . . . .	897 ₰ 60 gr Gt.
ad 12. Wassermühle zu Neuenburg,	
1847—48. Anbringung eines neuen Vorlegers mit Sternrad . . . . .	523 ₰ — gr Gt.
ad 13. Windmühle zum Bohlenberge,	
1834. Anlegung eines Pellganges . . . . .	725 ₰ — gr G.
1844. Erbauung einer neuen Wohnstube im Mühlenhause und Erbau-	

ung einer neuen Scheune . . . . .	639	₰ 65	gr G.
ad 14. Windmühle zu Strückhausen, 1840. Ablösung der Dienste und Leistungen für . . . . .	2500	₰ G.	
1843. Anlegung eines Milchkellers im Mühlenhause . . . . .	56	₰ —	gr G.
1848. Abbruch der Scheune und Erbauung eines neuen Stalls . . . . .	1298	₰ 68	gr Gt.
ad 15. Windmühle zu Hartwarden, 1838. Einrichtung eines Korndichten Getreidebodens . . . . .	56	₰ 11	gr G.
ad 16. Mühle zu Hahnenknoop, 1831. Anlegung eines Weizenmehl- ganges . . . . .	555	₰ 24	gr G.
1835. Erbauung eines Backspeichers und Erweiterung des Wohnhauses	827	₰ 54	gr G.
1837. Mühle abgebrannt, Versiche- rungssumme incl. Erlös aus dem Verkauf geretteter Materialien	6552	₰ G.	
Wiederaufbau . . . . .	6482	₰ 27	gr G.
1840. Einbringung eines Grünzan- ges plus minus . . . . .	50	₰ —	gr G.
ad 17. Windmühle zu Dvelgönne, 1835. Anlegung eines Zimmers im Mühlenhause . . . . .	100	₰ —	gr G.
ad 18. Windmühle zu Schwey, 1834. umgestürzt; stand versichert zu . . . . .	2530	₰ G.	
Neubau mit darin angelegtem Wei- zenmehlgang p. p. . . . .	6030	₰ —	gr G.
1837. Ablösung der Dienste und Leistungen für . . . . .	2090	₰ G.	
ad 19. Die Windmühle zu Klippfanne u. ist im Jahre 1828 angekauft für	11000	₰ G.	
ad 20. Die Windmühle zu Bleren, 1837. Ablösung der Bannpflicht und der Dienste und Leistungen für	1800	₰ G.	
ad 22. Die Windmühle zu Ruhwarden, 1835. Anlegung eines Brunnens . . . . .	79	₰ 42	gr G.
1848. Anschaffung verschiedener Ge- genstände zur Vervollständigung des Inventars u. . . . .	49	₰ 32	gr Gt.
ad 24. Windmühle zu Berne, 1831. Ankauf der seit Mai 1834 mit der Mühle bewirthschafteten vormals Wulzen Köterei für	1000	₰ G.	
1832. Verbesserung der Gebäude . . . . .	651	₰ 46	gr G.
1842. Anlegung eines neuen Wei- zenmehlganges . . . . .	318	₰ 36	gr G.
ad 26. Wassermühle zu Friesoythe,			

das dazu gelegte ehemals Janssen-  
sche Haus ist im Jahre 1804 an-  
gekauft für . . . . . 3000 ₰ G.  
1831. Erbauung eines neuen Stalls 475 ₰ — gr G.  
Ungeachtet nun aller dieser Bedenklichkeiten, welche hin-  
sichtlich der Ausscheidung der Mühlen als Krongut obwalten,  
und ungeachtet namentlich auch der Schwierigkeit einer Be-  
rechnung der durchschnittlichen Erträge, die also nach den  
Vorschlägen des genannten Rechnungsbeamten nicht anders  
geschehen würde, als nur im Rohen, so daß man nicht be-  
stimmt erkennen kann, nach welcher Seite hin bei dieser Be-  
rechnungsweise vielleicht einem oder dem andern Theile Vor-  
theil oder Nachtheil erwächst, hat der Ausschuß doch ge-  
glaubt die Ausscheidung derselben zweckmäßiger finden zu müssen,  
als die Ausscheidung der Inseln, und zwar selbst dann,  
wenn die Berechnung der Durchschnittserträge der Mühlen,  
so wie sie geschehen ist, und wie sie nicht wohl anders möchte  
geschehen können, wirklich zum Interesse der Krongutscasse  
ausgefallen wäre, was aber eben nach Ansicht des Ausschusses  
fraglich ist. Zur Beurtheilung dieser Frage wird nur auf  
das Eine hier aufmerksam zu machen sein; daß nach den  
oben angeführten „Bemerkungen“ des genannten Rechnungs-  
beamten zu urtheilen, die Verbesserungen, welche möch-  
ten in Zusatz gebracht werden können, vielleicht etwa 13,220  
Rthlr. Gold Werth haben werden \*), wogegen der Werth  
der innerhalb des fraglichen 20jährigen Zeitraums abgelösten  
Dienste, wofür ein Capital von 12,150 Rthlr. Gold zur  
Casse gekommen ist, wieder in Abzug zu bringen sein würde.  
Diese Summen geben indessen an sich noch keinen Anhalts-

\*) Es sind hier folgende Pöste aus den nach den „Bemerkungen“ des  
G. R. Cassen aufgewendeten Baucapitalien gerechnet:

von den Summen ad 2: . . . . .	772	Rthlr. 36	gr. G.
ad 3: . . . . .	930	" —	" —
von den ad 5 aufgeführten 1239 Rthlr. 35 gr. Gold nur . . . . .	620	" —	" —
von den ad 7 aufgeführten 1350 Rthlr. G. (nämlich 5250 — 3900) nur: . . . . .	1000	" —	" —
ferner ad 7: . . . . .	680	" —	" —
ad 9: . . . . .	427	" 36	gr. G.
ad 12: . . . . .	523	" —	" —
ad 13: . . . . .	725	" —	" —
und von den ad 13 aufgeführten 639 Rthlr. 65 gr. G. nur . . . . .	400	" —	" —
ad 14: . . . . .	56	" —	" —
und ad 14: 1298 Rthlr. 68 gr. Cour. =	1154	" 44	gr. G.
ad 15: . . . . .	56	" 11	" "
ad 16: . . . . .	555	" 24	" "
und . . . . .	827	" 54	" "
ferner ad 16: . . . . .	50	" —	" —
ad 18: . . . . .	3500	" —	" —
(nämlich 6030 — 2530)			
ad 22: . . . . .	79	" 42	gr. G.
. . . . .	49	" 32	" "
ad 24: . . . . .	318	" 36	" "
ad 26: . . . . .	475	" —	" —
macht zusammen: 13,220 Rthlr. 27 gr. G.			

punkt. Von der ersteren Summe ist nämlich zunächst soviel noch abziehen, als bei der Berechnung schon wirklich in Ansatz gekommen ist, z. B. Zinsen, welche vom Pächter für die aufgewandten Capitalien zu zahlen waren, und bei den ferneren Verpachtungen dann so viel, als wegen der Verbesserung an Pacht mehr gezahlt wurde. Der letztgedachten Summe dagegen wäre zunächst die Entschädigung wegen Aufhebung des Bannrechts und des Wegfallens der bis jetzt nicht abgelösten Dienste und Leistungen an den verschiedenen Mühlen, die desgleichen bisher noch hatten, beizuzählen, dann aber wieder der Minderertrag derjenigen Mühlen, an denen die Ablösung innerhalb der fraglichen 20 Jahre stattgefunden hat, um so viel, als er wegen dieser Ablösung anzunehmen ist, wieder abziehen.

Vorstehendes war nur anzudeuten. Eine wirkliche Berechnung darnach ist nicht möglich, weil die Zahlen, um die es sich handeln würde, nicht zu ermitteln sind. Es muß der freien Vermuthung eines Jeden überlassen bleiben, wie er glaubt, daß das Verhältniß der oben genannten beiden Summen sich darnach gestalten werde.

Wenn es sich nun schon hier gezeigt hat, daß es schwierig ist, auch nur so unbestimmte Daten zu gewinnen, als nöthig ist, um im Allgemeinen zu einem Ueberschlag zu kommen, so muß es natürlich noch viel schwieriger sein, es zu ermöglichen, daß bestimmte Grundsätze und Zahlen gewonnen werden, um darnach eine so minutiöse Berechnung aufstellen zu können, wie sie hinsichtlich der weiter oben gedachten Domainen wirklich aufgestellt worden ist. Die ersten Fragen, die geschehen müßten, würden unbeantwortet bleiben müssen. Wie soll z. B. mit einiger Richtigkeit ermittelt werden, was wirklich Verbesserungen der Mühlen seien, die den Ertrag erhöhen (die obige Summe von 13,220 Rthlr. ist vielleicht zu hoch, vielleicht auch zu niedrig angegeben), und was dagegen als etwas zur bloßen Unterhaltung Erforderliches angesehen werden müsse, oder auch als eine Veränderung, die den Pachtwerth nicht erhöht, die geschehen mußte, um Nachtheile oder Verluste abzuwenden? Woran soll erkannt werden, ob eine Anlage den Pachtwerth wirklich erhöht hat, da bei der nächsten Verpachtung auf die Pachtgebote Conjunction und Concurrenz, nicht erkennbar in welchem Grade, von Einfluß gewesen sein werden? Wie würde es eigentlich mit der Berechnung der abgelösten und der noch nicht abgelösten Dienste und Leistungen, wie mit den nach Art. 55. des Staatsgrundgesetzes aufgehobenen Bannrechten zu halten sein? wie würde der kraft Art. 59. des Staatsgrundgesetzes eingetretene Schaden geschätzt werden können?

Indem nun darnach der Ausschuß der Meinung ist, daß auf den Grund der Berechnung, so wie sie geschehen ist, verfahren werde, nur sich bei einigen Mühlen Anträge auf Abweichungen vorbehalten muß, stellt derselbe zunächst den Antrag Nr. 55.:

auch die Versammlung wolle sich unter Vorbehalt ihrer Entschlüsse über die hinsichtlich einzelner Mühlen vom Ausschuß zu beantragenden Abweichun-

gen, mit der Berechnung, wie sie geschehen, einverstanden erklären,

und werden hinsichtlich der einzelnen Stücke dann folgende Bemerkungen am Platze sein:

Zu Nr. 1. Wegen der großen Wassermühle in Oldenburg ist kein Durchschnitt ermittelt. Es wird von dem Ausscheiden dieser Domaine zum Krongut auch besser abzusehen sein, weil eine Verlegung derselben beabsichtigt wird, und nothwendig eintreten muß, wenn der Hunte-Embs-Kanal zu Stande kommt.

Zu Nr. 2. Die Damm-Mühle ist mit der unter Nr. 1 genannten bis Mai 1833 zusammen verpachtet gewesen. Es hat daher hier nur ein Durchschnittsertrag der letzten 16 Jahre gerechnet werden können. Im Jahre 18<sup>37</sup>/<sub>38</sub> ist die Mühle administrirt worden, und hat bedeutend weniger erbracht, als die Pacht vorhergehenden Jahrs war. Die Pacht des vorhergehenden Jahrs aber ist in Anrechnung gebracht nicht der Erlös aus der Administration. Der Pächtertrag des vorhergehenden Jahrs war 1605 Rthlr. Gold und der des folgenden Jahrs 1020 Rthlr. Gold. Für die Pachtjahre 18<sup>40</sup>/<sub>48</sub> hätten nach dem obigen Inhalte der Bemerkungen des C. R. Casten den bedungenen Pächterträgen noch an Zinsen für ein aufgewandtes Baukapital von 621 Rthlr. 27 gr. Gold, im Ganzen 55 Rthlr. 48 gr. Gold hinzugerechnet werden müssen. Dies ist nicht geschehen, und zwar aus dem Grunde, weil die durch den gedachten Aufwand hergestellte Verbesserung der Betriebswerke der Damm-Mühle eine Entschädigungsforderung des Pächters der unter Nr. 3. aufgeführten f. g. Treibs-Mühle zur Folge gehabt, welche anerkannt werden mußte, und dahin realisirt wurde, daß der Pächter der Damm-Mühle dem Pächter der f. g. Treibs-Mühle, nicht obige Zinsen, sondern mehr, nämlich im Ganzen 74 Rthlr. 47 gr. Gold, herauszahlen hatte, und nun dies gleichgerechnet, d. h. diese letzte Summe von den Pächterträgen der f. g. Treibs-Mühle nicht abgesetzt ist. Bemerkung wird hier nachrichtlich noch, daß dem Pächter der f. g. Treibs-Mühle außer jener ihm vom Pächter der Damm-Mühle zu zahlenden Entschädigung, noch etwa 9 Rthlr. Gold Entschädigung für die Verbesserung der Werke an dieser Damm-Mühle aus der Landescaße prästirt worden ist, was gleichfalls nicht in Berechnung gekommen. Der Ausschuß stellt den Antrag Nr. 56:

daß die Ausscheidung zu der berechneten Summe geschehen möge.

Zu Nr. 3. In den Jahren 18<sup>41</sup>/<sub>44</sub> sind wegen Concurs des Pächters an den bedungenen Pachten verloren gegangen im Ganzen 520 Thlr. Gold, welche in der Berechnung nicht abgesetzt sind. Im Jahre 18<sup>44</sup>/<sub>45</sub> ist die Mühle in der Weise ausgeben, daß der Pächter keine Pacht zu erlegen, vielmehr einen Zuschuß aus der Landescaße von 450 Thlr. Gold zu empfangen hatte, wogegen jedoch demselben die Verpflichtung oblag, in der Mühle einen Pell- und Weizenmehlgang nebst Beutelei, Kühlbeck und Zubehör anzulegen. Die Kosten dieser Verbesserungen waren veranschlagt zu 950 Thlr. Gold.



Die nach Abzug des Zuschusses von 450 Thlr. Gold verbleibenden 500 Thlr. Gold sind als Pächtertrag des Jahres 18<sup>44</sup>/<sub>45</sub> in Anrechnung gebracht. Die Pachtsumme des vorhergehenden Jahres war 562 Thlr. Gold, des nachfolgenden Jahres 520 Thlr. Gold. Antrag Nr. 57:

daß die Ausscheidung zu der berechneten Summe geschehen möge.

Zu Nr. 4. Der vormalig Kenken'sche Mühlenhof wurde im Jahre 1847 für 14,950 Thlr. Gold angekauft. Später sind auf Instandsetzung der Mühle und des Wohnhauses noch 900 Thlr. und dann auf letzteres allein noch 112 Thlr. Baukosten verwendet. Die Besetzung wurde seit Mai 1847 in 2 Abtheilungen verpachtet, nämlich 1) Mühle mit Zubehör, 2) das Wohnhaus mit Zubehör und mit den Gärten. Das letztere erbrachte im Jahre 18<sup>47</sup>/<sub>48</sub> an Pacht 120 Thlr. Gold und im Jahre 18<sup>48</sup>/<sub>49</sub> die Summe von 160 Thlr. Cour. Die Mühle dagegen 18<sup>47</sup>/<sub>48</sub> nur 150 Thlr. Gold, 18<sup>48</sup>/<sub>49</sub> dagegen 860 Thlr. Cour. Dieses Steigen der Pacht der Mühle kommt daher, daß vor Mai 1848 die Betriebswerke bedeutend vervollständigt und namentlich der Mühle das Getreidemahlen verriethet wurde, wozu sie bis dahin nicht berechtigt war. Von diesen sämmtlichen Pächterträgen ist nun der  $\frac{1}{2}$  Durchschnitt berechnet, welcher beträgt 661 Thlr. 63 gr. Cour. Dieser Ansaß scheint dem Ausschusse zu niedrig, indem zu dem jetzigen Werthe der Mühle die Pacht dafür aus dem Jahre 18<sup>47</sup>/<sub>48</sub> in gar keinem Verhältnisse steht, da sich der Staat mit Beileihung der neuen Betriebswerke den Werth der Mühle bedeutend erhöht hat. Rechnet man für die Mühle den Pächtertrag bloß des letzten Jahres, übrigens für das Wohnhaus u. von den Pächterträgen der Jahre 18<sup>47</sup>/<sub>49</sub> die Hälfte als den Durchschnittsertrag, welcher anzunehmen wäre, so würde derselbe betragen 1007 Thlr. 36 gr. Cour. Der Ausschuss findet es angemessen, daß zu dieser Summe diese Mühle ausgeschieden werde und stellt den Antrag Nr. 58:

daß die Ausscheidung zur Summe von 1007 Thlr. 36 gr. Cour. geschehen möge.

Zu Nr. 5. Im Jahre 18<sup>34</sup>/<sub>35</sub> sind Baukosten verwandt, welche der damalige Pächter, so lange seine Pacht dauerte, mit 6 Pct. hat verzinsen müssen. Diese außer der Pacht gezahlten Zinsen sind beigerechnet worden. Ein Pachtnachlaß für das Jahr 18<sup>49</sup>/<sub>49</sub> von 15 Thlr. Gold ist nicht abgezogen. Die Pacht für Mai 18<sup>21</sup>/<sub>30</sub> war jährlich 1300 Thlr. R.  $\frac{2}{3}$ . Im Jahre 1825 wurde wegen niedriger Getreidepreise die Pacht heruntergesetzt auf 1000 Thlr. R.  $\frac{2}{3}$ , indessen später verfügt, daß für die Jahre 18<sup>26</sup>/<sub>30</sub> jährlich 150 Thlr. R.  $\frac{2}{3}$  nachzuliegen sei. Für das Jahr 18<sup>27</sup>/<sub>30</sub> sind nun berechnet 1150 Thlr. R.  $\frac{2}{3}$ . Nach Ansicht des Ausschusses hätte aber die gebotene Pachtsumme von 1300 Thlr. R.  $\frac{2}{3}$  gerechnet werden sollen. Geschieht dies, so würde der gefundene Durchschnittsertrag um 8 Thlr. 54 gr. Cour. erhöht, mithin gesetzt werden müssen die Summe von 1354 Thlr. 33 gr. Cour. Antrag Nr. 59.:

daß die Mühle zum Durchschnittsertrag von 1354 Thlr. 33 gr. Cour. mit ausgeschieden werden möge.

Zu Nr. 6. Es ist bei dieser Mühle nichts besonderes zu bemerken, und stellt der Ausschuss den Antrag Nr. 60:

daß dieselbe zu der Summe, wie berechnet, ausgeschieden werden möge.

Zu Nr. 7. Wegen des Abbrennens und Wiederaufbaues der Mühle, im Jahre 1832, ist dem Pächter an seiner Pacht erlassen worden die Summe von 417 Thaler 60 gr. Gold, welcher Pächterlaß den angelegten Pachtsummen nicht abgesetzt ist. Antrag Nr. 61:

wie vorstehend zu Nr. 6.

Zu Nr. 8. Die Elmendorfer Mühle, deren Verkauf bevorstehen wird, fällt aus.

Zu Nr. 9. Etwas besonderes ist hier nicht zu bemerken. Für die Pachtjahre 18<sup>41</sup>/<sub>47</sub> hat der Pächter für ein auf Erbauung eines Stalls verwandtes Capital von 427  $\frac{1}{2}$   $\frac{1}{2}$  36 gr Gold außer der Pacht, welche blieb, wie sie war, 5 pCt. Zinsen zahlen müssen, welche in der Berechnung den Pachtsummen dieser Jahre beigefügt sind. Der Ausschuss stellt den Antrag Nr. 62.:

wie vorstehend zu Nr. 6.

Zu Nr. 10. Fällt hier aus, da die Ausscheidung dieser Mühle mit dem Fader Vorwerk zusammen (siehe Anlage C. zu diesem Berichte unter Nr. 9.) bereits beantragt ist.

Zu Nr. 11. Bei der Burgforder Mühle war bis 1848 keine Müllerwohnung. Im Jahre 1848 wurde ein Wohnhaus gebaut für 897  $\frac{1}{2}$  66 gr Cour., von welcher Summe der Pächter, bei im Uebrigen unverändert bleibendem Pachtgelde, von Martini 1848 an 5 pCt. Zinsen zu zahlen hat. Diese Zinsen kommen nun in der Berechnung nur mit  $\frac{1}{2}$  Jahre, also mit 16  $\frac{1}{2}$  18 gr Gold in Ansaß, so daß darnach die Erbauung des Hauses dem Pachtwerthe der Mühle als noch nicht 1  $\frac{1}{2}$  jährlich von Nutzen gerechnet ist. Dies Mißverhältniß hat dem Ausschusse doch zu groß scheinen wollen, und muß er wünschen, daß hinsichtlich dieser Mühle, wegen des besonderen Verhältnisses, von den befolgten Grundfällen insoweit abgegangen werde, daß dem gefundenen Durchschnittsertrage von 286  $\frac{1}{2}$  6 gr Cour., nach Abfaß der für das Jahr 18<sup>49</sup>/<sub>49</sub> hinzu gerechneten 16  $\frac{1}{2}$  18 gr Gold, die Zinsen zu 4 pCt. des angewendeten Baucapital, also 35  $\frac{1}{2}$  66 gr Cour., beigefügt, derselbe also zu 321  $\frac{1}{2}$  6 gr Cour. angenommen werde. Antrag Nr. 63.:

daß die Ausscheidung zur Summe von 321  $\frac{1}{2}$  6 gr Cour. erfolgen möge.

Zu Nr. 12. Die Anlegung des Vorlegers mit Sternrad ist freilich erst im Jahre 1847 und 1848 geschehen, und kommen an Zinsen für das aufgewandte Capital von 523  $\frac{1}{2}$  Cour. darnach nur zur Rechnung im Ganzen 28  $\frac{1}{2}$  24 gr Cour. Indessen diese Verbesserung oder Vervollständigung der Betriebsanlagen fällt für die Erzielung eines höheren Pachtwerthes auf die Dauer doch nicht so entschieden ins Gewicht, als z. B. die Erbauung einer Müllerwohnung, wo eine solche bisher nicht war, wie bei der Burgforder



Mühle (Nr. 11.), und man kann ja doch nach einer Seite hin die angenommenen Grundsätze auch in gar zu eclatanten Fällen nicht regelmäßig verlassen, ohne es auch nach der andern Seite hin zu thun. Wollte man aber alle besonders nachtheilige Fälle nach beiden Seiten hin berücksichtigen, so würde man eben keine Gränze finden, und bald in Verwirrung gerathen. Antrag No. 64.:

daß die Ausscheidung zu dem Werthe, wie berechnet, erfolgen möge.

Zu Nr. 13. Für den im Jahre 1834 angelegten Pellsengang ist bis zur neuen Verpachtung im Jahre 1837 nichts vergütet. Im Jahre 1844 ff. ist eine Wohnstube und eine neue Scheune erbaut, mit im Ganzen 639  $\text{fl}$  65  $\text{gr}$  Gold Kosten. Dafür mußte der damalige Pächter 6 pCt. Zinsen vergüten, welche für die Zeit von da in Ansatz gekommen sind. Antrag Nr. 65.:

wie vorstehend zu Nr. 12.

Zu Nr. 14.

Für die Jahre 18<sup>34</sup>/<sub>38</sub> wurden in öffentlicher Verpachtung nur 180 Thlr. Gold jährlich geboten, welcher Summe der Pächter, welcher dieses Gebot gethan, später noch 70 Thlr. Gold beizulegen sich erbot. Weitere Verpachtungsversuche blieben ohne Erfolg. Die Mühle wurde deshalb in Administration gegeben, zunächst auf ein Jahr, jedoch wurde diese Administration noch zwei Jahre fortgesetzt. Die Administration erbrachte während dieser Jahre 18<sup>34</sup>/<sub>37</sub> jährlich 335 Thlr. 22 gr. Gold, welche Summen bei der Berechnung in Ansatz gekommen sind. Für ein im Jahre 1843 zur Anlegung eines Milchfellers verwandtes Capital von 56 Thlr. Gold hat der Pächter bis zu Ende seiner Pacht (1846) Zinsen zahlen müssen, welche den Pachtgeldern dieser Jahre beigezählt sind. Im Jahre 1848 ist mit 1298 Thlr. 68 gr. Gold Kosten ein neuer Stall erbaut, welches Kapital der Pächter vom 1. Nov. 1848 an zu verzinsen hat. Diese Zinsen eines halben Jahrs sind der Pacht für 18<sup>48</sup>/<sub>49</sub> beigezählt. Antrag Nr. 66:

wie vorstehend zu Nr. 12.

Zu Nr. 15. Die im Jahre 1846 verwandten Baukosten für die Einrichtung eines korndichten Getreidebodens (56 Thlr. 11 gr. Gold) hat Pächter vom 1. Nov. 1846 an mit 4 Proc. verzinsen müssen. Diese Zinsen sind den Pachtgeldern der Jahre 18<sup>46</sup>/<sub>49</sub> bei der Berechnung beigezählt worden. Antrag Nr. 67:

wie vorstehend zu Nr. 12.

Zu Nr. 16. Für ein zur Anlegung eines Weizenmehlgangs im Jahre 1831 verwandtes Baucapital von 555 Thlr. 24 gr. Gold hat der Pächter 1½ Jahre lang Zinsen zahlen müssen, dann ist die Mühle auf's Neue verpachtet worden. Die fraglichen Zinsen sind den Pachtgeldern der in Rede stehenden Jahre beigezählt werden. Im Jahre 1840 ist ein in der Elbslether Mühle unbenutzt vorhanden gewesener Grühgang mit 50 Thlr. Gold in diese Hahnenknooper Mühle gebracht worden, wofür der Pächter für das Jahr 18<sup>41</sup>/<sub>42</sub> hat 2½ Thlr. Gold bezahlen müssen. Von 1842 ist die

Mühle neu verpachtet. Wegen Abbrennens der Mühle 1837 sind dem Pächter damals 663 Thlr. Gold an der Pacht erlassen, welche nicht in Abzug gebracht sind. Antrag Nr. 68: wie vorstehend zu Nr. 12.

Zu Nr. 17. Behuf Anlegung eines Zimmers im Mühlenhause sind im Jahre 1835 an Baukosten verwandt 100 Thlr. Gold. Pächter hat dafür bis Ende seiner Pacht (1840) 5 Proc. Zinsen zahlen müssen, welche den Pachtgeldern für diese Jahre beigezählt sind. Antrag Nr. 69: wie vorstehend zu Nr. 12.

Zu Nr. 18. Im Jahre 1834 stürzte die Mühle um, und wurde neu erbaut und zugleich mit einem Weizenmehlgang u. versehen. Für letzteren hatte Pächter bis Ende seiner Pacht, und zwar während der Jahre 18<sup>36</sup>/<sub>38</sub> je 30 Thlr. Gold zu vergüten, welche angerechnet sind. Wegen des Verlustes während der Bauzeit sind dem Pächter an seiner Pacht erlassen im Ganzen 400 Thlr. Gold, welche nicht in Ansatz gekommen sind. Der Ausschuß hat sich bis zur Abstattung dieses Berichtes nicht geemigt, ob bei dieser Mühle, wegen ihrer Verbesserungen und der Erweiterung ihrer Betriebswerke, nach dem Neubau derselben, nicht eine so wesentliche Veränderung hinsichtlich des durchschnittlich zu erzielenden Pachtwerthes anzunehmen sei, daß Veranlassung genommen werden müsse, auch hier die sonst hinsichtlich der Durchschnittserträge der Mühlen befolgte Grundsätze zu verlassen, wie solches der Ausschuß auch z. B. bei dem Mühlenhose bei Dilsenburg (Nr. 4.) in Vorschlag gebracht hat. Für den Fall, daß nicht bei der Verhandlung über die Ausscheidung dieser Mühle ein anderer Antrag vom Ausschuß noch gestellt werden möchte, stellt der Ausschuß den Antrag Nr. 70:

wie vorstehend zu Nr. 12.

Zu Nr. 19. Es ist hier nichts zu bemerken. Antrag Nr. 71:

wie vorstehend zu Nr. 12.

Zu Nr. 20. Die Pacht der Mühle, welche seit 18<sup>34</sup>/<sub>40</sub> bedungen war, betrug jährlich 400 Thlr. Gold. Wegen eintretenden Todesfalls des Pächters wurde diese Pacht mit Mai 1837 aufgehoben. Bei der Wiederverpachtung wurde für die Zeit bis Mai 1840 nur 265 Thlr. Gold Pacht jährlich erzielt. In der Berechnung ist aber für die Jahre 18<sup>37</sup>/<sub>40</sub> die zuerst bedungen gewesene Pacht von jährlich 400 Thlr. Gold in Ansatz gebracht. Antrag Nr. 72:

wie vorstehend zu Nr. 12.

Zu Nr. 21. Es ist hier nichts zu bemerken. Antrag Nr. 73:

wie vorstehend zu Nr. 12.

Zu Nr. 22. Im Jahre 1835 wurde bei der Ruhwarder Mühle ein Brunnen angelegt mit 79 Thlr. 42 gr. Gold Kosten. Bis Ende seiner Pacht (1839) hat der damalige Pächter dieses Capital mit 5 Proc. verzinsen müssen, welche Zinsen den Pachtsummen dieser Jahre beigezählt sind. Im Jahre 1848 sind vom früheren Pächter in der Mühle befindliche Gegenstände angekauft, für 49<sup>2</sup>/<sub>3</sub> Thlr. Cour., wofür



der Pächter 2 Thlr. Cour. Zinsen zahlt, welche der Pacht 18<sup>48</sup>/<sub>49</sub> hinzugerechnet sind. Antrag Nr. 74:

wie vorstehend zu Nr. 12.

Zu Nr. 23. Dabei ist nichts zu bemerken. Antrag Nr. 75:

wie vorstehend zu Nr. 12.

Zu Nr. 24. Im Jahre 1831 ist die vormals Wulzen Köterei angekauft, bis 1834 allein verpachtet gewesen, und dann der Mühle beigegeben. Die Pachtgelder für die Köterei während der Jahre 18<sup>31</sup>/<sub>32</sub> sind mit 40 Thlr. Gold jährlich den Erträgen der Mühle in diesen Jahren beigezahlt. Außerdem im Ganzen 38 Thlr. 35 gr. Gold Zinsen während dieser Jahre für ein zur Reparatur an den Gebäuden verwandtes Capital. Im Jahre 18<sup>34</sup>/<sub>35</sub> ist die Mühle mit Beigabe der Köterei administriert worden, woraus 200 Thlr. Gold gelöst wurden. Beim Pachtantritt waren 200 Thlr. Gold, und bei einem zweiten Antritt 205 Thlr. Gold geboten worden, welches Gebot nicht annehmbar befunden worden war. Dann Verpachtung für 280 Thlr. Gold jährlich. Im Jahre 1842 wurde mit 318 Thlr. 36 gr. Gold Kosten ein neuer Weizenmehlgang in der Mühle angelegt, für welches Capital der Pächter bis Ende der Pachtzeit (1844) 5 Procent Zinsen gezahlt hat, welche den Pachtsummen dieser Jahre beigezahlt sind. Der Ausschuss ist der Ansicht, daß für die Wulzen Köterei, welche jetzt zur Mühle gehört, der Ertrag, den diese Köterei im Jahre 1831 u. folgende hatte, auch für die Jahre 18<sup>29</sup>/<sub>30</sub> und 18<sup>30</sup>/<sub>31</sub> werde in Anrechnung kommen müssen, indem durch Hinzulegung dieses Grundstücks die Mühle doch auf die Dauer ertragsfähiger geworden ist. Dann würden dem gesunden Durchschnittsertrage von 390 Thlr. 56 gr. Cour. beizurechnen sein 4 Thlr. 36 gr. Cour. Der Ausschuss stellt den Antrag Nr. 76:

daß die Ausscheidung zur Summe von 395 Thlr. 20 gr. Cour. erfolgen möge.

Zu Nr. 25. Nichts zu bemerken. Antrag Nr. 77:

wie vorstehend zu Nr. 12.

Zu Nr. 26. Das zum Janssen'schen Hause gehörige f. g. Hauspand war bis 1839 Behuf vorzunehmender Cultivirungen ohne Pächtertrag ausgegeben, wurde von da an bis 1845 jährlich für 3 Thlr. Gold, und von 1845 an wiederum für 3 Thlr. Gold jährlich verpachtet. Der Erlös ist den betreffenden Jahreserträgen beigezahlt.

Im Jahre 1831 wurde ein Stall erbaut für 475 Thlr. Gold, für welches Capital der Pächter bis Ablauf der Pachtzeit (1836) an Zinsen gezahlt hat jährlich 16 Thlr. Gold, welche Zinsen für die Jahre, wo sie gezahlt wurden, beigezahlt sind. Antrag Nr. 80:

wie vorstehend Nr. 12.

Werden die Vorschläge des Ausschusses angenommen, so sind nun bis jetzt von den Domainen in der Provinz Oldenburg ausgeschieden:

- 1) aus dem Verzeichn. Anl. C. für die Durchschnitts-Ertragssumme von . . . . . 34,362 Thlr. 56 gr.
- 2) aus dem Verzeichn. Anl. D für die Durchschnitts-Ertragssumme von . . . . . 22,091 Thlr. 36 gr.
- 3) aus dem Verzeichn. Anl. E. für die Durchschnitts-Ertragssumme von . . . . . 13,064 Thlr. 29 gr.

zusammen Cour. 69,598 Thlr. 49 gr.

Dieser Summe würde dann noch der für die Colmar-Bau (Nr. 35 im Verzeichnisse Anlage C.) anzunehmende Durchschnittsertrag hinzugegeben, und es würde nach dessen Berechnung sich fragen, wie diese gewonnene Summe alsdann sich verhalte zu der Summe, welche von der Provinz Oldenburg zu decken sein wird.

## II. Fürstenthum Lüneburg.

Für das Fürstenthum Lüneburg sind nach Ansicht des Großherzoglichen Staatsministeriums aus den dort vorhandenen Domainen diejenigen als Krongut auszuscheiden, welche in der Anlage F. zu diesem Berichte verzeichnet sind. Welche Domainen nach Ansicht der Staatsregierung für Ausscheidung als Krongut noch sonst etwa in Frage kommen könnten, findet sich in dem unter A. anliegenden Schreiben angegeben.

Das von dem Ausschusse, welcher auf dem ersten Landtage für Ausscheidung des Kronguts niedergesetzt war, erbetene, jetzt kürzlich dem jetzigen Ausschusse mitgetheilte Verzeichniß sämmtlicher Domainen im Fürstenthum Lüneburg glaubt der Ausschuss diesem Berichte nicht anlegen zu müssen, zur Ersparung von Zeit und Kosten. Es enthält zwar noch einige Domainen, welche wohl zur Ausscheidung als Krongut sich qualificiren könnten. Soweit indessen derer in diesem Berichte nicht gedacht werden wird, hält der Ausschuss dafür, daß sie für die Ausscheidung nicht besser geeignet seien, als die vom Großherzoglichen Staatsministerium bezeichneten, deren Ausscheidung vom Ausschusse empfohlen werden wird. Dem größten Theile nach sind es Grundstücke, die keinen Pächtertrag haben, Dienstwohnungen mit Zubehör für Staatsbeamte, Landseen, oder auch ganz kleine Pachtstücke, die überhaupt besser gelegentlich veräußert werden möchten.

Ueber die in der Anlage F. verzeichneten Domainen hat nun der Ausschuss Folgendes zu berichten:

Zu Nr. 1. Der Bau- und Beutinerhof ist vereint in einer Wirthschaft administriert worden, und haben die Erträge des einen oder des anderen Hofes gesondert nicht angegeben werden können.

Nach Ansicht des Ausschussmitgliedes Abg. Lindemann (aus Cutin) ist nur der Beutinerhof, nicht auch der Bauhof als Krongut auszuscheiden.

Derselbe motivirt seine Ansicht wie folgt: Der Bauhof, in unmittelbarer Nähe von Cutin belegen, hat einen



Theil seiner Aecker zerstreut und mitten in der städtischen Feldmark, und der andere entferntere Theil des Hoffeldes liegt wieder zwischen den Gebäuden der benachbarten Dorfschaften. Diese Situation, diese Dertlichkeit und das Bedürfnis, so wie die Gewerbsrichtung der Umgebung würde bei einer Zerstückelung des großen Besitztums den Ertrag desselben mindestens um 30 bis 50 pCt. und höher steigern. Die Tonne Land (240 □ R.) bei Gutin wird zu 6 bis 11  $\text{fl.}$  verpachtet, und die Nachfrage der Pächter zu diesen Preisen ist lange nicht zu befriedigen. Die Administration des Bauhofes berechnet die Tonne mit kaum 4  $\text{fl.}$ , und bedarf dazu den Aufwand der Gutsgebäude und des Gutsinventars, d. h. eines keine Zinsen tragenden Betriebscapitals von mindestens 30,000  $\text{fl.}$ . Der bloße reine Landertrag sinkt demnach auf  $2\frac{3}{4}$   $\text{fl.}$  für die Tonne, und eine Verpachtung zu dem doppelten Preise findet — nach richtig calculirtem Plane, in kleineren Feldtheilen zu 5 Tonnen, drüber und drunter, vorgenommen — zudrängende Abnehmer, würde von den Pächtern dem Staate überdem als Wohlthat verdankt werden.

Durch das den Städten entfallende Handwerksmonopol, durch die erleichterte Verkehrs- (Einkaufs-) Bequemlichkeit jedes Einzelnen nach den größeren Handelsstädten hin, und durch die unabhängigere Gewerbsstellung des platten Landes zu seiner Nachbarstadt, hat Gutin einen sinkenden Wohlstand. Das Gewerbe bedarf, mit nicht zu verschiebender Nothwendigkeit, der Ergänzung, neuer Richtung und der dazu erforderlichen Mittel. Dazu bietet sich als erste Möglichkeit der kleinere Feldbau in Spatencultur, Gartenbau und Kuhwirthschaft zum täglichen Milchverkauf, sobald durch sachkundig geleitete Parcelirung des Bauhofes die Pachtäcker in zwecklich abgestuften Größen gegeben werden. Hülfe ohne Aufwand, selbst zum Geldgewinne des helfenden Staates, wofür der Bauhof im Eigenthume des Staates verbleiben muß, und die Ueberlassung zum Krongut abzulehnen ist. — Die Staatsregierung hat beide vereinte Güter, Bauhof und Beutinerhof, in der Anlage F. zum Krongut bezeichnet, allein diese Auswahl ist vor der Vereinbarung mit dem Landtage nicht Gesek. Das fürstliche Wahlrecht ist durch das Grundgesetz und die Vereinbarung vom 5. Februar theils ausdrücklich, theils folgerecht beschränkt. Namentlich sind davon ausgeschlossen: allgemein alle Forsten; zu Gunsten des Herzogthums alle Außengroden und so weit thunlich die Gewerbsanstalten und (wieder zu Gunsten des Herzogthums) die unbehaufeten, eingedeichten Groden. Folgerecht ist diese Beschränkung dahin auszudehnen, daß dem Staate die Güter zu reserviren sind, deren er zu seinen besonderen staatlichen Zwecken bedarf, die in seinem Besitze, in seiner richtigen Verwendung für den Staat oder für einzelne Landestheile einen eigenthümlichen Werth haben. Durch Verkennung dieser Wahrheit würde der landeswichtigen Bestimmung, daß die fürstliche Auswahl zum Krongute der Vereinbarung mit dem Landtage unterworfen sei, Sinn und Bedeutsamkeit genommen.

Den übrigen Mitgliedern des Ausschusses sind die Verhältnisse des Bauhofes und der Stadt Gutin für das eigene Urtheil zu wenig bekannt. Daß es aber ein Bedürfnis für die Bewohner der Stadt Gutin und Umgegend sein mag, zu einem Landgebrauche zu gelangen, den sie jetzt nicht haben, weil das dafür günstig liegende Land in der Nähe der Stadt Gutin zu einem großen Theile zum Bauhofe gehört, welcher administriert wird, und von welchem einzelne kleine Parzellen an Einzelne nicht verpachtet werden, geht aus den mit im Ganzen 410 Namen unterschriebenen Petitionen hervor, die darüber an den allgemeinen Landtag gelangt sind, in welchen von Eingefessenen aus der Stadt Gutin und Umgegend der Wunsch ausgesprochen wird, der Bauhof möge als Krongut nicht mit ausgeschieden werden.

Insofern nun eine Veräußerung des Bauhofslandes in Parzellen zweckmäßig gefunden werden könnte, wäre es alsdann allerdings ein großer Unterschied, ob die Domaine als Krongut ausgeschieden worden ist, oder nicht, da auf Seiten des Landtags dessen Ansicht, daß irgend Staatsgut im Interesse eines anderen staatlichen Zwecks in Privateigenthum zu überlassen sei, bei Staatsgut im engeren Sinne natürlich von größerem Einfluß ist, als solches beim Krongut der Fall sein kann.

Würde nun diese letztgedachte Rücksicht, die Möglichkeit einer Veräußerung mehr offen zu halten, die Reservation des Bauhofes als Staatsgut vielleicht zweckmäßig erscheinen lassen, so kann, wenigstens für diesen Augenblick, die Ausscheidung desselben als Krongut auch aus anderen Gründen nicht geschehen. Einen Theil der zum Bauhof gehörigen Ländereien hat nämlich die Großherzogliche Staatsregierung beantragt, in Parzellen zur Muthniefung für die umwohnenden Instenfamilien zu veräußern, bez. als Entschädigung auszugeben an Landbesitzer, welche von ihren Ländereien für die Regulirung der Insten-Verhältnisse Abtretungen zu machen haben. Bis hierüber auf dem allgemeinen Landtage, welchem der Ausschuss für Krongut und Domainen über die betreffende Regierungsvorlage noch Bericht abzustatten hat, schlüssig verhandelt sein wird, ist es also ungewiß, ob und wie viel vom Bauhofslande dafür abzugeben sein, und wie viel Land alsdann beim Bauhofe verbleiben wird, und wie die Durchschnittserträge des verbleibenden Landes sich stellen werden.

Ueber die Ausscheidung des Beutinerhofes als Krongut ist der Ausschuss einstimmig nicht im Zweifel. Indessen kann die Berechnung des Durchschnittsertrags blos dieses Hofes nach den gemachten Vorlagen nicht wohl geschehen, indem nur die Erträge des Beutinerhofes und Bauhofes zusammen ungetheilt aufgeführt sind. Der Ausschuss hat sich indessen von Großherzoglicher Staatsregierung in dieser Beziehung Mittheilungen erbeten, nach deren Eingang weiterer Bericht zu erstatten sein wird.

Hinsichtlich des Bauhofes und über die Frage, ob oder zu welchem Theile etwa, beziehungsweise zu welchem Preise derselbe auszuschneiden sein werde, glaubt die Mehrheit des

Ausschusses gleichfalls weiteren Bericht sich vorbehalten zu müssen, und hat indessen die für Beurtheilung der Sache erforderlichen Mittheilungen, eventuell Schätzungen der Ertragsfähigkeit der einzelnen Theile des Bauhoflandes von Großherzoglicher Staatsregierung sich erbeten.

Die Minderheit ist dagegen der Ansicht, daß der Bauhof als Krongut nicht auszuscheiden, vielmehr für Staatszwecke zu reserviren und demnächst zu verwenden sei, und stellt den Antrag Nr. 81.:

daß der Bauhof als Krongut nicht mit auszuscheiden sei.

Zu Nr. II. Der Hof Neumeierei (Hof und Sandfeld) ist in 3 neunjährigen Rotationen verpachtet gewesen, und zwar in den Jahren Mai 18<sup>22</sup>/<sub>31</sub> für jährlich 2587  $\text{fl}$  schw.-holst. Cour., in den Jahren 18<sup>31</sup>/<sub>40</sub> für jährlich 2000  $\text{fl}$ , und in den Jahren 18<sup>41</sup>/<sub>49</sub> für jährlich 2200  $\text{fl}$ . Von Maitag 1834 an ist an der damaligen jährlichen Pachtsumme zur Entschädigung für etwas zu einem Wege abgegebenes Land 20  $\text{fl}$  29  $\text{gr}$ , und für aufgehobene Naturaldienste der Fissauer, Hüfner und Käthner 151  $\text{fl}$  40  $\text{gr}$  jährlich zum Abgang gekommen. Dieser Abgang ist in der Berechnung den Pachtsummen der Jahre 18<sup>31</sup>/<sub>40</sub> abgesetzt, und auch von den Pachtsummen der Jahre 18<sup>29</sup>/<sub>31</sub> ist dieselbe Summe (also 172  $\text{fl}$  21  $\text{gr}$ ) bei der Berechnung in Abzug gekommen. Bei den Berechnungen der Erträge der Domainen in der Provinz Oldenburg ist in solchen Fällen richtiger so verfahren, daß den früheren Pachtsummen ein Verhältnismäßiges abgezogen wurde. Der Ausschuss stellt den Antrag Nr. 82:

daß diese Domainen zu dem Preise, wie berechnet (nämlich zu 2055  $\text{fl}$  3  $\text{gr}$  schw.-holst. Cour. = 2466  $\text{fl}$  5  $\text{gr}$  oldb. Cour.) ausgeschieden werden möge.

Zu Nr. III. Die Domaine Adolphshof war bis Maitag 1831 administriert, und erbrachte als Ueberschuss im Jahre 17<sup>29</sup>/<sub>30</sub> 514  $\text{fl}$  29  $\frac{1}{2}$   $\text{gr}$ , im Jahre 18<sup>30</sup>/<sub>31</sub> 232  $\text{fl}$  32  $\frac{1}{2}$   $\text{gr}$ , demnächst verpachtet, und wurde alsdann gelöst für die beiden Rotationen 18<sup>31</sup>/<sub>38</sub> und 18<sup>38</sup>/<sub>45</sub> jährlich 820  $\text{fl}$ , und für die Jahre 18<sup>45</sup>/<sub>49</sub> jährlich 850  $\text{fl}$ . Der Ausschuss stellt den Antrag Nr. 83:

daß die Domaine zu dem Preise, wie beantragt (nämlich zu 784  $\text{fl}$  17  $\frac{1}{2}$   $\text{gr}$  schw.-holst. Cour. = 941  $\text{fl}$  17  $\text{gr}$  oldb. Cour.) ausgeschieden werden möge.

Zu Nr. IV. Der Hof Dvendorf, im Amte Schwartzau belegen, war verpachtet während der Zeit 18<sup>29</sup>/<sub>37</sub> Maitag, in der Größe von 319 Tonnen 219  $\frac{1}{4}$   $\square$  Ruthen für 1575  $\text{fl}$  29  $\text{gr}$  jährlich. Die Pachtung wurde von Mai 1837 prolongirt bis dahin 1849, das Pachtgeld indessen, weil von dem Pachtstück die große Hofwiese bei Schwartzau und 4 bei Seereß belegene Wiesen (in einer Größe, zusammen von etwa 29 Tonnen) wegen zu großer Entfernung abgenommen und anderweit verpachtet wurden, für die bleibenden circa 291 Tonnen auf 1500  $\text{fl}$  herabgesetzt. Da nun nach den gemachten Vorlagen diese damals besonders verpachteten circa 49 Tonnen als Krongut nicht mit ausgeschieden werden, so ist es richtig, wenn die Pächterträge der Jahre bis 1837

um ein Verhältnismäßiges reducirt werden. Diese Reduction ist in der Berechnung einfach so vorgenommen, daß für diese Jahre gleichfalls der Pächtertrag mit jährlich 1500  $\text{fl}$  in Rechnung gebracht worden ist. Der Ausschuss stellt den Antrag Nr. 84:

daß die Domaine zu dem Preise, wie beantragt (nämlich 1500  $\text{fl}$  schw.-holst. Cour. = 1800  $\text{fl}$  oldb. Cour.) ausgeschieden werden möge.

Zu Nr. V. Der Hof Redingsdorf ist bis Maitag 1834 administriert, seitdem aber verpachtet. Während der Pachtzeit sind im Pachtgelde folgende Veränderungen eingetreten: 1) Seit Maitag 1834 kamen zum Abgang für aufgehobene Naturaldienste der Bujendorfer und Zarnekauer Pflichtigen jährlich 125  $\text{fl}$ , und seit Maitag 1839 für abgetretenes Land jährlich 26  $\text{fl}$ . 2) Von Maitag 1837 an kamen hinzu die Zinsen eines aufgewandten Baucapitals. Die unter 1 gedachten Pachtabschlüsse sind auch für alle Vorjahre bis Maitag 1829 zurück von den Pächterträgen dieser Jahre in Abzug gebracht, übrigens nicht nach Verhältniß der jedesmaligen Erträge, sondern für jedes Jahr mit 151  $\text{fl}$ . Bemerkt wird, daß die Erträge der Jahre vor 1834 und bis 1838 durchweg geringer gewesen sind, als die der späteren Jahre. Der unter 2. gedachte Zugang war in der in Cutin aufgestellten Berechnung nur von der Zeit an in Anrechnung gebracht, wo das Capital aufgewandt worden ist. Dieser Fehler ist später redressirt worden, und gehen darnach zu dem in der Anl. F. angegebenen Durchschnittsertrage hinzu 34  $\text{fl}$ . Der Ausschuss stellt den Antrag Nr. 85:

daß diese Domaine zu dem berechneten Durchschnittsertrage von 1593  $\text{fl}$  11  $\frac{1}{2}$   $\text{gr}$  schw.-holst. Cour. = 1911  $\text{fl}$  64  $\text{gr}$  oldb. Cour. ausgeschieden werden möge.

Zu Nr. VI. hat der Ausschuss nichts zu bemerken, und stellt den Antrag Nr. 86:

Daß die Ausscheidung zu dem Werthe, wie berechnet (426  $\text{fl}$  45  $\frac{1}{2}$   $\text{gr}$  schw.-holst. Courant = 512  $\text{fl}$  24  $\text{gr}$  oldb. Cour.) geschehen möge.

Zu Nr. VII. Der Ertrag der Fischerei im großen Cutiner und im Uklei-See ist in der Anlage F. auf 166  $\text{fl}$  32  $\text{gr}$  berechnet angegeben. Bei der in Oldenburg stattgehabten Revision dieser in Cutin geschehenen Berechnung ist dieser Ansaß nicht richtig befunden, und folgende Berechnung aufgestellt:

Der Durchschnittsertrag der Verpachtung der Fischerei in sämtlichen Cutiner Seen (Kellersee, Sibbersdorfersee, Schwonauersee, Ukleisee, Krummseersee, kleiner Cutinersee, Barschsee, Klüverssee, Zimmdorfersee, Neukirchnersee, großer Cutinersee, Lebedensee und Ruchelersee) während der Zeit von Mai 1829 bis dahin 1849 beträgt 376  $\text{fl}$  14  $\text{gr}$ . Sämtliche Seen waren bis Mai 1832 in einem Aufsaß verpachtet, 1832 wurde der Lebedensee besonders verpachtet für jährlich 4  $\text{fl}$ , und ebenso 1846 der Ruchelersee für jährlich 2  $\text{fl}$ , welche Pachten diese beiden Seen noch gegenwärtig bringen. Die übrigen Seen sind noch immer



in einer ungetrennten Pacht. Um nun das Verhältniß zu finden, welchen Ertrag die beiden als Krongut auszuscheidenden Seen (gr. Cutiner und Uklei) liefern, ist der Pächter vernommen worden, welcher diese sämtlichen Seen, außer dem Leeben und Nüchelersee, gegenwärtig für jährlich 1100 mK in Pacht hat, und hat erklärt, daß er nach Verhältniß seines Ertrags aus den verschiedenen ihm verpachteten Seen während der letzten drei Jahre die Pacht für den großen Cutiner- und für den Ukleisee zusammen auf 500 mK, die Pacht für die übrigen Seen zusammen auf 900 mK rechnen müsse. Demnach ist, da den 1400 mK die jährliche Pacht für den Leeben- und Nüchelersee mit 18 mK hinzugeht,  $\frac{500}{1418}$  des durchschnittlichen 20jährigen Pachtertrags der sämtlichen Seen als 20jähriger Durchschnittsertrag des großen Cutiner- und des Ukleisees angesehen worden, im Betrage von 132  $\text{fl.}$  32  $\text{kr.}$

Diese Berechnung ist richtig, wenn man einen Umstand nicht berücksichtigen will, der bei den Berechnungen hinsichtlich der Domainen in der Provinz Oldenburg immer berücksichtigt worden ist. Im Jahre 1832 erbrachten nämlich die Seen eine Pacht von 426  $\text{fl.}$  jährlich, und war die Dauer der Pacht bis 1838 bestimmt. Im Jahre 1831 indessen wurde diese Pacht wegen Insolvenz des Pächters aufgehoben, und wurde bei der Wiederverpachtung (Dauer bis 1846) nur eine Pacht von 337  $\text{fl.}$  16  $\text{kr.}$  jährlich erzielt. Consequent mit der Berechnungsweise für die Domainen in Oldenburg muß dieser Ausfall für die Jahre Mai 18<sup>34</sup>/<sub>38</sub> zur Anrechnung kommen. Alsdann ergibt sich ein Durchschnittsertrag der sämtlichen Seen von 394  $\text{fl.}$  2  $\text{kr.}$ , mithin  $\frac{500}{1418}$  dieser Summe als Durchschnittsertrag für die hier in Frage stehenden beiden Seen beträgt: 138  $\text{fl.}$  45  $\text{kr.}$  (= 166  $\text{fl.}$  52  $\text{gr.}$  oldenb. Cour.)

Das Mitglied des Ausschusses für Lübek ist der Ansicht, daß beide Seen, der Uklei- wie der große Cutinersee, von denen letzterer bedeutenden Fischfang hat für das Bedürfniß von Stadt und Umgegend, dem Staate zu erhalten seien. Zudem können der Schätzung des durchschnittlichen Ertrags der Fischerei in diesen beiden Seen von Seiten des Fischereipächters eine Unfähigkeit zum Grunde liegen, indem anzunehmen sein werde, daß diese beiden Seen mehr Ertrag lieferten, als die übrigen miteinander. Er stellt den Antrag Nr. 87:

„Daß die genannten beiden Seen nicht mit auszuscheiden seien.“

Die übrigen Mitglieder des Ausschusses halten es für rathsam, daß die Beschlussfassung über Ausscheidung der Seen bis weiter ausgesetzt bleibe.

Zu Nr. VIII. Diese Grundstücke gehörten früher zum Scharbecker Forstreviere, und waren mit Weichholz bestanden. Nachdem dieses abgetrieben, sind dieselben als Wiesen verpachtet, und zwar zunächst für die Zeit 18<sup>34</sup>/<sub>50</sub>. Die Pächter hatten Freijahre bis 1840 und zahlten von da an jährlich an Pacht 31  $\text{fl.}$  18 $\frac{1}{2}$   $\text{kr.}$  (= 37  $\text{fl.}$  47  $\text{gr.}$  oldb. Cour.). Diese Summe ist als Durchschnittsertrag angesehen.

In der dem unter A. anliegenden Schreiben beigelegten „Zusammenstellung“ wird der Vorschlag zur Ausscheidung dieser kleinen Stücke zwar zurückgenommen, indessen wohl nur zur Ausgleichung und Ermittlung der Totalsumme. Ihrer Ausscheidung soll sonst nichts im Wege stehen und stellt der Ausschuss den Antrag Nr. 88:

„Daß diese Domaine zu dem Werthe, wie berechnet, ausgeschieden werden möge.“

Für den Fall, daß der Bauhof als Krongut nicht würde ausgeschieden werden, dürfte zur Deckung dieses Ausfalls zunächst die Kornmühle bei Cutin, mit den dazu gehörigen Ländereien in Frage zu stellen sein.

Nach Ansicht des Ausschuss-Mitgliedes für das Fürstenthum Lübek, ist die Reservation des Bauhofes als Staatsgut und für Staatszwecke von solcher Wichtigkeit, daß die Bedingung des §. 4. der Anl. I. zum Staatsgrundgesetz gegen die Ausscheidung der Mühle, als einer Gewerksbetriebsanstalt, so lange der Bauhof auch für die Ausscheidung vorhanden wäre, nicht geltend gemacht werden kann, und im Uebrigen mache der Bestand des Staatlichen Grundvermögens — wie bei den Mühlen des Herzogthums — die Zurückstellung eben nicht thunlich.

Hinsichtlich der Berechnung des Durchschnittsertrages der Mühle motivirt das Mitglied für Lübek seine Ansicht, daß einfach der 20jährige Durchschnitt der Erträge der letzten 20 Jahre zu nehmen sei, folgendermaßen: Gegen die Annahme zum Krongut ist die Bedenklichkeit unzulässig: daß nach Wegfall des Mühlenbannes die Werthberechnung aus dem Durchschnitt der Vergangenheit keine Geltung mehr habe. Die einmal vereinbarte Form der Werthfindung veranschlagt die abzugebenden Güter unbedingt unter den wirklichen Werth und überträgt so einen möglichen geringen Verlust, wenn auch der Mülhenertrag während der Uebergangsperiode nicht den vollen Durchschnitt erreichen sollte. Bleibend und für die nicht ferne Zukunft steht die hier fragliche Betriebsanstalt über der Concurrenz, ist dieselbe aus ihrer Lage und als Wassermühle mit starker Wasserkraft, Arbeit und Verdienst bis zur veranschlagten Summe voll gesichert.

Der  $\frac{1}{20}$  Durchschnitt der Erträge der letzten 20 Jahre beträgt nach einer vom Ausschusse erbetenen und demselben von der Staatsregierung mitgetheilten Berechnung 1784  $\text{fl.}$  34 $\frac{1}{2}$   $\text{kr.}$  schlew.-holst. Cour.

Dem Antrage des Mitgliedes für Lübek, daß die Ausscheidung dieser Domaine zu diesem Preise geschehen möge, glauben die übrigen Mitglieder des Ausschusses einstweilen beitreten zu können, und stellt daher der Ausschuss den Antrag Nr. 89:

daß die Ausscheidung dieser Domaine zum Durchschnittsertrage von 1784  $\text{fl.}$  34 $\frac{1}{2}$   $\text{kr.}$  schlew.-holst. Cour. (2141  $\text{fl.}$  48  $\text{gr.}$  old. Cour.) bewilligt werde.

Mit Ausscheidung der Domainen unter den Nummern II. bis VIII. und der Mühle, zu den Summen, wie beantragt, würde vom Fürstenthum Lübek auf seinen Theil gedeckt sein die Summe von 9977  $\text{fl.}$  41  $\text{gr.}$  oldb. Cour. und, wenn be-

geschlossen würde, daß die beiden Seen (Nr. VII.) als Staatsgut zu reserviren seien, nur die Summe von 9810  $\text{fl}$  61 *gr* oldb. Cour. Würde man den Durchschnittsertrag des unter I. genannten Beutinerhofes dadurch ermitteln können, daß man rechnet, die Gesamtländereien der beiden Höfe Bau- und Beutinerhof sind groß 935 Tonnen, der Durchschnittsertrag beider Höfe zusammen ist 3460  $\text{fl}$  7  $\frac{1}{4}$  *schlw.-holst.* Cour. (4152  $\text{fl}$  13 *gr* oldb. Cour.), wie viel Ertrag liefert also der Beutinerhof allein, welcher 285 Tonnen Land hat, so würde sich als Durchschnittsertrag dieses Beutinerhofes allein ergeben die Summe von 1265  $\text{fl}$  45 *gr* oldb. Cour. Mit den unter II. bis VIII. genannten Domainen, ferner der Kornmühle und dem Beutinerhofe würde darnach das Fürstenthum Lübeck decken die Summe von 11,243  $\text{fl}$  14 *gr* oldb. Cour., also 667  $\text{fl}$  35 *gr* weniger, als in der dem unter A anliegenden Schreiben beigefügten „Zusammenstellung“ demselben zugelegt worden sind; falls aber die Seen (Nr. VII.) nicht mit ausgeschieden würden, so würde das Fürstenthum Lübeck weniger decken, als nach den Regierungsvorlagen ihm angerechnet, die Summe von 834  $\text{fl}$  15 *gr* oldb. Cour.

### III. Fürstenthum Birkenfeld.

Im Fürstenthum Birkenfeld sind außer den nachfolgend bezeichneten Ländereien, als:

- 1) Die Rosenwiese,
- 2) die Holzhauserhofwiesen,
- 3) die kleine Rosenwiese,
- 4) die alte Schloßruine bei Oberstein,

keine für Ausscheidung als Krongut geeignete Domainen vorhanden, da Forsten absolut nicht ausgeschieden werden sollen, und eine Ausscheidung von Dienstwohnungen nicht rathsam sein würde.

Der 20jährige Durchschnittsertrag hat bei den sämtlichen oben genannten Domanialstücken nicht ermittelt werden

können. Mehrere Parzellen der Rosenwiese waren bis zum Jahre 1835, die meisten Holzhauserhofwiesen bis zum Jahre 1842 der Beschälanstalt auf dem Holzhauserhof zugewiesen, und sind seit diesen Jahren verpachtet worden. Bis zum Jahre 1830 waren sämtliche oben unter 1 bis 3 genannten Grundstücke mit dem ganzen Holzhauserhof zusammen verpachtet. Die Schloßruine in Oberstein mit den dazu gehörigen Ländereien ist erst im Jahre 1841 angekauft worden. Es ist demnach berechnet worden:

1) bei der Rosenwiese der  $\frac{1}{14}$  Durchschnitt des Gesamtertrags der Jahre 1835—49.

2) bei den Holzhauserhofwiesen der  $\frac{1}{7}$  Durchschnitt des Gesamtertrags der Jahre 1842—49.

3) bei der kleinen Rosenwiese der  $\frac{1}{19}$  Durchschnitt des Gesamtertrags der Jahre 1830—49.

4) bei der Schloßruine bei Oberstein mit den dazu gehörigen Ländereien der  $\frac{1}{7}$  Durchschnitt des Gesamtertrags der Jahre 1842—49,

und findet sich als Durchschnittsertrag die Summe von 637 Thaler 11 Sgr. 6 Pf., (gleich 637 Thlr. 27 Gr. oldenb. Cour.)

Der Ausschuss stellt den Antrag Nr. 90:

daß diese Domainen zur Summe von 637 Thlr. 27 Gr. Cour. ausgeschieden werden mögen.

Ueber die vorstehenden Anträge wird nach Ansicht des Ausschusses zunächst Beschluß zu fassen, eventuell mit der Großherzoglichen Staatsregierung zu verhandeln sein, bevor zu schlüssiger Regulirung ein Weiteres beantragt werden mag. Wo in diesem Berichte weiterer Bericht vorbehalten ist, wird derselbe im Laufe der Zeit sobald als thunlich abgestattet werden.

Die Berathung der in diesem Berichte gestellten Anträge ist indessen von Erstattung dieser letztgedachten Berichte nicht abhängig.

Klavemann. Lindemann. Lübben. Lüken.  
Luerßen.

(Hierzu die Anlagen A. bis F. [S. I bis L].)



# Corrigenda.

## I. Im Bericht:

Seite.	Spalte.	Zeile.	
1	1	8	vor „gefunden“ ist einzuschalten „für nöthig“.
1	2	5	v. u. statt „vom“ lies „im“.
2	2	17	die Wörter „zu desfalls“ sind zu streichen.
3	2	25	statt „in“ lies „zu“.
3	2	13	v. u. statt „4 Procent“ lies „(zu 4 Procent)“.
4	1	5	v. u. statt „verbleibe“ lies „verbliebe“.
5	1	7	v. u. vor „Bemerkt“ ist ein Punkt zu setzen.
5	1	1	v. u. statt „18 <sup>31</sup> / <sub>33</sub> “ ist zu setzen „18 <sup>31</sup> / <sub>33</sub> “.
5	2	27	hinter „zu bemerken“ fehlt folgender Satz: „Nach der der Anlage A. anliegenden „Zusammenstellung“ ist der Vorschlag zur Ausscheidung dieser Domainen zur rückgenommen worden. Zur Deckung von Ausfällen, die der Ausschuss beantragen wird, werden sie indessen doch mit ausgeschieden werden müssen“.
5	2	10	v. u. hinter „berechnet“ fehlt derselbige Satz.
5	2	7	v. u. hinter „erinnern“ fehlt derselbige Satz.
6	2	11 und 12	sind die Worte „nicht die frühere Pacht verhältnißmäßig höher gerechnet“ zu streichen.
8	1	4	statt „160 Thlr. 65 gr. Gold“ ist zu setzen „160 Thlr. 20 gr. Gold“.
8	2	8 bis 16	ist Folgendes zu berichtigen;
		8	statt „19 J. 66 □ R. N. M.“ setze: „18 J. 85 □ R. Grodenmaß“.
		9	statt „85 □ R. N. M.“ setze: „55 □ R. Grodenmaß“.
		10	statt „356 Thlr. 64 gr.“ setze: „341 Thlr. 56 gr.“
		13	statt „65 Thlr. 40 gr.“ setze: „50 Thlr. 37 gr.“
		15 und 16	statt „26 Thlr. 3½ gr.“ setze: „41 Thlr. 21½ gr.“
9	1	13 und 22	statt „Grotten“ lies „Groden“.
9	1	18	v. u. statt „20jährige“ lies „18jährige“.
9	1	3	v. u. zwischen „des“ und „Deichs“ ist einzuschalten „der See zugewendeten“.
12	2	5	vor „Als“ fehlt das Zeichen: „.“
12	2	12	die „10,000 Thlr.“ sind ante lineam zu setzen.
13	2	4	hinter dem „G.“ fehlt das Zeichen: „.“
14	1	10	statt „des gleichen“ lies „der gleichen“.
14	2	17	hinter „Pacht“ ist einzuschalten „des“.
18	1	3	statt „Gebäuden“ lies „Geländer“.
18	2	15	hinter „nun“ fehlt das Wort „etwa“.
		16 und 17	ist „alsdann“ zu streichen.
19	1	21	v. u. statt „202 Thlr. 32¼ β.“ lies „292 Thlr. 32¼ β.“
20	1	18	v. u. flgde. Dieser Satz muß heißen: „Zudem könne die Schätzung des Fischereipächters wegen dessen Unfähigkeit dazu nicht maßgebend sein, indem“ u.
20	1	14	v. u. statt „Er“ lies „Es“.
21	2		Zwischen der 21. und 25. Zeile fehlt der Raum und Strich, welcher den Abschluß des über das Fürstenthum Birkenfeld Gesagten zu bezeichnen hat.

## 2. In den Anlagen:

Seite.	Spalte.	Zeile.	
I.	2	8	statt „Rände“ lies „Sände“.
III.	1	2	statt „β.“ setze „gr.“
		5	ebenso.

In der Seite II. und III. abgedruckten „Zusammenstellung“ waren nur die Zahlen 72,453 Thlr. 70 gr., ferner 11,910 Thlr. 47 gr., sodann 637 Thlr. 28 gr., endlich als Gesamtbetrag dieser drei Summen die Zahl 85,001 Thlr. 71 gr. auszuwerfen und sämtliche übrigen Zahlen ante lineam zu setzen.

Seite XXXVIII. Spalte 1. Als veranschlagten Jahresertrag pro 1849 ist statt „173 Thlr. 42 gr.“ zu setzen: „1733 Thlr. 42 gr.“

